Der preßgesetzliche Berichtigungszwang

(§§ 11, 19 Ziffer 3 Reichspreßgesetz.)

Nach historischen und kritischen Gesichtspunkten

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Arthur Westphal

aus Berlin

Referendar am kgl. Amtsgericht zu Trebbin (Kreis Teltow)

Approbiert am 23. Juli 1908

1909

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

41

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Inhalt.

Seite

A. Einleitung

Allgemeine Gesichtspunkte (§ 1) 1

B. Hauptteil.

I. Geschichtliche Entwicklung des Berichtigungsgedankens.
1) in Frankreich und Belgien (§ 2) 5
2) in Österreich-Ungarn und Baden (§ 3) 11
3) in Preußen (§ 4) 16
4) im neuen deutschen Reiche (§ 5) 23

II. Die preßgesetzliche Berichtigung nach geltendem Recht.
1) Allgemeines.
a) Wesen (§ 6) } der Berichtigung 28
b) Zweck (§ 7) } 32
2) Der Anspruch (das Recht) auf Berichtigung . . . . . .
a) Voraussetzungen des Anspruchs.
α) Periodische Druckschriften (§§ 8, 9, 10) 42
β) Mitgeteilte Tatsachen (§§ 11, 12) 51
Anhang: Stehen Inserate unter dem Berichtigungszwange (§ 13)? 60
γ) Beteiligte öffentliche Behörde oder Privatperson (§ 14) 64
b) Der Anspruch als solcher.
α) Formell.
αα) Unterschrift des Einsenders (§ 15) 70
ββ) Das Verlangen muß an den verantwortlichen Redakteur gerichtet werden (§ 15) 70
β) Inhaltlich.
αα) Beschränkung der Berichtigung auf „tatsächliche Angaben" (§ 16) 72
ββ) Anhang: Eine über „tatsächliche Angaben" hinausgehende Berichtigung kann nur in ihrer Totalität angenommen oder abgelehnt werden (§ 17) . . 75
γγ) Die Berichtigung darf keinen strafbaren Inhalt haben (§§ 18, 19) 78

Seite

c) Dauer des Anspruchs (§ 20) 82
Anhang: Beteiligung mehrerer an einer Berichtigung (§ 21) 87

3) **Die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung.**
a) Allgemeines (§§ 22/23) 89
b) Die Aufnahmepflicht im besonderen,
α) Formell (§§ 24, 25) 96
β) Inhaltlich (§ 26) 107
Anhang: § 11, Abs. 3 (§ 27) und Zusammenfassung (§ 28) 110

III. Die Mittel zur Durchführung des Berichtigungszwanges.
1) Im Allgemeinen (§ 29) 118
2) Im Besonderen (§ 30) 121
Anhang: Der gute Glaube des Redakteurs (§ 31) 126

C. Schluß.
Zusammenfassung (§ 32) 130

Literaturverzeichnis.

Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandes-Gerichts zu Dresden. Leipzig 1894.
Barth, Das Königlich-Sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870. Leipzig 1870.
Behaghel, Das neue Großherzogl. Badische Preßgesetz vom 2. April 1868. Freiburg 1868.
Bericht der 5. Kommission über den Antrag der Abgg. Windthorst und Gen. betr. den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Presse. Nr. 59 der Drucksachen des Deutschen Reichstages. 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873. Berlin.
Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902.
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 1892, No. 52.
v. Bülow, Die strafrechtliche Verantwortung des verantwortlichen Redakteurs. In Goltdammer's Archiv, Bd. 40.
Delius, Das Reichspreßgesetz. Hannover 1895.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen der deutschen Oberlandes-Gerichte, in Goltdammer's Archiv für Strafrecht. Berlin.
Entscheidungen des Kammergerichts. In Johow: Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. Berlin.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig.
Fuld, Der Eigentumsübergang bei einer Berichtigung. In „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". 2. Jahrgang 1897, Heft 5. Berlin1897.
L. Hartmann, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1865.
Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse. Paris.
Heilborn, Das deutsche Reichspreßgesetz. Berlin 1891.
Höinghaus, Das Gesetz über die Presse. Berlin 1874.
Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Breslau 1885.
Jaubert, Le droit de réponse en matière de presse. Paris 1901.
Justiz-Ministerialblatt.
Kah, Das Reichspreßgesetz. Berlin 1875.
Kammergericht s. Oppenhoff.
Kayser, Das Reichspreßrecht. In Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. 4. (Supplement-)Band. Berlin 1877.
Kitzinger, Die Berichtigungspflicht der Presse und das Recht auf Berichtigung. In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". 27. Bd., 8. Heft. Berlin 1907.
Klöppel, Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.
Koller, Das Reichspreßgesetz. Nördlingen 1888.

Krueckemeyer, In welcher Sprache muß eine auf § 11 des Preßgesetzes sich stützende Berichtigung abgefaßt sein? In: „Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern." 6. Jahrgang, 1903, Heft 10.
Lienbacher, Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes. Wien 1868.
v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin und Leipzig 1880. *)
— Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. Leipzig 1878.
— In Holtzendorff's Rechtslexikon. 3. Band, erste Hälfte, S. 144 („Preßpolizei"). Leipzig 1881.
Löning, Die strafrechtliche Verantwortung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.
v. Mangoldt, Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Leipzig 1886.
Marquardsen Das Reichspreßgesetz. Berlin 1875.
Materialien zum Gesetz über die Presse. In Goltdammers Archiv, 22. Bd. Berlin 1874.
Maze, Le droit de réponse. Pvris 1900.
Meves, Der Berichtigungszwang. In Goltdammers Archiv, 45. Jahrgang. Berlin 1897.
Oetker, Die Berichtigungspflicht nach § 11 des Reichspreßgesetzes in „Der Gerichtssaal", Band 68, Heft 5/6. Stuttgart 1906.
Oppenhoff, Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen. Berlin.
Ravelet, Code manuel de la presse. Paris 1872.
Reichstag s. stenographische Berichte.
v. Rönne, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Breslau 1851.
Rotering, Presse und Recht. In „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik". 28. Band, 1. und 2. Heft. Leipzig 1907.
Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern, in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses. Erlangen.
Schuermanns, Code de la presse ou Commentaire du décret du 20. Juillet 1831 et des lois complétives de ce décret. Brüssel 1861(Neu1881/82.)
v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz. 3. Auflage, herausgegeben von Appelius. Erlangen 1896.
Stenglein, Das Reichsgesetz über die Presse. In „Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches." Berlin 1903. 3. Auflage.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. Zweite Legislaturperiode. I. Session, 1. und 2. Band. Berlin 1874.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Ersten preußischen Kammer von 1851. Berlin 1851.
Thilo, Das Preßgesetz für das deutsche Reich. Berlin 1874.
Verhandlungen der deutschen Journalistentage, des 6. zu Breslau 1871 (Breslau 1872) und des 7. zu München 1873 (München 1873).
Zander, Handbuch, enthaltend das Reichsgesetz über die Presse. Leipzig 1880.
Zimmermann, Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preßstrafrechtes. Breslau 1907.

*) Wird schlechthin als „Liszt" zitiert.

Einleitung.

§ 1.

Die Geschichte der Presse und mit ihr die Geschichte der als Preßrecht gekennzeichneten juristischen Materie ist auf's engste mit der Geschichte der Neuzeit verwachsen. Die Erfindung der Buchdruckerkunst und insbesondere die Gründung der periodischen Presse bildete naturgemäß den Ausgangspunkt einer Entwicklung, die bis dahin in ihren Möglichkeiten so wenig zu übersehen wie juristisch abzugrenzen war.

Das objektive Recht, das der neuen Erscheinung nicht mit der nötigen Schnelligkeit zu folgen vermochte, hat sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts der Materie im ganzen Umfange bemächtigt. Diese Entwicklung hat für Preußen mit dem Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 und für das neue Deutsche Reich mit dem Reichs-Preß-Gesetz vom 7. Mai 1874 ihren Abschluß gefunden.[1])

Diktiert sind diese gesetzgeberischen Zusammenfassungen im wesentlichen von der Erkenntnis, daß die Presse, insbesondere die periodische Presse, ihre dominierende Stellung ebenso leicht rechtswidrigen, wie rechts- und staatsfördernden Zwecken leihen kann. Diktiert sind sie ferner von der Erkenntnis, daß gefährlichen Druckschriften gegenüber mit den allgemeinen Strafbestimmungen nicht durchzukommen ist, daß vielmehr diesen, helfend und stützend, Spezialvorschriften, eben

[1]) Die davor resp. dazwischen liegenden Spezialgesetze und -Verordnungen werden im Laufe der Arbeit berührt.

das neu zu schaffende Preßrecht, an die Seite treten müßten, das im besonderen alle Möglichkeiten der neuen Erscheinung berücksichtigt und umspannt.

Daraus ergibt sich von selbst, daß bei dieser Arbeit des Gesetzgebers zwei wichtige Faktoren in den Vordergrund traten: erstens das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung unter den Volksgenossen. Zweitens das Interesse der Publizisten (im weitesten Sinne), das Recht des freien Staatsbürgers, seine Meinung ungeschmälert in Wort oder Bild äußern zu dürfen.[1]) Diese beiden sich häufig genug feindlich gegenüber tretenden Interessen zu vereinigen, war die eigentliche schwere Aufgabe in der Gesetzgebung. Wie immer in den Zeiten erbitterter Meinungskämpfe, fiel man auch hier von einem Extrem in das andere. Aus dem Geiste finsterster Reaktion und Willkür in die wurzellosen Phantasien hochgespannter Idealisten, die leidenschaftlich die Gewährung allgemeiner „Menschenrechte" forderten. —

Wenn wir heute nüchtern und objektiv die erbitterten Kämpfe überblicken, die Jahrzehnte lang um die Freiheit der Presse von staatlicher Bevormundung geführt worden sind, und zum Teil noch immer geführt werden, so können wir uns nicht verhehlen, daß der deutschen Gesetzgebung für die Geschicklichkeit, mit der sie das diffizile Problem zu lösen versucht hat, jede Anerkennung zu zollen ist.

Auf der anderen Seite liegt es in der Natur der Sache, daß eine so junge Materie wie das Preßrecht an gewissen Voreiligkeiten und Unvollkommenheiten krankt, an seltsamen Verklausulierungen und Formalismen, die dem Geiste unserer Zeit zu widersprechen scheinen, daß sie, mit anderen Worten, im Grunde nichts weiter als einen Kom-

[1]) Vgl. Preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848, Art. 24.

promiß, einen Vorschlag zum Waffenstillstand zwischen Rechtsordnung und Presse darstellt.

Die besonnenen Köpfe aus dem Lager der deutschen Zeitungsleute und Publizisten werden heute keinen Moment darüber im Zweifel sein, daß die völlig schrankenlose Freiheit der Presse ebenso untunlich wie gefährlich ist. Gerade eine von ihrem Wert und ihrer ernsthaften Mission durchdrungene Presse wird das intensivste Interesse daran haben, daß ihre Absichten nicht von unsauberen Elementen diskreditiert werden. —

Im Wesen des Journalismus liegt es, daß er vor allem der Gefahr ausgesetzt ist, dem Geiste der Halbbildung und flachen Phrase zu verfallen. Die Arbeit des Journalisten kommt und geht mit dem Tage. Schnelligkeit der Erledigung scheint oft wichtiger, als Sachlichkeit und Gründlichkeit. Es kommt häufig weniger darauf an, was gesagt wird, als wie es gesagt wird. Einem sorglosen Jonglieren mit Wahrem und Unwahrem, mit Mißverstandenem und Halbverdautem ist damit Tür und Tor geöffnet. Der anständige Journalist, der sich der ganzen Verantwortlichkeit seines schweren Amtes bewußt ist, wird das jederzeit bestätigen. Er wird gleichzeitig den Mangel jeglicher Organisation und jeglichen Korpsgeistes innerhalb des weitverzweigten Journalistenstandes beklagen, insbesondere auch den Mangel einer allgemeinen journalistischen Standesehre, die es ermöglichen würde, unberufene und schmutzige Elemente ohne weiteres zu eliminieren. Er wird weiter bestätigen, daß die krankhaft gesteigerte Sensationslüsternheit, die ein unerfreuliches Symptom an dem Körper unserer Zeit bildet, in einem Teile unserer Zeitungspresse das dankbarste Entgegenkommen und die liebevollste Aufnahme findet. Daß gerade im letzten Jahrzehnt in den großen Städten Deutschlands eine Reihe

von Winkelblättchen herangezüchtet worden ist, die sich als eine Skandalpresse widerwärtigster Sorte dokumentieren.

An dieser Stelle galt es vor allen Dingen, Hand anzulegen und das Ausbeutertum einer unanständigen Presse in die gebührenden Schranken zu verweisen. Der leitende Gesichtspunkt war dabei folgender: Die periodische Presse, deren Recht und Pflicht es ist, Zeitereignisse zu referieren, zu kommentieren, kritisch zu beleuchten, politische, wissenschaftliche und künstlerische Leistungen unter die Lupe des objektiven Beobachters zu legen, verhandelt und richtet permanent vor dem Forum der Öffentlichkeit, das von dem Forum des Gerichtssaals verschieden ist. Es ist mehr bequem als wahr, dem durch eine Zeitung in seiner Ehre oder bürgerlichen Stellung Geschmälerten entgegenzuhalten: Wende Dich an die Gerichte. Die öffentliche Meinung wird nun einmal von der periodischen Presse gemacht, und der Angegriffene wäre in den Augen der öffentlichen Meinung, die in diesem Falle den gedankenlosen Lesepöbel mit umfaßt, nach wie vor verfehmt und geächtet, auch wenn er zehnmal ein siegreiches rechtskräftiges Urteil gegen den Angreifer erstritte. Denn das Publikum der Zeitung nimmt von diesem in der Stille des Gerichtssaals ergangenen Urteile nur in den allerseltensten Fällen Kenntnis. Der Name des Betreffenden wird nach wie vor durch den Kot gezerrt werden, und selbst die maßvollsten Köpfe werden sich sagen: Irgend etwas wird schon wahr daran sein.

Aus diesen Erwägungen heraus hat sich in der Entwicklung des Preßrechts das Bedürfnis nach dem sogenannten gesetzlichen Berichtigungszwange immer stärker herangebildet.[1]) Die Tatsache, daß der Einzelne dem Leicht-

[1]) Liszt, Reichspreßrecht S. 94, weist mit Recht darauf hin, daß es besser wäre, von einem Entgegnungsrechte zu sprechen.

sinn oder der Gewissenslosigkeit von Zeitungsleuten schutz- und wehrlos preisgegeben war, schien das Ausschlaggebende. Die mannigfachen Hinweise auf die hohe Mission der Presse, auf journalistisches Ehr- und Anstandsgefühl, waren schöne Redensarten, aber nicht mehr.[1]) Tatsache war, daß nur zu oft ein ehrlicher Mensch zähneknirschend zusehen mußte, wie sein guter Name in den Schmutz gezogen wurde, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben war, sich vor der Öffentlichkeit, vor der man ihn überfallen hatte, zu säubern und zu rechtfertigen.[2])

Als vorläufiges Produkt aller dieser Erwägungen steht die eigenartige Institution der preßgesetzlichen Berichtigung vor uns. Diese Institution nach historischen und kritischen Gesichtspunkten zu untersuchen, ist im Folgenden unsere Aufgabe. —

Geschichtliche Entwicklung.

§ 2.

Die Geschichte der preßgesetzlichen Berichtigung hängt mit dem überraschen Aufblühen der organisierten periodischen Presse im 19. Jahrhundert zusammen.[3]) Der gesetzgeberische Gedanke an sich entstammt dem französischen

[1]) Vergl. dazu die in merkwürdig-antiquierter und schwerfälliger Ausdrucksweise gebrachten, im übrigen aber einleuchtenden und sachdienlichen Ausführungen von Rotering, S. 91—111.

[2]) Vergl. Schwarze, S. 64. „Der Berichtigungszwang hat in neuerer Zeit dadurch an Bedeutung gewonnen, daß jetzt häufiger wie früher und ohne berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit das Privatleben das Einzelnen in die Öffentlichkeit getragen und zum Gegenstand böswilliger Kritik gemacht, sowie jedes Privatinteresse, insbesondere im Wege verletzender Reklame, zur Befriedigung des Konkurrenzneides, in den Dienst der Presse gestellt und das Ansehen derselben bei dem Publikum zu dessen Täuschung gemißbraucht wird."

[3]) Es ist damit im wesentlichen die Berichtigung zum Zwecke der Verteidigung privater Interessen gemeint. Amtliche Berich-

Rechte[1]) und hat sich von hier aus im Laufe der Jahrzehnte den übrigen europäischen Kulturstaaten im wesentlichen so übereinstimmend mitgeteilt, daß man, wie einige es tun, von einer Bestimmung des internationalen Rechtes reden könnte.[2]) Das französische Gesetz vom 25. März 1822,[3]) das zunächst für uns als Quelle der fraglichen Institution in Betracht kommt, bestimmte in seinem Artikel 11: „Les propriétaires de tout journal ou écrit périodique seront tenus d'y insérer dans les trois jours de la reception, ou dans le plus prochain numéro s'il n'en était pas publié avant l'expiration des trois jours, la réponse de toute personne nommée ou désignée dans le journal ou écrit périodique, sous peine d'une amende de 50 fr. à 500 fr., sans préjudice des autres peines et domages — intérêts auxquels l'article incriminé pourait donner lieu. Cette in-

---

tigungen lassen sich, wie Liszt a. a. O. S. 93 hervorhebt, schon im 17. Jahrhundert nachweisen und sind gewiß wenig jünger wie die periodische Presse selbst. Vergl ferner Liszt, Österr. Preßrecht, S. 176, wo an eine Verordnung vom 23. Mai 1671 im Cod. austr. II S. 532 erinnert wird.

[1]) Nach Kitzinger, S. 873, gebührt der Ruhm der juristischen Erfindung des Berichtigungsgedankens einem Abgeordneten namens Dulaure, der schon im Jahre 1799 einen dahingehenden Antrag einbrachte und ausführlich begründete. Der ganze Preßgesetzentwurf, um den es sich damals handelte, kam aber nicht zustande.

[2]) Nur das englische Recht kennt den Gedanken der Berichtigung nicht. Vergl. Kitzinger, S. 876. Über Ungarn, Niederlande, Dänemark und Schweden s. ebenda. Vergl. im übrigen Kayser S. 587, und Motive zum Reichspreßgesetz (zu § 11): „Die Bestimmungen über die Berichtigung tatsächlicher Äußerung in Zeitschriften sind im wesentlichen allen Preßgesetzen gemeinsam". Ferner Liszt, Österr. Preßrecht S. 175.

[3]) Gelegentlich der Beratungen über den Entwurf dieses Gesetzes brachte der Abgeordnete Mestadier den eigenartigen Antrag ein, es der Presse überhaupt bei Strafe zu verbieten, Mitteilungen aus dem häuslichen und privaten Leben der Bürger zu bringen. Vergl. Kitzinger 874.

sertion sera gratuite, et la réponse pourra avoir le double de la longueur de l'article auquel elle sera faite".[1])

In dieser Bestimmung war neben allen anderen zum ersten Male eines der wesentlichsten Erfordernisse der preßgesetzlichen Berichtigung erkannt und klar formuliert worden: Nämlich die Notwendigkeit einer möglichst schnellen Erledigung. Es leuchtete ein, daß eine Berichtigung, oder, besser gesagt, eine Entgegnung auf die von einer Zeitung gebrachten Angriffe nur dann den gewünschten Erfolg haben könne, wenn dem Angegriffenen Gelegenheit gegeben ist, in der nächsten oder zum mindesten in einer der nächsten Nummern zu erwidern, da bei dem raschen Kommen und Gehen der periodischen Presse eine nach Wochen oder gar nach Monaten erzwungene Berichtigung in den allermeisten Fällen vollkommen wertlos sein würde.[2])

Zu dem zitierten Gesetz tritt ergänzend der § 18 des Gesetzes vom 9. September 1835: „Toutefois si la réponse a plus du double de la longueur de l'article auquel elle sera faite, le surplus de l'insertion sera payé suivant le tarif des annonces".

Eine analoge Bestimmung brachte weiterhin das Belgische Dekret vom 20. Juni 1831, Art. 13: „Toute personne citée dans un journal, soit nominativement, soit indirectement, aura le droit d'y faire insérer une réponse, pourvu qu'elle n'encéde pas mille lettres d'écriture ou le double de l'espace occupé par l'article qui l'aura provoquée.

[1]) Zitiert bei Thilo, S. 35 und bei Berner S. 223 im Anschluß an Armand Ravelet: S. 70 und Eugène Hatin, Teil 2, S. 304.

[2]) Wie Berner S. 223 hervorhebt, übte das Gesetz von 1822 so gute Wirkungen, „daß bei der Vorlage des niederländischen Gesetzes vom 16. Mai 1829 ein Mitglied der zweiten Kammer eine Bestimmung in Vorschlag brachte, vermöge welcher die Journalisten zur Aufnahme der Antworten und Widerlegungen jedes „angegriffenen" Individuums verpflichtet sein soll". Vergl. auch Kayser S. 586 und Kitzinger S. 875.

Cette réponse sera insérée, au plus tard, le surlendemain du jour ou elle aura été déposée au bureau du journal, à peine, contre l'éditeur, de 20 fl. d'amende pour chaque jour de rétard". Dazu wieder ergänzend das Belgiſche Geſetz vom 14. März 1855: „Si le journal n'est pas quotidien, la réponse sera insérée dans le numéro ordinaire qui paraîtra selon la périodicité du journal, deux jours au moins aprés celui du dépôt, a peine, contre l'èditeur, de 20 fl. d'amende pour chaque jour qui s'écoule depuis l'omission, d'insérer jusqu' à'l'insertion".[1])

Auch aus dieſen Beſtimmungen ſpricht die oben kurz erwähnte wichtige Erkenntnis, daß die Idee der ganzen Berichtigung hinfällig wird, wenn der Angegriffene oder ſonſt irgend ein Intereſſent nicht die Möglichkeit hat, den in Frage kommenden Herausgeber oder Redakteur des betreffenden Blattes zu zwingen, die eingeſandte Entgegnung ſo ſchnell als möglich zu veröffentlichen. Dieſe Erkenntnis war ſchon hier ſo ſtark, daß ſie den Geſetzgeber veranlaßte, die oben zitierte eigentümliche Beſtimmung zu geben, wonach die eventuelle Strafe des Redakteurs ſich mit der Zahl der Tage multipliziert, während welcher die Aufnahme der Antwort verzögert worden iſt.[2]) Aus der weiteren franzöſiſchen Geſetzgebung verdient ſodann das Geſetz vom 27. Juni 1849 Art. 13 Erwähnung, wodurch die urſprüngliche Beſtimmung des Geſetzes vom 25. März 1822 folgende Ergänzung erfuhr: „L'insertion sera gratuite pour les réponses et rectifications prévues par l'article 11 de la loi du 25 mars 1822 lorsqu' elle ne dépasseront pas le double de la longueur des articles qui les auront provo-

[1]) Vergl. Berner S. 223 f. und den dort erwähnten H. Schuermanns: S. 249—252.
[2]) Vergl. Berner. S. 224.

quées; dans le cas contraire le prix de l'insertion sera dû pour le surplus seulement".

Wir finden hier die in § 11 unseres Reichspreßgesetzes wiederkehrende Bestimmung, wonach für die über das gesetzlich fixierte Maß hinausgehenden Zeilen der Berichtigung die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten sind.

Die oben erwähnte Bestimmung des französischen Gesetzes vom 25. März 1822 ist, wie gesagt, in ihrer ganzen Struktur ausschlaggebend für die weitere Entwicklung des gesetzlichen Berichtigungszwanges geworden. Es ist selbstverständlich, daß diese erste abstrakte Regelung und Zusammenfassung einer gänzlich neuen Vorschrift des objektiven Rechtes an Lücken und Unvollkommenheiten litt. Denn man deduzierte hier nicht aus einer praktischen Erfahrung, sondern man statuierte die neue Vorschrift aus der Erkenntnis einer gewissen Notwendigkeit heraus, und mußte nunmehr den praktischen Erfolg eben dieser Vorschrift abwarten. Die zitierten Ergänzungen aus der französischen und belgischen Gesetzgebung zeigen am besten, daß man sehr bald den einen und den anderen Mangel erkannt und nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen versucht hat.

Interessant sind die Mitteilungen, die Berner[1]) über die Handhabung der neuen Vorschrift in der französischen Praxis gibt. An sich, so führt Berner etwa aus, hat nach dem Gesetz von 1822 jede in einem Journal genannte oder auch nur kenntlich gemachte Person das Recht der Antwort, der Privatmann wie der Beamte, eine Gesellschaft so gut wie der einzelne Mensch. Die Zeitung ist nur insofern geschützt, als sie berechtigt ist, die Aufnahme einer beschimpfenden Antwort oder einer solchen, die einen strafbaren Charakter trägt, zu verweigern. Bringt der Journalist im Anschluß an die

[1]) a. a. O. S. 224 f. im Anschluß an Hattin II, S. 382.

eingesandte und veröffentlichte Berichtigung seinerseits eine Entgegnung, so ist dem Einsender gestattet, auf diese Entgegnung wiederum mit einer Replik unter den gleichen Voraussetzungen zu erwidern.

Man hat nun in Frankreich dem Einsender die größtmögliche Freiheit inbezug auf Umfang, Inhalt und Form seiner Antwort einräumen zu müssen geglaubt.[1]) Der Journalist hatte so wenig wie der Richter das Recht, sich in diese Angelegenheit, die man als die ureigenste des Einsenders auffaßte, zu mischen. In welchem Zusammenhang und aus welchen Erwägungen heraus die betreffende Person in der Zeitung genannt war, blieb dabei vollkommen gleichgiltig. Nur die Rechenschaftsberichte der parlamentarischen Kammern (comptes-rendus des séances de chambres) begründeten nach der herrschenden Ansicht kein Recht zur Entgegnung. Das einzige, was man im übrigen verlangte, war ein gewisses Interesse des Einsenders an der Veröffentlichung seiner Antwort. Über Art und Umfang dieses Interesses herrschten wiederum sehr unklare und verworrene Vorstellungen, und übertriebener Empfindlichkeit und Eigenliebe waren allerorten Tür und Tor geöffnet. Kam man doch sogar so weit, gekränkten Schriftstellern, Bühnenkünstlern 2c. einer objektiven literarischen Kritik gegenüber das Recht zur Entgegnung einzuräumen,[2]) und der Satz, „daß tadelnde Urteile über die Leistungen eines Rechtsgenossen eine Beleidigung der Person nicht sind, weil diese Leistungen

[1]) Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß in Frankreich der Berichtigungszwang sich nicht nur auf periodische Druckschriften, sondern auch auf Bücher erstreckt (Erwähnt vom Abgeordneten Dr. Bamberger in der Reichstagssitzung vom 18. März 1874). Näheres s. u.

[2]) Diese Frage ist zwar streitig, aber Berner (S. 225) meint im Anschluß an Hatin, daß „die Jurisprudenz sich zur Bejahung neige". Vergl. noch Kitzinger S. 875 und die dort zitierten.

ein von dieser getrenntes Dasein führen, und daß, wer sein Werk herausgibt, es dadurch von seiner Person löst,“ [1]) — dieser Satz fand nur sehr geteilte Anerkennung.

Mit vollem Recht hat man [2]) eingeworfen, wer denn über das Interesse, von dem das Recht der Antwort abhängt, richten solle, und ist damit zu dem Resultat gekommen, daß es Sache der Gerichte sei, dies Interesse abzuschätzen und abzuwägen. Dem steht aber die weitaus bedenklichere Tatsache gegenüber, daß durch ein Eingreifen der Gerichte die Erledigung der ganzen Angelegenheit über Gebühr verzögert wird, [3]) und mit Recht sagt Berner: [4]) „Was ist denn wichtiger: daß der Redakteur einen kleinen Platz in seiner Zeitung verliert, oder daß dem Angegriffenen sein Verteidigungsrecht geraubt werde? Und das letztere geschieht in der Tat, wenn die Verteidigung nicht alsbald kommt.“ [5])

§ 3.

Die Preßgesetzgebung anderer Staaten war nach Möglichkeit bemüht, die in Frankreich gefundenen Gesichtspunkte hinsichtlich des Berichtigungszwanges zu verwerten. Über die Notwendigkeit einer schleunigen Erledigung des Berichtigungsverfahrens war man im allgemeinen einig. Nur „in der Erzwingung dieses Rechts gingen die Ansichten,“

[1]) Rotering, S. 103.
[2]) So Hatin. Nach Berner S. 225 f.
[3]) Siehe u.
[4]) Seite 226.
[5]) Näheres s. unten. Über die aus dem französisch-belgischen Preßrecht in das deutsche Recht übergegangenen Gedanken bringt übrigens eine kürzlich erschienene Arbeit von Zimmermann („Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preßstrafrechts“) dankenswerte Aufschlüsse. Vergl. noch die Gesetze vom 27. Juni 1849, 17. Dezember 1852, 11. Mai 1868, ferner Kitzinger S. 873—75 und die dort zitierten Maze und Jaubert.

wie Kayser [1]) sagt, „auseinander". Am rigorosesten ist darin die österreichische Gesetzgebung vorgegangen, wenn auch hier die Meinungen über die geeignetste Durchführung des fraglichen Rechtes zeitweilig streitig waren. „Bald begnügte man sich mit der Verhängung einer Strafe gegen den mala fide die Aufnahme weigernden Redakteur, bald wird die Aufnahme durch eine executio ad faciendum, insbesondere durch Einstellung der Druckschrift, bis zur Erfüllung des Auftrages, erzwungen. Bald hat der Staatsanwalt, bald die Sicherheitsbehörde, bald das Gericht die Aufnahme anzuordnen; bald steht dem Redakteur, bald dem die Berichtigung Verlangenden das Recht zu, die gerichtliche Entscheidung einzuholen." [2]) Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang zunächst die Preßordnung vom 27. Mai 1852, nach der (§ 29) die „Weigerung, die vom Staatsanwalte oder von der Behörde zugestellten Veröffentlichungen aufzunehmen, eine Geldstrafe von 25 bis 200 fl. C. M., fortgesetzte Weigerung die Einstellung des weiteren Erscheinens der Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen nach sich zog. Außerdem blieb die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel vorbehalten." [3])

Modifiziert wird diese Bestimmung durch den § 19 des österreichischen Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862: „Über das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nötigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen

[1]) S. 586.
[2]) Liszt, Österreich. Preßrecht, S. 176 f.
[3]) Liszt, Österreich. Preßrecht S. 177.

den staatsanwaltlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. — Findet der Staatsanwalt für gut, dem Ansuchen um Erlassen des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Beteiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen." [1]) Berner, [2]) im Anschluß an Lienbacher, bestätigt, daß diese Regelung der Frage in der österreichischen Praxis durchaus den erwünschten Erfolg gehabt habe. „. . . . Das Einschreiten der Parteien bei der Staatsanwaltschaft habe gewöhnlich schon denselben oder doch den folgenden Tag den Erfolg erreicht oder die Ablehnung erfahren, die auch noch besser sei als ein verlorener Prozeß. Ohne daß der Angegriffene eines Vertreters bedürfe, ohne Geld und Zeitverlust, ohne Ärger und öffentliche Kompromittierung, werde die Sache durch die Staatsanwaltschaft abgewickelt, und die Vorteile dieser Behandlungsweise seien so evident, daß selbst die Journalisten, in deren Interesse vorzüglich das Abgeordnetenhaus das Gericht statt des Staatsanwaltes berufen wollte, sich an letzteren wendeten, wenn sie die Aufnahme einer Berichtigung erwirken wollten."

Aus dem Kompromiß, den § 19 offensichtlich darstellt, ist in der österreichischen Preßgesetzgebung sehr bald die volle Anerkennung des Systems der direkten Provokation auf gerichtliche Entscheidung geworden, wie aus der Novelle vom 15. Oktober 1868 (Art. 2) zum österreichischen Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 ohne weiteres hervorgeht: „Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgeteilten Aufsatz in der gesetzlich

[1]) Zit. bei Berner. S. 227. Vergl. auch Lienbacher. S. 42.
[2]) S. 272.

vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Übertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Fl. zu belegen. Der Richter hat über das diesfällige Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Teil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen." [1])

Zur Vervollständigung dieser Ausführungen mag schon an dieser Stelle die später noch zu erörternde Eigentümlichkeit der badischen Preßgesetzgebung Erwähnung finden, wonach die Anordnung der Aufnahme einer Berichtigung eine Sache der Sicherheitsbehörde, mit anderen Worten also eine rechtspolizeiliche Vorschrift ist. So lautet § 11 des badischen Preßgesetzes vom 2. April 1868: „Eine Berichtigung oder Widerlegung der in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Tatsachen muß der Drucker auf Verlangen der beteiligten Behörde oder Privatpersonen ohne Einschaltun-

[1]) Vergl. Berner S. 228 und Liszt, Österr. Preßrecht S. 183, wo im Anschluß an das zitierte Gesetz gesagt wird: „Soll die Berichtigung überhaupt irgend einen Erfolg haben, so muß sie eben — man denke an die falsche Nachricht einer Zahlungseinstellung und ähnliche Fälle — möglichst rasch gebracht werden; ein Verfahren, welches einerseits jede Verzögerung ausschließt, andererseits richterliche Entscheidung begehrt: das ist das Ziel, welches den Gesetzgebungen vorschwebt und welchem die Novelle von 1868 unter allem am nächsten gekommen sein wird."

Vielleicht ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß die französische Gesetzgebung in ihrer weiteren Entwicklung den scharfen österreichischen Bestimmungen ganz nahe gekommen ist und zwar in dem Dekret vom 17. Februar 1852, Art. 19, in dem als Strafe für die verweigerte Berichtigung außer einer Geldbuße bis zu 100 Fr. noch die Suspension der Druckschrift im Verwaltungswege auf die Dauer von 14 Tagen gestattet wird, eine Bestimmung, welche das freisinnige Gesetz vom 11. Mai 1868 Art. 16 nur dahin gemildert hat, daß anstelle der Verwaltung von den Gerichten die Suspension auszusprechen ist. Siehe Kayser, S. 586.

gen oder Weglassungen unentgeltlich in dem gleichen Teil der Druckschrift, mit der gleichen Schrift, und in einer der nächsten beiden, nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummern aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß sie den Raum des berichtigten Artikels nicht erheblich übersteigt und keinen strafbaren Inhalt hat. — Beanstandet der Drucker seine Verbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung die Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieselbe ist unverzüglich zu erteilen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. — Wegen grundloser Nichtaufnahme ist von dem Amtsgerichte auf Antrag der Beteiligten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 Gulden auszusprechen und diesen der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Aufwandes zuzuerkennen."

Das in dieser Bestimmung ausgesprochene System, kurzer Hand das badische System genannt, hat, wie wir sehen werden, bei den Beratungen über den Entwurf eines Preßgesetzes für das Deutsche Reich eine wesentliche Rolle gespielt.[1] —

Aus historischen Gründen darf an dieser Stelle wohl ferner darauf hingewiesen werden, daß das Rechtsgebilde der Berichtigung in der badischen Gesetzgebung zum ersten Male auf deutschem Boden erschien, und zwar im badischen Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 (§ 10).[2]

[1]) Andere partikularrechtliche Preßgesetze, so das Sächsische vom 24. März 1840, Art. 13, werden später gelegentlich zur Erläuterung herangezogen. Vergl. auch Kayser S. 587. Ferner das Hannoversche Preßgesetz vom 27. April 1848.
Siehe dazu Berner S. 127 f.

[2]) Vergl. Kitzinger S. 876: „Es ist merkwürdig, wie geräuschlos dort der neue Rechtsgedanke aufgetreten ist."

§ 4.

Unter den Bestimmungen, mit denen man im Königreich Preußen dem neuen Rechtsgedanken Eingang zu verschaffen suchte, verdient zunächst eine Kabinettsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 14. Oktober 1842 Erwähnung, die in sehr charakteristischer Form die Empfindungen der Rechtsordnung gegenüber der immer schrankenloser und angriffslustiger werdenden periodischen Presse widerspiegelt. Es wird hier folgendes ausgesprochen:[1] „Ich habe schon öfter auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Tendenz des schlechten Teiles der Tagespresse: die öffentliche Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entstellten Tatsachen irre zu leiten, dadurch zu begegnen, daß jeder solchen falschen Mitteilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Tatsachen in denselben Blättern gegenübergestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben. Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tageblattes den anderen von einem besseren Geiste geleiteten Blättern zu überlassen und nur von ihnen zu erwarten. Eben da, wo das Gift der Verführung eingeschenkt worden ist, muß es auch unschädlich gemacht werden; das ist nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es ist zugleich unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und Lüge, wie sie sich zeigen, zu vernichten, indem man die Redaktionen zwingt, das Urteil über sich selbst zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig wahrgenommen, daß dieses ebenso rechtmäßige als notwendige Mittel, Ausartungen der Presse

[1] Zit. nach Berner S. 80 f.

zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden ist. Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtung der inländischen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten tatsächlichen Berichtigungen und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitenden Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte ich von dem Staatsministerio vordersamst die Vorschläge zu der nötigen Ergänzung derselben. Wenn sie aber für den Zweck schon jetzt ausreichen, so will ich, daß dieselben auch zum Schutze des Rechts und der Wahrheit von meinen Behörden kräftig gehandhabt werden und empfehle dies nebst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Oberpräsidenten, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu erteilen hat. — Je ernster es mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimütigen Gesinnung, wie sie sich kundgeben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechung so wenig als möglich beschränkt werde, desto unnachsichtiger muß der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebracht, darnieder gehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauch desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne."

Diese Kabinettsordre bezieht sich freilich nur auf die sogenannten amtlichen Berichtigungen, die, wie wir gesehen haben, wesentlich älteren Datums sind als die von Privaten eingesandten Berichtigungen. Aber es wird hier manches ausgesprochen, wohl unter dem bitteren Eindruck der revolutionären Gährung jener Jahre, was die Notwendigkeit der Existenz eines preßgesetzlichen Berichtigungszwanges auf das schärfste beleuchtet. Aus dieser Kabinettsordre spricht der weitsichtige Liberalismus eines hochgebildeten Mannes und daneben der instinktive Abscheu des Gentleman vor

Unreinlichkeit und Klatsch. Derselbe Geist spricht vielleicht in noch klarerer Form aus der ergänzenden Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. vom 4. Februar 1843, in der es heißt: „Ich will unabänderlich noch: die wissenschaftliche Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Würde entspricht: der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem auch sie heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was ich nicht will, ist: Die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Übel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrtümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher sind als die Produkte ernstlicher Prüfung und gründlicher Wissenschaft."

Wenige Monate nach dieser Kabinettsordre, am 30. Juni 1843, erging dann eine Verordnung, welche in § 19 bestimmte: „Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen, besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Tatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel, ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in einer Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß gibt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung,

[1]) Zit. nach Berner, S. 84.

ohne derselben etwas hinzuzufügen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in derselben Abteilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen."[1])

Auch noch nach dieser Bestimmung hat allein die in Frage kommende Staatsbehörde das Recht, von dem Herausgeber einer Zeitung eine Berichtigung resp. Entgegnung zu verlangen. In dieser Hinsicht bedeutete das Gesetz vom 17. März 1848, das neben den Behörden auch angegriffenen Privatpersonen einen Anspruch auf Entgegnung zusicherte, einen bedeutenden Fortschritt. § 4 Nr. 6 dieses Gesetzes verordnete: „Der Herausgeber einer in kürzeren als Monatsfristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die beteiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, in das nächste Stück des Blattes kostenfrei aufzunehmen und solchen Entgegnungen den Platz anzuweisen, an welchem sich der angreifende Artikel befunden hat. — Dasselbe gilt von Entgegnungen solcher Privatpersonen, welche in der Zeitschrift Angriffe erlitten haben. — Übersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen Einrückungsgebühren zu bezahlen."[2])

Was diese Bestimmung von allen vorausgehenden in vorteilhaftester Weise abhebt, ist die schärfere logische Fixierung und Zusammenfassung des neuen rechtlichen Anspruchs. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines gesetzlich geregelten Berichtigungsanspruchs (auch für Private), die man bis dahin in viel allgemeiner gehaltenen und deshalb unwirksamen Bestimmungen niedergelegt hatte,[3]) ist hier schon

[1]) § 20 derselben Verordnung dehnt obige Bestimmung auch auf Zeitschriften aus. Vergl. Hartmann, S. 129 und Rönne, S. 259 f.

[2]) Vergl. Hartmann, S. 129.

[3]) Vergl. die oben erwähnten Kabinettsordres.

zu einer gewissen Klarheit über Art und Umfang des neuen Rechts gelangt.[1]) Auf dem einmal eingeschlagenen Wege ging dann eine weitere Verordnung vom 30. Juni 1849 § 7 fort: „Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Tatsachen, zu welcher sich die beteiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen."

Ihren vorläufigen Abschluß fand diese Entwicklung dann in dem § 26 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851: „Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Tatsachen, zu welcher sich die beteiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt findet, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern und wenn die Zeitung in größeren Zwischenräumen

---

[1]) Vergl. die oben erwähnten Kabinettsordres. Interessant ist die Tatsache, daß hier nicht wie in dem oben zitierten französischen Gesetz vom 25. März 1822 „toute personne nommée ou designée" das Recht zur Antwort hat, sondern nur diejenige Privatperson, die in der betr. Zeitung Objekt eines Angriffs gewesen ist. Im übrigen vergl. unten.

als dem einer Woche erscheint, in die nächste der Entgegnung folgende Nummer und zwar in demjenigen Teil der Zeitschrift oder Zeitung aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat. — Die Entgegnung muß von dem Beteiligten unterschrieben sein. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung, die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. — Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen."

Von Interesse sind die Mitteilungen, die Hartmann,[1]) der die Ergebnisse der Vorarbeiten dieses Gesetzes klar und sachlich zusammenstellt, macht. Danach hatte der Regierungsentwurf[2]) zum Preßgesetz in § 29 folgende Fassung vorgeschlagen: „Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Tatsachen, zu welcher sich die betreffende öffentliche Behörde oder angegriffene Privatpersonen veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen als dem einer Woche erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Entgegnung muß von dem Beteiligten unterschrieben sein. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Raum der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. — Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen."

Diese Regierungsvorlage war von der Ersten Kammer einer Kommission überwiesen worden, die am 15. Februar

---

[1]) S. 130.
[2]) Vergl. über das Historische: Berner, S. 97 f.

1851 Bericht erstattete.[1]) Der Zweck des § 26, hieß es da, der doch darin bestehe, den aus ungerechtfertigten Angriffen der periodischen Presse erwachsenden Nachteilen gebührend zu begegnen, erscheine nur dann genügend gesichert, wenn die mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaften den Privatpersonen gleichgestellt würden und zugleich der Entgegnung in demjenigen Teile der Zeitschrift ihre Stelle angewiesen würde, an welcher der Artikel, der zur Entgegnung Anlaß gab, sich befunden habe.[2])

Der Entwurf kam darauf mit den entsprechenden Änderungen und Beschlüssen der Ersten an die Zweite Kammer, die ihn wiederum einer Kommission überwies.[3]) Diese Kommission war der Ansicht,[4]) daß mit dem Ausdruck „nächste Nummer" diejenige Nummer gemeint sein müsse, die nach erfolgter Aufforderung erscheinen würde, und nicht etwa die nächste nach der Erwähnung der zu berichtigenden Tatsache, weil bei letzterer Deutung das Recht der angegriffenen Person verjähren würde, wenn sie die beiden nächsten Nummern nicht benutzte.

Das Ergebnis dieser Erwägungen, aus denen hervorgeht, daß man sich der Kompliziertheit der ganzen Frage vollauf bewußt war, haben wir bereits vorweg genommen. Es ist die oben zitierte endgiltige Fassung, die in dem § 26 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 ihren Ausdruck gefunden hat. Eine detaillierte sachliche Erörterung und Interpretation dieser Vorschrift liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit. Es sollte hier nur in großen Strichen der historische Zusammenhang angedeutet werden, der den französischen

[1]) Vergl. die Verhandlungen der preußischen ersten Kammer von 1851 (sten. Bericht S. 545).
[2]) Vergl. Hartmann, S. 130.
[3]) Vergl. Berner, S. 98.
[4]) Vergl. sten. Bericht Anl. S. 1143.

Rechtsgedanken vom Berichtigungszwang aus anfänglicher Unklarheit zu immer größer werdender Klarheit und Präzision geführt hat. Es wird gelegentlich im Laufe der Arbeit auch auf die vorliegende Bestimmung dieses preußischen Gesetzes zu verweisen sein. An dieser Stelle möge der Hinweis genügen, daß bereits Hartmann[1]) verschiedene Bedenken gegen diese Fassung des Gesetzes geltend macht, so u. a. folgende: „Nach dem gegenwärtig der Redakteur eine nach dem Belieben des Herausgebers wechselnde Person geworden ist, wäre es zutreffender gewesen, in Fällen der vorliegenden Art nicht den Herausgeber, sondern den Verleger oder Redakteur verantwortlich zu machen." — Zur Vervollständigung möge schließlich noch der § 44 eben dieses Gesetzes vom 12. Mai 1851 an dieser Stelle Aufnahme finden, worin die gerichtliche Geltendmachung und Durchführung des Berichtigungsanspruches ihre Regelung findet: „Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, der den §§ 25 und 26 zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Talern oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt. Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§ 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeiten zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben."[2])

§ 5.

Für das neue deutsche Reich hat die geschilderte Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß mit dem § 11 des Reichs-

[1]) S. 132.

[2]) Vergl. Hartmann, S. 241. Vergl. ferner die oben gebrachten Ausführungen über die verschiedenen Arten der Durchführung des Zwanges, gelegentlich der Erörterung der entsprechenden österreichischen Bestimmungen.

preßgesetzes vom 7. Mai 1874 gefunden.[1]) Die legislatorischen Vorarbeiten dieses Gesetzes im allgemeinen, unter besonderer Berücksichtigung des hier in Frage kommenden Berichtigungsgedankens werden im Verlauf dieser Arbeit gelegentlich heranzuziehen sein.[2]) An dieser Stelle möge nur noch des Entwurfs zum Preßgesetz gedacht werden, den die Abgeordneten Windthorst und Genossen im Jahre 1873 dem Reichstage vorlegten, weil der ungeduldig erwartete und mehrfach angekündigte Regierungsentwurf noch immer nicht zur Tatsache geworden war. Dieser Entwurf wurde am 19. März 1873 vom Reichstage einer Kommission von 21 Mitglieder überwiesen. Biedermann, der das Referat übernommen hatte, erstattete am 25. April 1873 vor dem Plenum des Reichstages den Bericht, auf den wir, soweit er sich auf die Frage des Berichtigungszwanges bezieht, im folgenden kurz eingehen müssen. Dieser Entwurf berücksichtigte die Interessen der periodischen Presse im allerweitesten Maße und hatte sich, auch in Bezug auf die Frage des Berichtigungszwanges, den Beschlüssen der deutschen Journalistentage (des 6. zu Breslau 1871 und des 7. zu München 1873) angeschlossen. So erklärte sich denn auch die Kommission rundweg gegen jeden gesetzlichen Berichtigungszwang und gab in ihrem Berichte[3]) zur Begründung dieser Ansicht folgenden Erwägungen Raum: Keine anständige Redaktion werde sich weigern, tatsächliche Berichtigungen zur Klarstellung der Wahrheit aufzunehmen. Mit einem

[1]) In betreff des § 19 Reichspreßgesetz s. u.

[2]) Die gesamten amtlichen Materialien zu dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 finden sich zusammengestellt in Goltdammers Archiv, 22. Band, S. 163—215.

[3]) Bericht der 5. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Windthorst-Berlin und Gen., betr. den Erlaß eines Reichgesetzes über die Presse. Nr. 59 der Drucksachen des deutschen Reichstag, I. Legislatur-Periode, IV. Session 1873. S. 20 ff.

gesetzlichen Zwange aber könne zum größten Schaden der periodischen Presse der ärgste Mißbrauch getrieben werden. Durch einen solchen Zwang werde nur zu häufig die öffentliche Meinung irregeführt und die Wahrheit gefälscht, „denn wer hat im konkreten Falle Recht, der Korrespondent eines Blattes, der der Redaktion als gewissenhaft bekannt ist und ihr etwas berichtet, von dem er versichert, daß er es ganz sicher wisse — oder der Berichtiger, der seinerseits ebenso positiv versichert, das Berichtigte sei unwahr?" Das sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 Art. 12 gehe sogar soweit, den Herausgeber zu verpflichten, daß er tatsächliche Entgegnungen „ohne alle Bemerkungen und Zusätze" aufnehme. Daß und warum er trotz der Berichtigung bei seiner Ansicht über die fragliche Tatsache verharre, dürfe der Herausgeber also nicht einmal äußern. „Die Folge davon ist die, daß das Publikum, welches in der Zeitung liest, daß eine vorher darin erzählte Tatsache „auf Grund des Preßgesetzes" berichtigt werde, selbstverständlich glaubt, diese Berichtigung enthalte die Wahrheit, der erste Berichterstatter habe Falsches in die Zeitung gebracht, während oft gerade das Umgekehrte der Fall ist. Es wurde im Schoße der Kommission eine ganze Reihe von Vorkommnissen mitgeteilt, wo eine Zeitung zur Berichtigung von Tatsachen gezwungen worden war, die sie gemeldet hatte, während die vollständige Richtigkeit des Gemeldeten und die vollständige Grundlosigkeit der angeblichen Berichtigung bald darauf durch Zeugen festgestellt wurde, die sich zur eidlichen Erhärtung ihrer Angaben bereit erklärten. . . . (S. 23.) Gestattet man andererseits dem Herausgeber einer Zeitung eine ihm zugestellte Berichtigung beim Abdruck mit solchen Bemerkungen zu begleiten, durch welche er deren Eindruck zu entkräften, sie als unwahr oder unwahrscheinlich darzustellen sucht, so geht der Zweck der ganzen Berichtigung

verloren, und, wer sich dieses Mittels bedient, ist oft schlimmer daran, als wenn er dies nicht tut, da er noch überdies öffentlich als ein unglaubhafter Mensch hingestellt wird. — Der Weg, den das badische Gesetz eingeschlagen, um diesem Bedenken abzuhelfen, ist sicherlich wohl gemeint und würde, wenn man einen solchen Zwang für nötig hielte, als unentbehrliche Bürgschaft gegen den Mißbrauch desselben aufzunehmen sein. Allein auch dieser Weg führt . . . wieder zu anderen Unzuträglichkeiten. Ein Gericht, welches entscheiden soll, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme einer angeblichen Berichtigung bestehe, kann eine solche Entscheidung pflichtgemäß nur dann fällen, wenn es seinerseits sich überzeugt, daß die in Frage stehende Tatsache sich wirklich so verhält, wie in der Berichtigung angegeben ist. Dazu aber müßte das Gericht unter Umständen eine förmliche amtliche Erörterung anstellen, Zeugen abhören usw. Das kann unmöglich Aufgabe eines Gerichts sein, so lange es sich nicht um eine wirkliche richterliche Entscheidung handelt. . . Denen, welche durch eine fälschlich berichtete Tatsache sich in ihrer Ehre gekränkt oder auch in ihrem materiellen Interesse (als Geschäftsmänner) beeinträchtigt glauben, steht ohnehin durch das Strafgesetz jederzeit der Weg offen,[1]) sich Genugtuung zu verschaffen, und die für sie nachteilige Veröffentlichung durch Erwirkung eines Straferkenntnisses, welches dann die betreffende Zeitung selbst abdrucken muß, zu entkräften. Außerdem wird es jederzeit nicht schwer fallen, Berichtigungen, welche das davon betroffene Blatt selbst abzudrucken sich weigern sollte, durch ein anderes zu ver-

[1]) Mit Recht erwidert Berner S. 230 darauf: „. . . Öffentliche Angriffe auf eine Person können einen sehr bösen Charakter tragen, ohne zur „strafrechtlichen Verfolgung" Anlaß zu geben. Die Verteidigung in einem anderen Blatte reinigt den Angegriffenen nicht in den Augen derjenigen Leser, vor deren Augen er angegriffen ist."

öffentlichen, und dabei gleichzeitig jenes erstere wegen eines solchen Verstoßes gegen den publizistischen Anstand zu beschämen. — Nach alledem hielt es die Kommission in ihrer großen Mehrheit nicht für angezeigt, sich für die Fortdauer des Berichtigungszwanges auszusprechen."

Dieser Entwurf der Abgeordneten Windthorst und Genossen, der in seiner Begründung manche interessante Anregung gab, wurde dann, als am 29. Mai 1873 der Reichskanzler Fürst Bismarck die baldige Vollendung des Regierungsentwurfs in Aussicht stellte, wieder fallen gelassen, ehe es noch zur zweiten Beratung gekommen war. Am 11. Februar 1874 wurde dann auch der Regierungsentwurf dem Reichstage vorgelegt, der ihn am 20. Februar 1874 einer Kommission von 14 Mitgliedern überwies. Marquardsen, der in seinem Kommentar[1]) dankenswerte Zusammenstellungen bringt, war Berichterstatter. Die zweite Lesung währte vom 16. bis 28. März 1874. Nach beendeter Beratung aber erklärten die verbündeten Regierungen das Preßgesetz in dieser Gestalt für durchaus unannehmbar. Daraufhin traten die Mitglieder der bisherigen Kommission mit zwei Bundeskommissaren zu freier Beratung zusammen, deren Ergebnisse in der Form neuer Anträge von Marquardsen dem Reichstage bei der dritten Lesung (24. und 25. April) unterbreitet wurden. Diese Anträge wurden nunmehr vom Reichstage angenommen, und am 7. Mai 1874 erfolgte die Publikation des Gesetzes mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1874.[2])

---

[1]) Das Reichspreßgesetz Berlin 1875.

[2]) Reichsgesetzblatt 1874, Nr. 16, S. 65. Vergl. über das Historische noch Berner S. 144 ff. und Liszt S. 4 ff.

Das Recht auf Berichtigung.

§ 6.

Das Reichspreßgesetz regelt die vielumstrittene Frage des Berichtigungszwanges in seinem § 11:

„Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung übersteigt; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.“ [1])

Über die rechtliche Natur dieses Paragraphen hat man lebhaft gestritten. So meint Oetker, [2]) die Berichtigungspflicht

---

[1]) In Verbindung damit wird weiterhin auch die Bestimmung des § 19 Ziff. 3 zu erörtern sein, die ein Zuwiderhandeln gegen § 11 mit einer Strafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht. Der letzte Absatz des § 19 lautet: „In den Fällen zu Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verordnung in gutem Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.“ Im übrigen siehe unten.

[2]) Oetker, die Berichtigungspflicht nach § 11 des Reichspreßgesetzes in „der Gerichtssaal“ Bd. 78, Heft 5/6, S. 322.

hätte an sich ohne die Gewährung eines Berichtigungsanspruchs für den Interessenten gegenüber der Zeitung durchgeführt werden können, indem jenem lediglich der Anruf an eine öffentliche Behörde freigegeben worden wäre, zwecks Prüfung der Voraussetzungen und eventuell Anordnung der Berichtigungsaufnahme. Das Gesetz habe aber ein Rechtsverhältnis zwischen dem Betroffenen und der Zeitung, repräsentiert durch den jeweiligen verantwortlichen Redakteur, konstruiert. Denn rechtspolizeiliches Eingreifen dürfe im Rechtsstaate nur aushilfsweise Bedeutung haben. Allerdings gibt Oetker des weiteren in Erörterung des § 11 Abs. 2 zu, daß gerichtliche Anordnung, wenigstens ergänzend, in rechtspolizeilicher Funktion eingreife.

Meves [1]) meint im Anschluß an ein Erkenntnis des preußischen Ober-Tribunals vom 13. September 1877, von dem noch zu reden sein wird, durch die Anordnung des Gerichts werde lediglich die Verpflichtung des Redakteurs bezw. das Verhältnis zwischen ihm und dem Einsender festgestellt. Das Urteil des Strafrichters erhalte deshalb einen zivilrechtlichen Anstrich. [2]) Dagegen macht Oetker [3]) mit Recht geltend, daß hier keine privatrechtliche Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten sondern vielmehr ein publizistisches Obligationsverhältnis geschaffen worden sei: „Ein öffentlich rechtlicher Berichtigungsanspruch des Interessenten gegen den Redakteur, eine öffentlich rechtliche Pflicht des letzteren gegenüber jenem, ausgelöst durch dessen Berichtigungsverlangen. [4]) M.

---

[1]) Meves, Der Berichtigungszwang gemäß §§ 11,19 Ziff. 3 des Preßgesetzes in Goltdammers Archiv, 45. Jahrgang, 5. Heft, S. 350.

[2]) Vergl. auch Koller, S. 128.

[3]) a. a. O. S. 322.

[4]) Natürlich kann dies öffentlich rechtliche Obligationsverhältnis die Grundlage für ein privatrechtliches bilden. So weist Oetker (a. a. O. S. 323) mit Recht darauf hin, daß der im § 11 Abs. 3 enthaltene An-

E. ist dieser Ansicht durchaus zuzustimmen: Der Berichtigungsanspruch stellt sich seinem ganzen Wesen nach dar als eine publizistische Berechtigung.[1]) Und zwar begründet dieser Anspruch, was häufig genug übersehen wird, das rein formelle Recht des durch eine Zeitung Angegriffenen, am gleichen Orte und vor dem gleichen Forum, vor dem der Angriff erfolgt ist, seinerseits zu erwidern. Alle Kommentare[2]) sind darin einig, daß der Grundgedanke, auf dem das Institut der Berichtigung fußt, der der Waffengleichheit ist, das „audiatur et altera pars“[3]) „Wie die Strafprozeßordnung dem gesetzesunkundigen Angeklagten den rechtsgelehrten Verteidiger an die Seite stellt, um die Übermacht des öffentlichen Anklägers zu brechen, so öffnet das Preßrecht dem von der periodischen Presse Angegriffenen die Schranken der Öffentlichkeit, legt ihm diejenige Waffe in die Hand, durch deren geschickte Führung die Presse ihre Großmachtstellung errungen hat.“[4])

---

spruch auf die üblichen Einrückungsgebühren für die den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitenden Zeilen, sicherlich rein privatrechtlich und vor dem Zivilrichter zu verfolgen sei.

[1]) Im übrigen ist der Streit um die juristische Natur des Berichtigungsrechts m. E. sehr unfruchtbar. Vergl. dazu die etwas doktrinär abstrakten Ausführungen von Kitzinger, S. 880 ff., die schließlich (S. 888) in der Ansicht gipfeln, daß es sich hier um ein immaterielles Persönlichkeitsrecht handelt, welches einen rein privatrechtlichen Anspruch erzeuge. — Für die hier vertretene Anschauung vergl. noch Klöppel S. 238 f.

[2]) Vergl. Liszt, S. 93, Koller S. 80, Heilbronn S. 26, Berner S. 233, Schwarze S. 65, Delius S. 38, Kah S. 83, Liszt in Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Bd., 1. Hälfte S. 144, Kayser S. 589: „Die Waffen sollen gleich sein und Schlag gegen Schlag nach dem Prinzip der Talion bemessen werden.“

[3]) Was im einzelnen den Zweck der fragl. Institution anlangt, so vergl. darüber die Ausführungen von Kitzinger S. 877 ff., der eine m. E. etwas willkürliche Dreiteilung konstruiert: 1) dem Publikum soll die Erkenntnis der Wahrheit ermöglicht werden; 2) audiatur et altera pars; 3) Rechtsgüterschutz soll gewährleistet werden.

[4]) Liszt, Österr. Preßrecht, S. 174 f.

Das ist also das Grundprizip, das man, wie wir in unseren historischen Ausführungen dargelegt haben, schon frühzeitig erkannt hatte, ohne sich doch über die möglichen Arten der Durchführung einig und klar zu sein. Über die Notwendigkeit der Institution als solcher war man sich auch bei Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen im neuen Deutschen Reiche im allgemeinen einig. Der oben erörterte Kommissionsbericht betreffend den Entwurf der Abgeordneten Windthorst und Genossen hatte sich allerdings, wie wir gesehen haben, gegen jeden Berichtigungszwang ausgesprochen. Entsprungen war dieser Vorschlag einer gar zu optimistischen Auffassung von dem moralischen Bewußtsein der periodischen Presse. Entsprungen war er ferner der Erkenntnis, daß ein gesetzlicher Berichtigungszwang zu einer großen Last für die periodische Presse werden könne, was auch die Kommission zur Vorberatung des von dem Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfs[1]) ohne weiteres anerkannt hatte: „In bezug auf die Frage des sogenannten Berichtigungszwanges ist nicht zu verkennen, daß aus der früheren Praxis mancherlei Härten bekannt geworden sind.“[2]) Mit vollem Recht trat aber derselbe Kommissionsbericht in seinen weiteren Ausführungen der Ansicht entgegen, als müsse man nunmehr aus Rücksicht auf die Presse von jedem gesetzlichen Zwange Abstand nehmen: „Die öffentliche Presse darf bei dem Einfluß, den sie besitzt, und der hohen Aufgabe, welche ihr gestellt ist, sich nicht der Pflicht entschlagen, nachweisbare

[1]) Nr. 67 der Drucksachen, 2. Legislatur-Periode des deutschen Reichstages, 1. Session 1874, S. 4.

[2]) Vergl. Marquardsen. S. 82: „Mit dem Berichtigungszwang ist zeitweilig ein großer Mißbrauch getrieben worden und es ist sehr begreiflich, daß man auf den Gedanken verfiel, der Wiederkehr solcher Schikanen durch völlige Beseitigung der Berichtigungspflicht zu begegnen, obgleich z. B. auch das so allgemein als höchst freisinnig gepriesene belgische Gesetz vom 20. 7. 1831 die Berichtigungspflicht, und zwar umfangreicher als jetzt unser Reichspreßgesetz anerkennt.“

Unrichtigkeiten, die sie gebracht hat, auch selber wieder in das rechte Licht zu stellen. Die Annahme, daß die Gesamtheit der Presse auf einer so hohen sittlichen Stufe stehe, um dieser moralischen Pflicht auch ohne rechtlichen Zwang nachzukommen, ist mit den tatsächlichen Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen, und der Staat erscheint daher voll berechtigt, für einen solchen Fall die Verpflichtung zur Berichtigung als eine Rechtspflicht, auszusprechen, und ihre Erfüllung zu sichern." In ganz ähnlicher Weise äußerte sich der Abgeordnete Ackermann gelegentlich der zweiten Beratung[1]) vor dem Plenum des Reichstages: „Daß die Presse von der Verpflichtung, unrichtige oder unwahre Angaben zu berichtigen, nicht vollständig befreit sein kann, darüber, glaube ich, ist die Majorität des hohen Hauses einig. Der Presse war schon in mehreren Staaten des deutschen Reiches seither und wird in anderen durch das vorliegende Gesetz ein gutes Maß von Freiheit eingeräumt. Ich halte mich nun zwar davon überzeugt, daß die Presse in der Hauptsache von solcher Freiheit einen weisen, einen würdigen Gebrauch machen wird, daß sie unter dem Gesetz der Bestimmung, die sie sich selbst gibt, die Unabhängigkeit in der Pflicht und die Unparteilichkeit in der Wahrheit suchen und finden wird. Allein, davon bin ich nicht überzeugt, daß mit diesem Gesetze Unrichtigkeiten und Unwahrheiten, ja Verleumdungen aus den öffentlichen Zeitungen nun auf einmal verschwinden werden. Davon bin ich nicht überzeugt, daß die Skandalsucht, die in einem Teile der Presse, wenn auch nur in einem kleinen Teile, herrscht, und die Freude daran findet, dem ehrlichen Manne den guten Namen abzuschneiden, vor diesem

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 2. Legislaturperiode, 1. Session, 1. Bd., S. 418 (19. Sitzung am 18. März 1874).

oder einem anderen Gesetze verstummt, die Skandalsucht, die unter dem Vorgeben, die Wahrheit zu fördern, die Welt betrügt, die gegen den Frieden der Seele und gegen die Ruhe des Hauses gerichtet ist und die denjenigen, den sie angreift, oft soviel schädigt, daß es leichter ist, Pockennarben auszuplätten, als den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Gegen verleumderische unter dem Schutze der Anonymität unternommene Angriffe der Presse hilft auch, das wird nicht bestritten werden können, ein mühsam erstrittenes, vielleicht erst nach Monaten oder gar nach Jahren zur Veröffentlichung gelangendes Straferkenntnis wenig oder nichts. Nun weiß ich wohl, daß in vielen Fällen auch die Berichtigung wirkungslos ist, weil sie oft nur Veranlassung zu neuen Angriffen und zur Fortführung eines meist mit ungleichen Waffen und darum schwer auszukämpfenden Streites gibt. Wie die Dinge liegen, bleibt eben in vielen Fällen nichts weiter übrig, als mit dem guten Gewissen und dem innern Rechtsgefühle sich zu getrösten und der Verleumdung die einzig mögliche Antwort entgegenzustellen, nämlich die: sie stillschweigend zu verachten. Allein auf diesen Standpunkt kann sich der Staat, der Gesetzgeber, nicht stellen. Er kann nicht die Geschädigten mit dem Hinweise auf das gute Gewissen abfinden. Solange nicht die gesamte Presse, solange noch nicht alle öffentlichen Zeitschriften so von dem Gefühl des Anstandes und der guten Sitte, Unwahrheiten, sobald sie darauf aufmerksam gemacht werden, ohne weiteres zu berichtigen, durchdrungen sind, hat der Staat gewiß die Verpflichtung, die Presse zur Ausübung dieser guten Sitte durch das Gesetz zu nötigen."

Von Interesse ist ferner, was Thilo[1]) auf den Vorschlag und die Begründungen der Kommission zur Vor-

[1]) S. 37.

beratung des Antrages Windthorst und Genossen erwidert: „Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß es wesentlich darauf ankomme, die erforderlichen tatsächlichen Berichtigungen dem nämlichen Leserkreise, zu dessen Kenntnis die unrichtigen Angaben in einem Zeitungsartikel gekommen seien, Zug um Zug zugänglich zu machen, daß es nicht unbillig sei, dasjenige, dessen sich keine anständige Zeitungsredaktion . . . zu weigern pflege, und was mithin als eine moralische Verpflichtung anerkannt werde, der Zeitungspresse überhaupt als eine gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen, und daß Mißbräuche, welche vorgekommen sein mögen, von denen aber nicht erwiesen sei, daß sie den praktischen Nutzen der Einrichtung überwiegen, in ihrer Wirkung nicht unwesentlich abgeschwächt werden, wenn . . . die Redaktion in derselben Nummer, in der die Berichtigung erscheint, sich aussprechen darf, daß endlich die Zwangsberichtigung um so unentbehrlicher erscheine, je weniger die Zeitungspresse in der Lage sei, die tatsächliche Richtigkeit der ihr zufließenden Nachrichten immer genau selbst zu prüfen. . . . In Anerkennung dieser Gründe ist auch die Zwangsberichtigung im deutschen Preßgesetz beibehalten worden.“ [1])

Aus diesen Äußerungen ergibt sich ein ungefähres Bild von der Schwierigkeit der Situation. Die Leidenschaftlichkeit, mit der in der erregten Sitzung vom 18. März 1874 im Reichstage die Meinungen aufeinander platzten, ist dafür äußerst charakteristisch. [2]) Die Gegensätze, die es zu überbrücken galt, sind nach dem Gesagten leicht erkennbar. Die

[1]) Vergl. in diesem Zusammenhange noch die Rede des Abgeordneten Dr. Elben, Sten. Bericht S. 412.

[2]) Über die lebhaften Debatten dieser Sitzung, in der auf Grund des Berichtes der 7. Kommission zu § 11, 13 Amendements vorlagen, wird gelegentlich der Erörterung einzelner Punkte noch zu sprechen sein.

Journalisten und mit ihnen alle, die mit der periodischen Presse sympathisierten, erhoben lebhaft Protest gegen die vom Bundesrat proponierte Fassung des Berichtigungsparagraphen, in der sie eine ungerechtfertigte Einschränkung ihrer freiheitlichen Rechte sahen. Wie könne man, so warf man ein, den Redaktionen zumuten, in ihrer Zeitung jede Art einer sogenannten Berichtigung aufzunehmen, die sich nur zu häufig als Ausfluß kleinlichster Quengelei und übertriebenster Empfindlichkeit darstelle. In diesem Sinne etwa äußerte sich der Abgeordnete Doktor Bamberger in der Reichstagssitzung vom 18. März 1874 sehr charakteristisch, indem er u. a. ausführte:[1]) „. . . Aber auf der anderen Seite kann es mich nicht bestimmen, daß ich diejenigen, welche dem Preßgeschäft obliegen, solchen Belästigungen preisgebe, welchen sie nach meiner Meinung im großen Maße ausgesetzt sein würden, wenn wir den Paragraphen so stehen lassen, wie er jetzt da steht. Wir haben die Redakteure zu schützen gegen zwei Arten von Menschen, die zu den gefährlichsten gehören — das sind die Narren und die Flegel — und von diesen würden sie unausgesetzt belästigt werden, wenn Sie diese Bestimmungen so stehen ließen, wie sie jetzt ist. Sie würden damit dem ersten Besten, der sich wegen irgend einer Kleinigkeit in einem Artikel verletzt glaubt, das Recht geben, dem Redakteur eine ellenlange Berichtigung zuzuschicken, und der unglückselige Redakteur wäre Tag für Tag verurteilt, aufs Gericht zu laufen und selbst die Initiative zu einem Prozesse zu ergreifen. Und was würde die Folge davon sein? Der Richter, der soviel behelligt wird von den Redakteuren, der würde bald ein Odium gegen den Redakteur fassen und die meisten seiner Beschwerden abweisen, und Sie setzen also den Redakteur in ein ganz

[1]) Sten. Bericht S. 415.

falsches Licht und in eine ganz unrichtige Stellung. Die übertriebene Empfindlichkeit, die wir hier in Schutz nehmen sollen, brauchen wir in Deutschland wirklich nicht zu fördern. Es wird hier so viel Ungehöriges täglich geschrieben und so viel Extravaganzen, daß es wirklich besser ist, wir erziehen unser Publikum dazu, daß es eine etwas härtere Haut bekommt, und diese Empfindlichkeit ist auch nicht aus unseren deutschen Sitten erwachsen, sondern uns aus Frankreich importiert . . . und dort liegt die Sache so, daß die Empfindlichkeit bis ins Unglaubliche geht."[1])

[1]) Zur Klarstellung geben wir hier:

a) Die Fassung des § 11 der Regierungsvorlage (Drucksachen Nr. 23.)

b) die Fassung des § 12 nach den Beschlüssen der 7. Kommission (Drucksachen Nr. 67),

a) Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Der Abdruck muß in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen. — Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten.

b) Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Die Berichtigung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. — Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. — Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht

§ 7.

Um zur Klarheit zu gelangen, rekapitulieren wir noch einmal: Was ist der Zweck einer preßgesetzlichen Berichtigung? Ganz allgemein gesprochen: Es soll das rein formelle Recht des durch eine Zeitung Angegriffenen begründet werden, sich an dem gleichen Orte und vor dem gleichen Forum zu verteidigen, an dem und vor dem der Angriff erfolgt ist. Es handelt sich also in erster Linie um eine das Interesse des Publikums bezweckende Vorschrift. Im übrigen können wir, ohne dem Gesetze Gewalt anzutun, mit Meves[1]) dem Gesetzgeber eine zweifache Absicht unterschieben. Zunächst soll verhütet werden, daß das Publikum auf Grund dessen, was es in der Zeitung liest, zu falschen Schlüssen gebracht werde. Die großen kulturellen Aufgaben der Zeitung sind Belehrung, Unterhaltung, Erziehung.[2]) Wie aber können diese Ziele erreicht werden, wenn die Voraussetzungen dazu, nämlich daß die geschilderten oder glossierten Tatsachen wahr sind, gar nicht vorliegen? Daraus resultiert logischer Weise die Notwendigkeit, daß das Publikum, wo es einmal auf einen falschen Weg — sei es durch Leichtgläubigkeit oder Unredlichkeit — geführt worden ist, möglichst bald wieder auf die richtige Straße zurückgelenkt wird. Dies Zurückführen, das eben die

---

des zu berichtigender Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittels schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellenden Verfügung unverzüglich zu erteilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Zentralbehörde jeden Bundesstaates bestimmt. — Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden, für den Druck noch nicht bereits abgeschlossenen Nummer geschehen.

[1]) S. 333.

[2]) Vergl. Rotering, a. a. O.

Berichtigung vollbringen soll, ist durchaus im Sinne der Rechtsordnung. Das ist die eine Seite der Situation.

Zweitens aber soll, wie oben ausgeführt, derjenigen öffentlichen Behörde oder Privatperson, die ein Interesse [1]) daran hat, das Publikum nicht zu falschen Schlüssen kommen zu lassen, eine Waffe in die Hand gegeben werden, vermöge der sie imstande ist, die Wahrheit an die Stelle der unrichtigen Tatsachen zu setzen, eben dadurch, daß sie sich bei demselben Publikum, das die unrichtigen Tatsachen für wahr hingenommen hat, Gehör erzwingen kann. [2]) Bei der großen Machtstellung und der uneingeschränkten Verbreitungsfähigkeit der periodischen Presse kann dies Interesse ein sehr intensives sein. Wir haben in unseren einleitenden Betrachtungen anzudeuten versucht, wie gefährlich die Zeitung in den Händen eines gewissenlosen Journalisten werden kann, wie leicht ein ganz sorglos hingeschleuderter Artikel das herbste Unglück über ehrliche Menschen bringen kann, die, ohne das Recht auf Berichtigung zu haben, der Willkür eines brutalen Ausbeutertums preisgegeben werden. Da soll nun eben der gesetzliche Zwang zur Berichtigung — das ist die legislatorische Absicht — helfend und schützend eingreifen. Freilich, ob der Weg, den § 11 einschlägt, mit Sicherheit und unbedingt zu dem erstrebten Ziele führt, ist sehr stark bezweifelt worden und darf auch m. E. sehr stark bezweifelt werden. Wenn es sich um eine öffentliche Behörde handelt, meint Meves, [3]) „so wird in den weitaus meisten Fällen das Vertrauen auf die Wahrheit der von ihr berichtigend angegebenen Tatsachen den Eindruck zerstören, den die unwahren Tatsachen gemacht haben. Anders bei Privatpersonen. Der Argwohn, daß sich in ihrer

[1]) Über das Wort „beteiligt" im Gesetztext s. u.
[2]) Vergl. stenographischer Bericht S. 462 f.
[3]) S. 333.

Berichtigungserklärung das rein persönliche Interesse zu stark in den Vordergrund gestellt habe, wird vielfach rege sein, und der Berichtigung ihr Gewicht entziehen oder doch dasselbe dahin beeinträchtigen, daß „semper aliquid haeret."

Diesen Einwurf, der schon eine Kritik der ganzen Vorschrift enthält, in Parantheſe. Als den doppelten Zweck des preßgesetzlichen Berichtigungszwanges halten wir fest:

1. das schutzwürdige Interesse des lesenden Publikums.
2. das schutzwürdige Interesse der „beteiligten" öffentlichen Behörde oder Privatperson.

In weiterem Sinne soll also die Wahrheit zu ihrem Rechte gelangen.[1]) Nicht die materielle Wahrheit — denn der Redakteur darf die Aufnahme nicht mit der Begründung ablehnen, er könne den Beweis für die Richtigkeit der von ihm gebrachten Tatsachen führen[2]) — sondern dem Einsender soll lediglich das formelle Recht zur Erwiderung

[1]) Vergl. Schwarze S. 65.

[2]) In dem Gutachten des 7. Journalistentages (München) war die Ansicht vertreten, daß die berichtigten Tatsachen als unwahr erwiesen sein müßten (S. 37). — Vergl. dazu den Antrag des Abgeordneten Abeken in der Sitzung vom 21. März 1874 (Sten. Bericht S. 461): „. . . Es kann sich ja fragen, ob hier von einer wirklichen Berichtigung im materiellen Sinne die Rede sein soll, nämlich von einer Berichtigung, die allein diesen Namen verdient, die an der Stelle der Unwahrheit und des Irrtums die Wahrheit setzt oder ob dieser Begriff in § 11 lediglich formell zu verstehen ist, nämlich bloß als eine Erklärung, daß das, was die Zeitung mitgeteilt hat, nicht richtig sei, also in vielen Fällen bloß eine Ableugnung . . . Ich halte es für ganz in der Ordnung und für die heiligste Pflicht jedes Redakteurs, der einen Funken von Ehrgefühl hat, daß er mit der größten Bereitwilligkeit Lügen und Irrtümer, die sich in seiner Zeitung eingeschlichen haben, auf Verlangen sofort berichtigt. Aber es ist eine andere Sache, von einem Redakteur zu verlangen, daß er Tatsachen, von deren Wahrheit er genau unterrichtet ist, deren Wahrheit er durch Zeugen oder auf andere Weise in jedem Augenblick nachweisen kann, in seinem eigenen Blatte Lügen strafen soll, auf eine frivole Ableugnung hin. Ich glaube nun, daß am besten diesem Übelstande dadurch abgeholfen wird, wenn man in § 22 (jetzt § 19) das von mir gestellte Amendement annimmt: Zuwider-

eingeräumt werden. Oder, wie Liszt[1]) sagt: „Ob die Berichtigung im konkreten Falle ihren Zweck erreicht, ob sie vielleicht das gerade Gegenteil des Gewollten zur Folge hat," darum kümmert sich der Staat hier eben so wenig wie bei vielen anderen seiner Anordnungen. Der Berich-

---

handlungen gegen § 11 sind straflos, wenn der Angeklagte die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Tatsachen beweist". — Dieser Antrag wurde unter der von dem Abgeordneten Hullmann in derselben Sitzung (S. 462 f.) gegebenen Begründung abgelehnt, „daß die Kommission geglaubt hat, hier das rein formelle Recht des in einer periodischen Druckschrift Angegriffenen, sich eben dort zu verteidigen, zur Geltung bringen zu müssen."

Vergl. auch Koller S. 82, Delius S. 39, Klöppel S. 240, Meves S. 343; ferner das Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 27. 4. 1877 in Oppenhoffs Rechtsprechung, 18. Bd., S. 294 f.: „Es kommt für die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme einer Berichtigung nicht darauf an, ob der Inhalt derselben in Wahrheit beruht. . . . Der § 11 statuiert ein formelles Berichtigungsrecht und hat den Zweck der durch eine Mitteilung in der Presse berührten Person die Möglichkeit einer raschen und deshalb wirksamen Erwiderung, ohne Rücksicht darauf, ob letztere objektiv richtige Tatsachen enthält, zu gewähren.

Vergl. ferner Urteil des Ober-Landesgerichts Celle vom 6. 2. 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 375): „Der § 11 statuiert lediglich ein formelles Berichtigungsrecht, das Recht auf eine rasche und wirksame Erwiderung auf die mitgeteilten Tatsachen. Dem Gesetze liegt der Gedanke audiatur et altera pars zu Grunde: Wer durch die mitgeteilten Tatsachen getroffen ist, soll Gelegenheit zur sofortigen Entgegnung an derselben Stelle und vor demselben Publikum haben. Danach kann aber die Aufnahmepflicht des Redakteurs nicht davon abhängig sein, daß die Berichtigung lediglich objektiv wahre Tatsachen enthalte; hierüber soll nicht der Redakteur, der in den meisten Fällen selbst streitender Teil ist, entscheiden, sondern das Publikum . . . . Der Redakteur kann, wenn er die mitgeteilte Tatsache für wahr hält, dieser Überzeugung neben der Aufnahme der Berichtigung in der Zeitung Ausdruck geben."

Auf dem gleichen Standpunkt steht das R. G. Vergl. E. R. G. XXIV. S. 278 ff. „Die . . . vorgeschriebene Berichtigungspflicht ist aber nur eine formelle, m. a. W., die Frage, ob eine Berichtigung aufzunehmen, ist von der materiellen Erwägung ob die mitgeteilten Tatsachen einer Berichtigung bedürfen, vollständig zu trennen."

Vergl. ferner Berner S. 233.

Über die gegenteilige Ansicht von Kitzinger (S. 892 ff.) vergl. unten.

[1]) Österr. Preßrecht, S. 175.

tigungszwang kann unter Umständen . . ., statt der Wahrheit ans Licht zu bringen, das Publikum in Irrtum führen; aus diesem Grunde die Einrichtung selbst beseitigen zu wollen, wäre ebenso verkehrt, als wenn man mit dem Inquisitionsprozesse der späteren Zeit die formelle Verteidigung gänzlich ausschließen wollte, damit nicht unerfahrenen Richtern gegenüber sophistische Dialektik des Anwalts den Sieg über die Wahrheit davontrage." Denn im vorliegenden Falle „sitzt nur das Publikum und niemand anders als das Publikum über den Kampf zu Gericht. Am allerwenigsten der Kämpfer selbst. . . . Aus diesem Grunde darf auch der Richter das Begehren um Anordnung der Aufnahme der Berichtigung nicht zurückweisen, weil der Redakteur die Wahrheit der Angaben seines Blattes behauptet und sich zum Beweise erbietet; er darf es auch dann nicht, wenn er persönlich von der Lügenhaftigkeit der Berichtigung überzeugt ist: denn die Wahrheit festzustellen, ist nicht seines Amtes."[1])

Diese m. E. allein richtige Auffassung ist die notwendige Konsequenz der oben geschilderten ratio legis. Die Gegner, die eine derartige Auslegung für gesetzwidrig halten, übersehen die streng formale Natur des § 11 cit., die bei einer vernunftgemäßen Interpretation dieses Paragraphen m. E. einfach nicht übersehen werden darf.[2])

---

[1]) Liszt, S. 93 f.

[2]) Im prinzipiellen Gegensatz zu der herrschenden Ansicht stellt sich Kitzinger (S. 892 ff.). Er findet, daß das, was hier in Übereinstimmung mit Kommentaren und Rechtsprechung anerkannt und verteidigt wird, ein Rechtszustand sei, der das rechtliche und sittliche Gefühl geradezu brüskiere. „Es ist nicht nur die Freiheit, zu lügen, nicht nur ein subjektives Recht, die Lüge zu verkünden, sondern ein rechtlich geschützter Anspruch darauf, daß ein anderer, der die Wahrheit gesagt, nun die Lüge des Gegners verkündet, sich zu ihrem Sprachrohre macht." Kitzinger's weitere Begründung seiner gegenteiligen Ansicht ist m. E. nicht stichhaltig. Wie oben ausgeführt, muß die streng formelle Natur

§ 8.

Wir sind damit bei den Voraussetzungen angelangt, die nach § 11 cit. den Anspruch auf eine Berichtigung rechtfertigen. Das eben Erläuterte betraf eine Voraussetzung mehr im negativen Sinne. Wir haben es unserer Erörterung über die allgemeine ratio legis angeschlossen, weil es zur einleitenden Klarstellung der Absicht des Gesetzgebers manches zweckdienliche gibt, und die Grenzen des fraglichen Anspruchs in einem gewissen äußeren Sinne absteckt. Wir gehen nunmehr zu den positiven Voraussetzungen dieses Anspruchs über und haben dabei die Rechte und Pflichten des Aktivlegitimierten (in übertragenem Sinne) von den Rechten und Pflichten des Passivlegitimierten zu scheiden. [1])

Die erste Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Berichtigung ist nach dem Gesetzestext, daß die zu berichtigenden Tatsachen in einer periodischen Druckschrift enthalten sind. Wir fragen deshalb zunächst: Was ist eine Druckschrift? Im wörtlichen Sinne wäre unter den Begriff einer Druckschrift lediglich eine mit Hilfe der Druckerpresse und der Typen hergestellte Schrift zu verstehen. Offenbar aber will der Gesetzgeber diesen Begriff weiter gefaßt haben. Verordnet er doch in § 2 des Reichspreßgesetzes: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder

des § 1 zit. bei der Auslegung durchgängig festgehalten werden. Jedes Abweichen davon bedeutet ein Übersehen des hier begründeten rechtlichen Gedankens.

[1]) Im übrigen trennen wir den in § 11 zit. enthaltenen rechtlichen Anspruch von seiner Durchführung, wie sie aus § 19 Reichspreßgesetz erhellt.

Erläuterungen. — Was im folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse."

In Verbindung damit ist § 13 Reichspreßgesetz zu nenen: „die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetz für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht."

Nach der Bestimmung des § 2 würde also nur Geschriebenes nicht unter das Preßgesetz fallen, auch nicht mit Schreibmaschine Geschriebenes, selbst wenn es, wie Delius[1]) hervorhebt, in Massenherstellung zur Verbreitung bestimmt ist. Wohl aber sind alle auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten[2]) Mitteilungen unter diese Begriffsbestimmung zu subsummieren.[3])

Die Art der Vervielfältigung ist somit durchaus nicht das Ausschlaggevende. Es kommt vielmehr auf die Vervielfältigung selber an, deren Zweck die Verbreitung ist. Die Druckschrift muß zur Verbreitung bestimmt sein und verbreitet werden.[4]) Denn, wie Meves[5]) hervorhebt, „ge-

[1]) S. 6.

[2]) Mit Recht macht Delius (S. 6) darauf aufmerksam, daß hierunter nicht nur alle bekannten, sondern auch die künftig etwa noch aufgefundenen Vervielfältigungsmethoden fallen.

[3]) Vergl. Liszt S. 14 „Gleichgiltig ist die Beschaffenheit des verarbeiteten Materials sowie die Art der vervielfältigenden Technik". Vergl. auch Koller, S. 14, Berner S. 163, Schwarze S. 8, Heilborn S. 7; Liszt bei Holtzendorff S. 142 und Stenglein: Das Reichspreßgesetz in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 3. Auflage, S. 610.

[4]) Allerdings meint Liszt (S. 14), daß zum Begriff der Druckschrift nicht erforderlich sei, daß sie verbreitet worden oder auch nur ein Versuch, sie zu verbreiten, unternommen worden ist. Für unsere Ansicht Meves. S. 334.

[5]) a. a. O. S. 343.

rade dem durch die Verbreitung falscher Tatsachen hervorgerufenen Übelstand will und soll die Berichtigung abhelfen." Das ergibt sich auch ohne weiteres aus § 13 cit. In dem eingeschalteten, „sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden," ist umgekehrt die Ansicht ausgesprochen, daß die durch den Paragraphen fixierten Beschränkungen keine Anwendung finden, sobald auf solche Korrespondenzen[1]) auch von Privatpersonen bezw. anderen als Redaktionen abonniert wird.[2]) „Der Grund dieser Entscheidung," meint Koller,[3]) „liegt darin, daß unter der angegebenen Voraussetzung die lithographierten 2c. Korrespondenzen nicht nur selbständiger und unmittelbarer Veröffentlichung, sondern lediglich dazu bestimmt sind, der intregrierende Bestandteil erst zu werden, und zwar nach dem Gutdünken des Redakteurs; sie erscheinen gewissermaßen als Privatbriefe an die Redaktionen, welche den Redakteuren, die darauf abonniert haben, als Vorarbeit dienen."[4])

Im übrigen ist nicht erforderlich, daß die Herstellung der Druckschrift eine gewerbsmäßige ist. Irgend eine gewinnsüchtige Absicht braucht keineswegs damit verbunden zu sein, und die Bestimmung des § 11 umfaßt die Druckschriften ohne Rücksicht auf ihren Inhalt oder ihre Tendenz.[5]) Das

---

[1]) Denn auf solche ist die Bestimmung des § 13 gemünzt. Vergl. Delius S. 48, Schwarze S. 77, Koller S. 90.

[2]) Vergl. auch Stenglein. S. 610.

[3]) S. 90.

[4]) Im Gegensatze dazu, m. E. mit Unrecht, meint Schwarze S. 78: „daß diese Korrespondenzen zur Verbreitung bestimmt sind, folgt aber schon darauf, daß sie einen größeren, wenn auch nicht unbeschränkten Personenkreis, d. h. einer größeren Anzahl von Redaktionen zugänglich sind." Darauf ist mit Liszt (S. 150) zu erwidern: „Verbreiten heißt zugängig machen für das Publikum, für die Allgemeinheit, für eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen." Vergl. auch Marquardsen, S. 67 und Thilo, S. 7.

[5]) Vergl. Meves S. 334.

Hauptkriterium aber bleibt nach wie vor das Moment der Verbreitung.

§ 9.

Allerdings sind mit der hier gegebenen Definition des Begriffes einer Druckschrift die Voraussetzungen unseres § 11 cit. noch nicht gegeben. Vielmehr beschränkt der Gesetzgeber das aus § 11 resultierende Recht auf „periodische" Druckschriften.[1]) Was sind nun solche periodischen Druckschriften? Man könnte daran denken, ihnen z. B. in gewissen Zeitabständen erscheinende Lieferungswerke zuzuzählen. Es käme dabei gar nicht darauf an, ob diese Abstände von vornherein bestimmt oder unbestimmt sind. Dieser Eventualität ist aber vorgebeugt durch die Legaldefinition einer „periodischen Druckschrift" in § 7 Reichspreßgesetz: „Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) . . . ."

Dadurch ist also die Grenze zwischen dem Begriff der periodischen Presse und dem viel allgemeineren Begriff der Druckschrift auf das schärfste markiert. Daß § 11 diese und nur diese Auslegung gestattet, folgt neben allem anderen aus der Tatsache, daß er von dem verantwortlichen Redakteur[2]) redet, welcher als solcher eine Funktion erfüllt, die nur im Zusammenhang mit der periodischen Presse (§ 7) auftritt. Im übrigen liegt das Entscheidende in der periodischen Wiederkehr des Erscheinens. Und zwar muß jedes einzelne Stück (Nummer oder Heft) ein selbständiges Ganzes bilden, wenigstens insofern, als es „den selbstständigen Einzelteilen eines durch einen äußeren Plan, nicht durch den sich

[1]) Vergl. dazu die treffenden und einleuchtenden Ausführungen von Kitzinger S. 899.

[2]) S. u.

organisch fortentwickelnden Inhalt verbundenen Ganzen" darstellt.[1])

Periodische Druckschriften im Sinne unseres Gesetzes sind also Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Die Ausdrücke „Zeitung", „Zeitschrift" sind hier im Sinne des täglichen Leben gebraucht. Die begrifflichen Unterschiede beider gegeneinander abzugrenzen, erscheint schwierig und nebenbei ohne praktischen Wert. Die Definitionsversuche, die gemacht worden sind,[2]) hinken recht bedenklich, und vermögen in keiner Weise zu befriedigen. Wir sagen deshalb mit Delius[3]) und Stenglein:[4]) „Wie diese (Zeitungen und Zeitschriften) beschaffen zu sein pflegen, weiß jedermann," und eine Untersuchung über die manchmal unsicheren Grenzen ist praktisch bedeutungslos und deshalb überflüssig.

Wichtiger ist die in § 7 cit. gegebene Bestimmung, wonach es zu den Wesen der periodischen Druckschrift gehört, daß sie in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheint. Dabei dürfen wir wohl mit Meves[5]) als selbstverständlich annehmen, daß ein nicht ganz genaues Innehalten dieser Frist ohne Einfluß auf die Aus-

---

[1]) Stenglein, S. 602 f. — Beachte den Unterschied von Lieferungswerk! Vergl. Liszt S. 20. „Im Lieferungswerke liegt begrifflich der Abschluß, das Ende, mit dem das Werk als solches erst in die Welt tritt; in der periodischen Druckschrift dagegen das unbegrenzte, der Anspruch auf ewige Dauer, die der einzelnen Nummer den Charakter eines selbständigen Gliedes in einer endlosen Kette verleiht." Offenbar anderer Ansicht RGE. Bd. 14, S. 279 und RGE. Bd. 8, S. 483.

[2]) Vergl. Schwarze S. 30 f., Delius S. 22; Koller S. 64; Berner S. 207; Kayser S. 580; Thilo S. 22; Liszt S. 19, wo mit Recht von dem „praktisch nicht mehr bedeutenden Unterschied zwischen Zeitung und Zeitschriften" gesprochen wird.

[3]) S. 22.

[4]) S. 603.

[5]) S. 335.

dehnung des Paragraphen bleibt. Wenn Liszt[1]) meint, daß die Frist zwischen dem Erscheinen der einzelnen Nummern nicht überschritten werden darf, so will er das m. E. nicht im wörtlichen Sinne interpretiert wissen.[2]) Es ist sehr wohl möglich, daß eine in monatlichen Abständen erscheinende Zeitschrift infolge äußerer Umstände (technischer Verzögerungen und dergl.) das eine oder das andere Mal die programmmäßige Monatsfrist überschreitet, und es wäre ein Klammern an den Buchstaben, wollte man daraus folgern, daß eine solche Zeitschrift nicht mehr unter die Bestimmungen des § 7 cit. fallen würde. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, ob die Zeitschrift als Monatsschrift gedacht ist, und dasselbe meint wohl auch Berner,[3]) wenn er sagt, „die Fristen können unregelmäßige sein. Dann sind die Schriften immer noch periodische, sobald nur einzelne Fristen sich bis zur Monatszeit verkürzt haben." Gewiß ist zuzugeben, daß die Zeiträume, welche die Monatsfrist wesentlich übersteigen, den Begriff der periodischen Druckschrift aufheben.[4]) Aber es kann in gewissen Fällen doch zweifelhaft sein, wo die Grenzlinie zwischen der periodischen und der nichtperiodischen Druckschrift zu ziehen ist.[5]) In solchen Fällen kommt es m. E. darauf an, den eigentlichen Zweck der Druckschrift

[1]) S. 19.

[2]) So wenig wir Heilborn (S. 17) Koller (S. 64) („Wenn die Zwischenzeiträume, innerhalb deren eine in wiederkehrenden Fristen erscheinende Druckschrift ausgegeben wird, Monatsfrist übersteigen, so entfällt der gesetzliche Begriff der periodischen Druckschrift auch dann, wenn die Druckschrift sich sonst als Zeitung oder Zeitschrift darstellt.)" Stenglein (S. 603); Delius S. 22; Berner S. 207.

[3]) S. 207.

[4]) Vergl. Berner S. 207 „Sie haben nicht mehr die Bedeutung schnell sich wiederholender Stöße, welche der Gesetzgeber für so stark auf die öffentliche Meinung einwirkend erachtet, daß dagegen besondere Garantien aufgerichtet werden müßten." Vergl. auch die Motive zu § 7 (im Entwurf § 6) Aktenstücke Nr. 23.

[5]) Man denke z. B. an „Gruchots Beiträge" oder an „Beiträge zur Psychologie der Aussage."

zu erforschen und gleichzeitig festzustellen, ob dieser Zweck als dem einer periodischen Druckschrift adäquat gedacht war und vielleicht nur durch äußere Umstände (etwa infolge übermäßiger Kosten) zeitweise an seiner Verwirklichung gehemmt worden ist. Man würde dann auf dem Wege einer einfachen Analogie dahin kommen, die Vorschriften, die das Preßgesetz auf periodische Druckschriften gemünzt hat, auch auf solche dem äußeren Bilde nach die Erfordernisse einer periodischen Druckschrift nicht erfüllenden Blätter anzuwenden. Es kann dies unter Umständen sehr wohl von praktischer Bedeutung sein. So existiert gerade in unseren Tagen ein Typus von Blättern, auf deren Umschlag oder unter derem Titel sich etwa der Vermerk befindet: „Erscheint in zwangloser Folge." Es sind nun zweifellos Fälle denkbar, die, gerade mit Rücksicht auf unseren § 11 cit., die Subsumierung dieser Art Blätter unter den in § 7 cit. konstruierten Begriff der „periodischen Druckschrift" als durchaus wünschenswert erscheinen lassen. Es sei verstattet, einen derartigen Fall an dieser Stelle zur Mitteilung zu bringen: Im September 1905 ca. erschien (im Schottländer'schen Verlag in Breslau) das erste Heft einer neuen belletristischen Zeitschrift: „Kritik der Kritik." Tendenz und Inhalt dieses Blattes interessieren hier nicht. Genug, daß die „Kritik der Kritik" als Halbmonatsschrift gedacht war, ein paar Monate lang auch in dieser Funktion ein recht bescheidenes Dasein fristete um dann plötzlich — etwa in der 6. oder 7. Nummer — an der Spitze ihres redaktionellen Teils zu erklären, daß sie ihr regelmäßiges Erscheinen einstelle und nur noch „nach Bedarf", d. h. eben in „zwangloser Folge" erscheinen werde. Das nächste Heft ließ daraufhin etwa 2 bis 3 Monate auf sich warten, das übernächste kam gar erst nach weiteren 4 oder 5 Monaten ins Publikum. In dieser etwas problematischen Art und Weise existierte das Blatt ca. 1½ Jahre,

bis es im Sommer 1907 sein Erscheinen vollständig einstellte, sofern man das wenigstens daraus schließen darf, daß bis heute (1. Juni 1908), kein weiteres Heft in den Buchhandel gekommen ist. Dies Blatt nun brachte, gerade in der Zeit seines „zwanglosen Erscheinens" eine Reihe von Verdächtigungen und durchaus persönlichen Angriffen, deren Zielscheibe ein paar namhafte deutsche Schriftsteller und Publizisten waren. Es wurden daraufhin der Redaktion des Blattes auf Grund des § 11 cit. eine Reihe von Berichtigungen eingesandt, die formell und inhaltlich den Erfordernissen eben dieses Paragraphen entsprachen. Die Redaktion verweigerte in dem mir bekannten Falle die Aufnahme, vermutlich mit der Begründung aus § 7 cit., daß eine in längeren als monatlichen Fristen erscheinende Druckschrift keine „periodische Druckschrift" im Sinne des Preßgesetzes sei. Leider ist es in dieser Angelegenheit zu keiner prinzipiellen Entscheidung gekommen. Aber mir erscheint es als eine ganz zweifellose Pflicht der Rechtsordnung, den aus § 11 cit. resultierenden Anspruch auch für derartige Blätter in Anwendung zu bringen, die infolge äußerer Umstände, vielleicht überhaupt nur vorübergehend, ihres Periodizitäts-Charaktes entkleidet sind, sich im übrigen aber einem festen Abonnentenkreis gegenüber nach wie vor als eigentliche Zeitschrift, d. h. als periodische Druckschrift im Sinne des § 7 cit. gerieren. Ich habe in der einschlägigen Literatur auf diese mir immerhin erheblich scheinende Streitfrage keine Antwort finden können, sofern man nicht in den zitierten Äußerungen von Meves[1]) und Berner[2]) ein stillschweigendes Einverständnis mit der hier vertretenen Anschauung finden will.

---

[1]) S. 335.
[2]) S. 207.

§ 10.

Wir greifen nunmehr auf den Ausgangspunkt unserer Erörterungen zurück: Das aus § 11 cit. sich ergebende Recht besteht nur gegenüber der periodischen Presse. Der nichtperiodischen Presse gegenüber muß der Schutz des § 200 Str. G. B. ausreichen.[1]) Die Bestimmungen des französischen Rechts, wonach der gesetzliche Zwang zur Berichtigung auch auf Bücher ausgedehnt wurde,[2]) hat also in unserer Gesetzgebung keinen Eingang gefunden.[3]) Im übrigen aber trifft der Berichtigungszwang alle periodischen Druckschriften ohne Ausnahme, die Regierungspresse also selbstverständlich mit inbegriffen,[4]) letztere allerdings nur, soweit ihr Inhalt nicht auf amtliche Mitteilungen beschränkt ist.[5]) Auf der anderen

[1]) „Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafen erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen. — Erfolgt die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. — Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen."

[2]) S. o. und 5ten. Bericht S. 415.

[3]) Kitzinger (S. 899) macht hier mit Recht ein Bedenken geltend. Er sieht darin, daß der Berichtigungsanspruch nur gegenüber der periodischen Presse besteht, nicht etwa aber gegenüber einer Broschüre oder einem einmal erscheinenden Fluglatt, eine Inkonsequenz, „die historisch leicht zu erklären — der Gesetzgeber ist von der Verlogenheit der Tagespresse ausgegangen und hat nur gegen sie schützen wollen — aber theoretisch und praktisch eigentlich kaum zu rechtfertigen ist."

[4]) Vergl. Berner S. 233 („Darin liegt die liberale Seite dieser Einrichtung"), Liszt S. 95, Delius S. 39, Koller S. 81 f.

[5]) Vergl. § 12 Reichspreßgesetz: „Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6—11 keine Anwendung."

Seite entfallen auch die sonst im Preßgesetz gegebenen Einschränkungen zu Gunsten der periodischen Presse, so z. B. die Vorschrift des § 9 Reichspreßgesetz: „Vor jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern. — Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen."

Es handelt sich hier um die Ablieferung des sogenannten Pflichtexemplars. Liszt[1]) meint, daß sich die Befreiung von dieser Pflicht für die § 9 Abs. 2 nach Art und Wesen bezeichneten Blätter dadurch erkläre, daß sich in diesen Fällen „die Gefahr eines Mißbrauchs der Preßfreiheit, die Gefahr der Begehung eines Preßdelikts" auf ein Minimum reduziere. Diese Einsicht hat aber, m. E. mit vollem Recht, den Gesetzgeber nicht daran gehindert, den Anspruch auf § 11 cit. auch gegenüber solchen Blättern, die von der Leistung der Pflichtexemplare befreit sind, in seinem ganzen Umfange zu statuieren. Das Gleiche gilt gegenüber denjenigen Blättern, die im allgemeinen keine Anzeigen aufnehmen, unbeschadet der im § 10 Reichspreßgesetz getroffenen Bestimmung, wonach nur diejenigen periodischen Druckschriften, welche Anzeigen aufnehmen, zum Abdruck amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet sind.[2])

§ 11.

Eine weitere wichtige Voraussetzung des in § 11 cit. begründeten Rechts auf Berichtigung liegt darin, daß lediglich

[1]) S. 88.
[2]) Vergl. Liszt S. 88 und 94; Koller S. 81, Delius S. 39.

die von einer periodischen Druckschrift gebrachten Tatsachen unter dem Berichtigungszwange stehen. Es ist dies eine Vorschrift, die die periodischen Presse vor übergroßen Belästigungen schützen soll und in der Tat auch schützt. Auf der anderen Seite liegt die Schwierigkeit, die sich aus dieser Fassung des Gesetzes ergibt, klar zu Tage und hat zu manchen berechtigten Bedenken Veranlassung gegeben. Denn die Feststellung, ob die zu berichtigende Mitteilung in Tatsachen besteht oder nicht, wird recht häufig alles andere als leicht sein. Der Begriff der „Tatsache" ist ein durchaus unbestimmter. Wo die „Tatsache" endigt und das „Urteil" beginnt, ist im einzelnen sehr schwer zu entscheiden. „Wissenschaft und Judikatur," sagt Meves,[1]) „haben sich vergeblich bemüht, ihn (den Begriff der Tatsache) durch eine präzise Definition in feste Grenzen zu bannen. Man bringt im Gegensatz zu ihm Urteile als Ergebnisse bald allgemein logischer, bald technischer Schlußfolgerungen aus gegebenen Grundlagen und muß doch anerkennen, daß die Wiedergabe jeder sinnlichen Wahrnehmung eine geistige Operation erfordert, die sich in fortgesetzten Folgerungen und Schlüssen bewegt, somit auch als ein Urteil angesehen werden müßte. Sodann unterscheidet man innere und äußere Tatsachen, je nachdem ihr Vorhandensein sinnlich wahrnehmbar oder erst aus nach außen auftretenden Umständen zu schließen ist." Das Reichsgericht[2]) versteht unter „Tatsache" „in die äußere Erscheinung getretene Geschehnisse," ganz ähnlich wie das von Meves citierte Urteil, des OLG. München vom 10. März 1891,[3]) das als „Tatsache" das objektive in die äußere Erscheinung Getretene bezeichnet.

[1]) S. 335.
[2]) ERG. Bd. 3 S. 332.
[3]) In: Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses Bd. 6 S. 412.

Wir lassen die Untersuchung über die an sich recht unfruchtbare Frage bei Seite und stellen lediglich fest, daß der Anspruch aus § 11 cit. gegenüber den von einer periodischen Druckschrift gebrachten Urteilen, Kritiken und dergleichen versagt und lediglich reinen Tatsachen gegenüber besteht. [1])

Mit Recht hat man eingewandt, [2]) daß die Beschränkung

---

[1]) Vergl. Schwarze S. 71, Stenglein S. 608 f.; Delius S. 40; und bezüglich der Frage nach dem Begriff der Tatsache folgende:

Binding, S. 346: „Tatsache ist alles, was gewußt werden kann, einerlei, ob es der Außenwelt angehört oder eine Erfahrungstatsache des Innenlebens ist, ob es in die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft fällt. Auch daß etwas nicht geschehe, ist Tatsache."

Urteil des OLG. Breslau (Goltd. 39, S. 374 f.) „Hierunter sind bejahende oder verneinende Mitteilungen über äußere mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse zu verstehen, nicht aber darüber hinaus Hergänge die . . ., weil sie sich im Innern eines Menschen abspielen, nicht durch unmittelbare Wahrnehmung, sondern lediglich durch Schlußfolgerung aus anderen Tatsachen erkannt werden können. Unter letztere Kategorie würden allerdings auch alle die Urteile fallen . . ., welche gerade den logischen Gegensatz zu tatsächlichen Angaben bilden und durch die Vorschrift des § 11, Abs. 1 vom Berichtigungszwange, ausgenommen sein sollen. Wollte man in dieser Weise alle Tatsachen der äußeren und inneren Erfahrung als tatsächliche Angaben gelten lassen, so wäre nicht abzusehen, welcherlei Angaben durch die in Rede stehende Beschränkung (§ 11 Abs. 1) vom Berichtigungszwange noch ausgenommen sein sollen."

Urt. des OLG. Celle (Goltd. Arch. 41, S. 72): „Indem das Gesetz eine Berichtigungspflicht nur bezüglich der in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten „Tatsachen" statuiert, versteht es unter solchen in die äußere Erscheinung getretene Vorkommnisse. Nur diese sind des Beobachtetwerdens fähig, worauf es nach dem Sinn des § 11 ankommt. Damit sind sogenannte innere Tatsachen als reine Ergebnisse des Denkprozesses, wie Urteile, Motive ꝛc. ausgeschlossen. Hierunter fällt aber die Behauptung, daß von anderer Seite gemachte Angaben lügnerisch und verleumderisch seien."

Urt. des OLG. Breslau. (Goltd. Arch. 42, S. 303): „Die von dem Angeklagten gebrachte Notiz: ‚Auch in unserem Orte scheint der Bund der Landwirte zusammenzuschmelzen' ist ein Urteil, welches die Behauptung einer Tatsache enthält, die von dem Urteil nicht zu trennen ist und deshalb zugleich eine Tatsache im Sinne des Gesetzes ist."

Urt. des KG. (Goltd. Arch. 42, S. 305 f.)

[2]) So Berner S. 234.

des Berichtigungszwanges bloßen Tatsachen gegenüber häufig einen recht ungenügenden Schutz des Berechtigten darstellt, da die zu einer Berichtigung Anlaß gebende Mitteilung in sehr vielen Fällen Tatsachen mit Urteilen bunt gemischt enthalten können. Andererseits muß man sich aber die Konsequenzen vor Augen halten, die die entgegengesetzte Regelung der Frage mit sich bringen würde. Gewiß, es ist mit Berner[1]) ohne weiteres zuzugeben, daß öffentliche Kritiken die abscheulichste Bosheit üben und den Ruf und die Berufsstellung eines Menschen untergraben können. Auf die gefährliche Waffe, zu der die periodische Presse in den Händen von gewissenlosen und korrupten Ausbeutern werden kann, ist oben hingewiesen worden, und wenn Berner im Anschluß an ganz ähnliche Erwägungen[2]) die Frage aufwirft, ob es nicht billig wäre, der in einem öffentlichen Blatte getadelte Person wenigstens ein Recht zur Antwort gesetzlich zu sichern, so wird er damit sicherlich auch die Sympathien vieler anständiger Journalisten auf seiner Seite haben.

Aber bei einer ruhigeren Betrachtung der Sachlage wird man dem Gesetzgeber doch zustimmen müssen, wenn er das Recht zur Berichtigung nur gegenüber den von einem Blatte mitgeteilten Tatsachen statuiert. Gerade in dieser Beschränkung liegt der durchaus notwendige Schutz des Redakteurs gegen den Mißbrauch des Berichtigungszwanges,[3]) von dem zwar Klöppel meint, daß man in diesem Punkte

---

[1]) S. 234.

[2]) Vergl. die von Berner a. a. O. angeführten Zeugnisse von Sacher-Masoch und Heinrich Wuttke.

[3]) Vergl. Heilborn, S. 27 „. . . Gerade hierin liegt ein wirksamer Schutz der Presse gegen die übergroße Empfindlichkeit vieler, mit denen sie sich zu beschäftigen hat. Wie würde die Tagespresse durch gekränkte Schriftsteller und Künstler behelligt werden, wenn der Gesetzgeber nicht verständigerweise hier eine Schranke errichtet hätte."

zu starken Übertreibungen neige, den man aber bei gerechter Beurteilung der Sachlage keineswegs leugnen kann.[1]) Denn wo sollte es schließlich hinführen, wenn man den Redakteuren zumuten wollte, sogenannte Berichtigungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Urteilen und Kritiken aufzunehmen, die in den meisten Fällen von der persönlichen Eitelkeit oder Überempfindlichkeit des Einsenders diktiert sein werden? Ist es doch sogar vorgekommen, daß Schauspieler und Sänger, durch eine Theaterkritik gekränkt, ellenlange Berichtigungen an das betreffende Blatt eingesandt haben mit der Behauptung, sie hätten ihre Rolle nicht so wie der Kritiker gemeint, sondern durchaus richtig ausgefaßt.[2]) Das Recht zur Kritik und zur freien Meinungsäußerung ginge ja damit einfach verloren, die Tagesblätter würden zum Tummelplatz für die Wünsche des kleinlichsten und lächerlichsten Egoismus, und anstelle der wenigstens erstrebten Objektivität und Wahrheit hätten wir nichts als widerwärtigen Klatsch und unsichere Zerrbilder menschlicher Schwäche. Bei aller Respektierung der von Berner geltend gemachten Bedenken: Der allgemeine Maßstab, den er offenbar festgehalten wissen will, ist ungerecht und aus einseitigstem Temperament heraus geboren. Mögen immerhin einzelne häßliche Vorgänge in

[1]) Vergl. Klöppel S. 237: „Die ‚Belästigung' des Berichtigungszwanges für die Presse ist ebenso übertrieben worden wie von der andern Seite seine Bedeutung. Die unehrlichste Art des Mißbrauchs der Macht der Tagespresse, das Totschweigen des unbequemen Gegners, wird gerade von denjenigen „großen" Blättern am ausgiebigsten geübt, die zumeist mit Ehrenhaftigkeit und Anstand prunken. Aber für den, der einmal dem Gegner die ehrlichen Waffen versagt, ist jede Berichtigung nur die Gelegenheit zu neuen Ausfällen, die den Eindruck zu nichte machen können, den sich der Beteiligte davon versprechen durfte, und er wird bald den ungleichen Kampf aufgeben müssen, in welchem ihm immer nur wieder der Raum zur Berichtigung von Tatsachen bleibt."

[2]) Vergl. die Rede des Abgeordneten von Elben (Sten. Bericht S. 412).

die Erscheinung getreten sein und noch heute in die Erscheinung treten: aus diesen Einzelfällen die Schlußfolgerung auf die Korruption der gesamten deutschen Zeitungspresse zu ziehen, ist einfach nicht angängig und widerspricht allen Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Die von Berner gebrachten Belege sagen in dieser Hinsicht gar nichts. Am allerwenigsten, wenn sie von der nicht ganz reinlichen Persönlichkeit des Österreichers Sacher Masoch herrühren, der im übrigen doch nur auf die in der Tat mit den deutschen nicht in einem Atem zu nennenden österreichischen Preßverhältnisse exemplifiziert.[1])

§ 12.

Über die Notwendigkeit, den Berichtigungszwang lediglich mitgeteilten Tatsachen gegenüber eintreten zu lassen, war man sich übrigens bei den Vorberatungen im Reichstage einig.[2]) Streitig war nur eine Reihe von mehr nebensächlichen Punkten. So hat man die Frage aufgeworfen, ob das Recht zur Berichtigung auch gegenüber solchen Blättern Platz greift, die die fragliche Mitteilung aus anderen Blättern übernommen haben, wobei man wieder unterschieden hat, ob die Redaktion die übernommene Mitteilung als wahr oder als unglaubwürdig und zweifelhaft bezeichnet. Die Wissenschaft[3]) ist sich darin einig, daß es rechtlich völlig irrelevant ist, ob die betreffende „mitgeteilte Tatsache" sich

[1]) Offenbar sind übrigens Berner selbst Bedenken betr. seiner hier glossierten Ansicht gekommen. Vergl. seine Ausführungen S. 235. — Für die hier vertretene Anschauung vergl. Liszt, österr. Preßr., S. 178, Liszt S. 95, Kayser S. 588, Hartmann S. 133, Barth S. 44, Kah S. 83, Koller S. 83, Meves S. 336.

[2]) Über die korrespondierende Verpflichtung, daß die Berichtigung selbst sich auf Tatsächliches zu beschränken hat, s. u.

[3]) Delius S. 37, Klöppel S. 238, Koller S. 82 f., Schwarze S. 72, Marquardsen S. 89.

als eigene Nachricht oder Behauptung der Redaktion, als Mitteilung eines Korrespondenten oder sonstigen Einsenders, oder als Wiedergabe aus einem anderen Blatte darstellt. So meint Schwarze[1]): „Die mitgeteilten Tatsachen stellen entweder eine Äußerung eigenen Wissens oder eigener Erfahrung dar (Behauptung), oder dasjenige, was man vom Dritten gehört hat (Verbreitung), wobei es nicht darauf ankommt, ob derselbe, welcher die Behauptung des Dritten mitteilt, sich die Behauptung des Dritten hat zu eigen machen wollen." Das ist, schon von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus, völlig zu unterschreiben. Die Motive des die Mitteilung veröffentlichenden Redakteurs sind vollkommen gleichgiltig. Woher er die fragliche Mitteilung hat, was die Quelle seiner Kenntnis des Tatbestandes gewesen ist, das alles spielt nicht die geringste Rolle. Genug, daß die Äußerung in seinem Blatte abgedruckt erscheint und damit verbreitet wird, m. a. W. in dieser Hinsicht den Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs genügt. Gleichgiltig ist auch die Form, in der die betreffende Mitteilung erscheint. Die Tatsachen, die den Grund zum Berichtigungsanspruch geben, brauechen keineswegs klipp und klar ausgesprochen zu sein. Die bösesten Angriffe geben sich sogar häufig so versteckt, daß man sie überhaupt nur zwischen den Zeilen herauslesen kann und es wäre widersinnig, wollte man in solchem Falle den Anspruch auf Berichtigung negieren.[2]) Zweifelhaft kann die Sachlage nur sein, wenn die Presse die Behauptungen anderer mit Quellenangabe, also nicht als eigene, wiedergibt. Die Kommentare[3]) stehen auch hier allgemein auf dem Standpunkt, daß die Tatsache

---

[1]) S. 72.
[2]) Vergl. Liszt S. 98, Delius S. 37.
[3]) Schwarze S. 72; Marquardsen S. 89; Koller S. 82; Delius S. 37; Klöppel S. 238.

der Entlehnung mit Quellenangabe das Recht zur Berichtigung nicht schmälere. So sagt Klöppel[1]) im Anschluß an eine Entscheidung des K. G.,[2]) die er für zutreffend hält; „Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes rechtfertigen die Unterscheidung zwischen eigenen und mitgeteilten fremden Behauptungen. Vielmehr gehört die unbedachte Übernahme von Mitteilungen anderer Blätter recht eigentlich zu den Gefahren der Presse, gegen welche § 11 Hilfe gewähren soll, und es ist auch nicht abzusehen, warum die bloße Verwahrung des Redakteurs bezüglich der Richtigkeit einer aufgenommenen Tatsache ihn von der Pflicht entbinden sollte, die Versicherung ihrer Unrichtigkeit von Seiten des Beteiligten aufzunehmen."

Anderer Ansicht ist Liszt,[3]) wenigstens insofern, als er die oben erläuterte Anschauung, wonach das Recht auf Berichtigung auch gegenüber einem Blatte bestehen solle, das eine Mitteilung mit Angabe der Quelle nachdruckt, für zu weitgehend hält. Er führt aus:[4]) „Wenn die Zeitung A schreibt: ‚In der Zeitung B lesen wir, daß usw.', so hat die Zeitung A nur die eine Tatsache als solche mitgeteilt, daß die Nachricht aus der Zeitung B entlehnt sei. Was im Schoße der deutschen Reichstagskommission bezüglich der Kammerberichte ausgesprochen wurde: „der Paragraph könne nicht Anwendung finden auf wahrheitsgetreue Mit-

[1]) S. 238.

[2]) In Goltd. Archiv Bd. 38, S. 460: „. . . Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der durch § 11 auferlegte Berichtigungszwang, abgesehen von den gesetzlichen Exemtionen, nicht bloß auf eigene, sondern auch auf mitgeteilte fremde tatsächliche Behauptungen, deren Berichtigung im Interesse des davon Betroffenen liegt, zu beziehen ist. Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes rechtfertigt eine solche Unterscheidung. Vergl. noch Urt. des OLG. Hamburg vom 1. August 1894, Goltd. Arch. 42 S. 303 f.

[3]) Liszt S. 97; Liszt, Österr. Preßrecht S. 179.

[4]) Österreich. Preßrecht, S. 179.

teilungen von Kammerreden[1]) bezüglich der von den Rednern vorgetragenen Tatsachen, denn hier seien nicht diese Tatsachen selbst, sondern nur die Kammerreden als solche Gegenstand der in der Druckschrift gemachten Mitteilungen" — eine Ansicht, die von allen Seiten gebilligt wurde — muß auf alle analogen Fälle Anwendung finden." Solche analogen Fälle aber, meint Liszt weiter,[2]) liegen überall dort vor, wo die Presse die Behauptungen anderer als deren Behauptungen, nicht als eigene, widergibt; insbesondere dann, wenn ein Blatt die in einem anderen enthaltenen Behauptungen mit Angabe der Quelle nachdruckt.

M. E. ist das durchaus einleuchtend und kann durch die oben angedeuteten Einwendungen der Gegner nicht aus der Welt geschaffen werden. Auch das schwere Geschütz, das Klöppel[3]) dagegen auffährt, vermag das nicht zu entkräften. Die Liszt'sche Ansicht ist einfach eine klare und logische Schlußfolgerung aus der ratio legis und als solche unanfechtbar. Greifen wir noch einmal auf das oben zitierte Liszt'sche Beispiel von den Zeitungen A und B zurück. A schreibt: In der Zeitung B lesen wir, daß ꝛc. Die Tatsache, die A gebracht hat, ist die, daß die Nachricht aus Zeitung B entlehnt war. Wer also berichtigen will, kann der Zeitung

---

[1]) Die wahrheitsgetreue Wiedergabe von Kammerverhandlungen (§ 12 Str. G. B.) Gerichtsverhandlungen und dergl. begründet keine Berichtigungspflicht wegen darin enthaltener angeblich unrichtiger Angaben. — Über diese Bestimmung herrschte in der Kommission Einverständnis. Vergl. Materialien in Goltd. Arch. Bd. 22, S. 185. Der Ausdruck „wortgetreue" statt „wahrheitsgetreue" im Kommissionsbericht beruht auf einem Schreibfehler. Vergl. Druckbogen Nr. 67, S. 4.

Vergl. Urt. des Ob. Trib. in Oppenhoff, Bd. 7, S. 171, ferner franz. Gesetz vom 17. Mai 1819 § 22 und Konstitut. vom 24. Januar 1852, Art. 12, und Schwarze, S. 70, Delius S. 70, Berner S. 241, Thilo S. 37.

[2]) Liszt S. 97. Marquardsen S. 99.

[3]) S. 238.

A gegenüber lediglich diese Tatsache berichtigen. Der Wortlaut und Sinn des Gesetzes läßt keine andere Deutung zu, wobei freilich dahingestellt bleiben möge, ob diese Regelung nicht doch hie und da zum Schaden des Berechtigten ausschlagen kann.[1])

§ 13.

Es bleibt noch eine Erörterung über die Frage, ob auf alle oder auf welche Teile der Zeitung oder Zeitschrift sich der Berichtigungsanspruch erstreckt, oder, um die Frage gleich präziser zu formulieren: ob auch Inserate dem Berichtigungszwange unterliegen. Rechtsprechung und Wissenschaft[2]) neigen hinsichtlich dieser Frage durchaus zur Be-

[1]) Vergl. noch Schwarze S. 70.

[2]) Vergl. Urteil des OLG. Dresden in: Analen Bd. 15, S. 15 ff. „Der Berichtigungszwang in § 11 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bezieht sich auch auf den Inseratenteil einer periodischen Druckschrift". — Aus der Begründung, (S. 16 f.): „die Haftpflicht des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, sowohl für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, als auch für Verfolgung der Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes erstreckt sich auf den gesamten Inhalt der periodischen Druckschrift und auf alle Teile derselben, daher auch auf den sogenannten Inseratenteil. Das ergibt sich deutlich aus § 7 Absatz 2, wo die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure nur dann als zulässig erklärt wird, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der genannten Personen die Redaktion besorgt. Ferner spricht § 10 von dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt. Hieraus muß ebenfalls geschlossen werden, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer solchen Druckschrift auf Anzeigen . . . sich mit erstreckt. Auch mittels solcher Anzeigen können strafbare Handlungen begangen werden, wie z. B. Vergehen gegen § 184 Str. G. B. . . . Bei der in § 11 dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift auferlegten Berichtigungsvorschrift macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen dem redaktionellen und dem Inseratenteil, sondern betrachtet die Druckschrift als ein Ganzes. Dasselbe hat als Gegenstand der Berichtigung nur die in einer periodischen Druckschrift („in letzterer") mitgeteilten Tatsachen vor Augen. Es kommt also für den Eintritt der Berichtigungspflicht nur darauf an, ob in einer periodischen Druckschrift, gleichviel an welcher Stelle, der Be-

jahung, nur Klöppel[1]) nimmt seltsamer Weise auch hier eine gänzlich abweichende Stellung ein. Er meint: „. . . Nach dem Zwecke des Berichtigungszwanges hätte es nicht zweifelhaft sein sollen, daß er nur gegenüber demjenigen Inhalte der periodischen Druckschrift gegeben ist, welchen ihrer politischen oder schriftstellerischen Bestimmung gemäß die Redaktion als solche veröffentlicht, nicht gegen die Mitteilungen von Privaten, welche als Inserate nur zum geschäftlichen Vorteile des Verlegers der Druckschrift äußerlich beigegeben

---

richtigung bedürfende Tatsachen mitgeteilt worden sind. Daß hierbei zwischen einzelnen Teilen der periodischen Druckschrift nicht zu unterscheiden sei, folgt ferner aus der Bestimmung in § 11 Abs. 2, wonach der Abdruck der Berichtigung in demselben Teil der Druckschrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen soll. Der Gesetzgeber hat hier an den Fall der Zerlegung des Inhaltes einer periodischen Druckschrift in einzelne Teile gedacht, beschränkt aber die Berichtigungspflicht nicht auf einzelne Teile, sondern läßt aus dem Mangel jeden Unterschieds erkennen, daß die Berichtigungspflicht alle Teile der Druckschrift ergreift. . . . Aus der Voraussetzung, daß der Berichtigung bedürfende Tatsachen mitgeteilt worden sind, ist auch nicht zu folgern, daß es sich hierbei nur um selbständige Mitteilungen der Redaktionen handele, da eine solche Mitteilung von Tatsachen ihrem Begriffe nach auch von dritten Personen ausgehen kann. Werden nun auch geschäftliche Anzeigen und Ausbietungen von Waren, welche in dem Inseratenteile einer Zeitung Platz finden, in der Regel Mitteilungen von Tatsachen nicht enthalten, so ist . . . doch nicht ausgeschlossen, daß auch durch Kundgebungen, welche in dem Inseratenteile Aufnahme finden, Tatsachen mitgeteilt werden. Wo aber solches der Fall ist, da besteht auch in Ansehung der in solcher Form mitgeteilten Tatsachen der in § 11 Reichspreßgesetz eingeführte Berichtigungszwang. Ein Mißbrauch desselben durch Ausdehnung auf Inserate ist um so weniger zu besorgen, als hiergegen die Erfordernisse, daß teils die Berichtigung sich auf Tatsachen beziehen muß, teils die Berichtigung nur von einer beteiligten Privatperson verlangt werden kann, hinreichenden Schutz gewähren. Durch die Ausdehnung des Berichtigungszwanges auf Inserate wird auch der Presse nichts Unbilliges zugemutet, da gerade aus dem Inseratenteil eine Zeitung den größten Teil ihrer Einnahmen zu beziehen pflegt."

Vergl. Meves S. 336.

Vergl. Delius S. 40.

[1]) a. a. O. S. 239.

werden. . . Dazu kommt, daß . . . die Anwendung des Berichtigungszwanges auf Inserate ein sinnloses Vorrecht unbezahlter Inserate schaffen würde."

Auf diesen letzten Einwurf Klöppels erwidert Delius[1]) mit Recht, daß diese Tatsache die Frage nicht entscheiden könne, denn man könne dem Berichtigenden doch nicht zumuten, durch ein bezahltes Gegeninserat Abhilfe zu schaffen.

Im übrigen liegt m. E. in keiner Weise ein Grund vor, das Recht auf Berichtigung nur gegenüber dem redaktionellen Teile der Zeitung zu konstruieren. Die in dem eben zitierten Urteile des Oberlandesgerichts Dresden erwähnten Gründe sind schwerwiegend genug, um die Notwendigkeit der Durchführung dieses Zwanges auch gegenüber dem Inseratenteile eines Blattes zu erweisen. Denn Klöppel verkennt, wie Meves[2]) mit Recht hervorhebt, offenbar den Begriff des Inserats. Nicht bloß gewerbliche und Familienanzeigen fallen unter ihn, sondern jede von einer Privatperson ausgehende Anzeige oder Mitteilung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt. So gehört z. B. auch der Abdruck eines wegen öffentlicher Beleidigung ergangenen Strafurteils zu den Inseraten. Selbst wenn man aber den Begriff auf die erstere Art von Anzeigen beschränken wollte, würde dennoch nicht abzusehen sein, weshalb nicht in eine solche Anzeige, z. B. eine Reklame, auch Tatsachen aufgenommen werden könnten, an deren Richtigstellung andere ein mehr oder weniger lebhaftes Interesse haben. Da nun der Redakteur auch den Inhalt der Inserate durch seine Verantwortlichkeit zu decken hat, so läßt sich nicht behaupten, daß ein ihn treffender Zwang zur Berichtigung falscher in einem Inserat mitgeteilter Tatsachen dem Zwecke des Gesetzes nicht entspräche."

Diese Ansicht, der m. E. durchaus zuzustimmen ist, findet

[1]) S. 40.
[2]) S. 336.

ihre weitere Bekräftigung in dem Urteile des Oberlandesgerichts von Celle vom 6. Februar 1892,[1]) in welchem, allerdings stillschweigend, anerkannt wird, daß der durch ein Inserat Betroffene das Recht hat, eine Berichtigung der in diesem Inserate mitgeteilten Tatsachen zu erzwingen. Klöppels recht lendenlahme Polemik[2]) gegen dies Urteil braucht an dieser Stelle nicht weiter diskutiert zu werden. Wir stehen mit Meves[3]) und Delius[4]) auf dem Standpunkt, daß durchaus kein Grund vorliegt, gerade den Inseratenteil einer Zeitung von dem gesetzlichen Zwange zur Berichtigung zu entbinden, daß im Gegenteil gerade die Inseratenbeilagen großer Tageszeitungen häufig recht absonderliche und vorher gar nicht zu übersehende Blüten treiben, die unter Umständen das rechtliche Interesse eines Dritten sehr wohl im Sinne des § 11 cit. tangieren können. Außerdem aber —

[1]) In Goltd. Arch. Bd. 39 S. 375 f. Es handelt sich hier kurz um folgendes: Das H.-Tageblatt brachte im Inseratenteil eine Erklärung eines Dr. K.: „Die H.-Post hat behauptet, daß ich ihr ehedem vergeblich meine Freigebigkeit angeboten habe. Diese Behauptung ist unwahr. Ich wurde vor einiger Zeit durch einen der H.-Post befreundeten Herrn gefragt, ob ich die H.-Post, welche stets des Zuschusses bedürfe, durch Geldzuwendungen unterstützen würde." Daraufhin verlangte der Redakteur die Aufnahme einer Berichtigung in das H.-Tageblatt Als dessen Redakteur sie ablehnte, wurde er verurteilt und seine Revision verworfen. — In den angeführten Gründen ist, wie gesagt, das Recht zur Berichtigung gegenüber Inseraten nicht ausdrücklich erwähnt. Es geht aber indirekt aus dem Urteil hervor, und wird im übrigen durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel", 1892 No. 52, S. 1315 bestätigt, wonach das Oberlandesgericht Celle es für gleichgültig erklärt hat, ob der Artikel im redaktionellen Teil enthalten sei oder nicht.

[2]) Klöppel a. a. O. (S. 239) sucht seinen Standpunkt durch die Behauptung zu retten, es handele sich in dem Falle des citierten Urteils überhaupt nicht um ein Inserat. Vergl. dazu die beweiskräftigen Ausführungen von Meves S. 336. Auch Klöppels negative Beweisführung aus der Entstehungsgeschichte ist bedeutungslos, denn „aus der Nichterwähnung der Inserate in den Verhandlungen folgt nicht die Absicht ihrer Ausschließung". (Meves a. a. O.)

[3]) S. 336.

[4]) S. 40.

und das ist vielleicht das wichtigste Argument — bietet das Gesetz in keiner Weise eine Handhabe zu der Annahme einer derartigen Beschränkung.

§ 14.

Wie müssen nun die in Betracht kommenden Tatsachen im einzelnen beschaffen sein, um den rechtlichen Anspruch auf eine Berichtigung zu begründen? Daß sie nicht notwendig als falsch erwiesen zu sein brauchen, ist oben bereits ausgeführt worden. Ferner ist nicht erforderlich, daß die Tatsachen einen Angriff enthalten,[1]) während andererseits damit, daß der Betroffene bloß benannt oder bezeichnet wird,[2]) noch keine Voraussetzung des Anspruchs auf Berichtigung gegeben ist.[3]) Vielmehr gibt § 11 cit. das fragliche Recht lediglich einer „beteiligten" öffentlichen Behörde

---

[1]) Ältere Partikulargesetze, so das von Preußen (s. o.) von Bayern, Weimar u. a. hatten von „angegriffenen Personen" gesprochen.

[2]) Also nicht „toute personne nommeé ou designée" (Vergl. oben.)

[3]) Vergl. Liszt Österr. Preßrecht S. 178, Delius S. 40, Schwarze S. 67, Stenglein S. 609, Liszt S. 95, Koller S. 83, Kayser S. 588, Klöppel S. 238, Thilo S. 37. Vergl. ferner die interessanten und richtigen Bemerkungen von Kitzinger S. 883: „dem aufmerksamen Beobachter der Literatur . . . drängt sich eine seltsame Erscheinung auf; einmal die Einmütigkeit, mit der hervorgehoben wird, daß der die Berichtigung veranlassende Preßartikel weder einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen noch sonst einen Angriff auf ihn enthalten muß, dann aber die Beharrlichkeit, mit der fast durchgehend in vorausgehenden oder nachfolgenden Ausführungen doch wieder von einem Angegriffenen und von einer Verteidigung die Rede ist. Da (nur so läßt sich dieser Widerspruch ‚erklären) das Rechtsgut, dem der Angriff gilt, als solches nicht erkannt wird, so wird die Tatsache des Angriffs selbst verneint; da es aber trotzdem vorhanden ist und nach Anerkennung ringt, wird diese Tatsache unwillkürlich wieder anerkannt, und in der Tat: angegriffen und verletzt fühlt sich die Persönlichkeit in ihrem gesunden normalen Bedürfnis nach wahrer Darstellung, wenn sie verfälscht der Öffentlichkeit dargestellt, etwas Unwahres oder Unrichtiges über sie behauptet wird."

oder Privatperson. Der Berechtigte muß also an den durch die periodische Druckschrift mitgeteilten Tatsachen irgendwie beteiligt sein. Daß dies „Beteiligtsein" keinen Angriff voraussetzt, erscheint ausdrücklich ausgesprochen durch das Erkenntnis des Obertribunals vom 27. April 1877,[1]) das in seiner Begründung des weiteren ausführt: „Beteiligt im Sinne des Gesetzes ist jede Behörde oder Privatperson, welche durch eine tatsächliche Mitteilung der Presse berührt wird und deshalb an deren Berichtigung ein Interesse hat. Daß nun der Inhalt der hier fraglichen Artikel den Dr. K. berührt, steht fest, inwiefern dies aber der Fall, darüber haben Erörterungen in den Instanzen nicht stattgefunden und einer Feststellung in dieser Beziehung bedurfte es gesetzlich nicht. Die Behauptung . . . endlich, es setze die angeführte Bestimmung voraus, daß eine derartige Mitteilung der Presse einen Angriff, etwas Agressives gegen eine Person enthalte, findet in den legislativen Verhandlungen, auf welche sich der Angeklagte ohne jede nähere Motivierung beruft, keine Unterstützung, und es steht derselben der Wortlaut des § 11 cit., welcher nicht, wie § 26 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 der „angegriffenen", sondern der „beteiligten" Privatperson das Recht der Zwangsberichtigung gibt, entscheidend entgegen. Die Rüge des Angeklagten . . . erscheint daher hinfällig."

Es wird mithin unter dem Ausdruck „beteiligt" lediglich ein rein persönliches Interesse des Berichtigenden zu verstehen sein. Wie dies Interesse sich im einzelnen dokumentiert, wird im wesentlichen quaestio facti bleiben müssen. Koller[2]) meint, das Interesse, das der Berichtigende hat, müsse „rechtlich beachtenswert" sein, weil die mitgeteilte Tatsache „ihn

[1]) Oppenhoff, Bd. 18, S. 294 f.
[2]) S. 83.

auf irgend eine Weise direkt oder indirekt (z. B. als Angehörigen, Vormund, Lehrherrn, Erben und dergleichen des unmittelbar Betroffenen) berührt." Ganz ähnlich meint Schwarze[1]) „Vielmehr genügt jedes rechtlich beachtliche Interesse an der Berichtigung, soweit durch dasselbe der Antragsteller berührt wird, auch wenn er weder genannt, noch sonst bezeichnet ist." Aber was bedeutet schließlich ein „rechtlich beachtliches Interesse"? Das wird in nahezu allen Fällen Frage der subjektiven Auffassung sein. Nun meint allerdings Schwarze,[2]) die „Beteiligung" müsse in irgend einer Weise dargetan werden und die rein persönliche Annahme des Einsenders, er sei „beteiligt", genüge nicht.[3]) Aber wer soll denn über Art und Umfang dieses Interesses zu Gericht sitzen? M. E. ist im Gegensatz zu der eben erläuterten durchaus der Ansicht von Stenglein[4]) beizupflichten, wonach nur der Berichtigende selbst darüber urteilen kann, ob ihm an der Berichtigung liegt. Die Gegner berufen sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1880[5]) in welcher ausgeführt wird: „Wie weit die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen auf die Interessen der beteiligten Personen zurückzuwirken vermag, ist überall nicht zu übersehen. Angeklagte hat nach ihren für glaubhaft erachteten Angaben in den veröffentlichten Tatsachen einen sie selbst unmittelbar berührenden Vorgang in wesentlicher Entstellung gefunden." Gerade darin liegt doch, m. E., wenn auch in negativer Form, eine Bestätigung der richtigen Stenglein'schen Ansicht, wonach es in der Tat darauf ankommt, ob der Berichtigende sich

---

[1]) S. 67.
[2]) S. 68.
[3]) Zur gleichen Ansicht bekennen sich Delius (S. 42) und Klöppel (S. 241).
[4]) S. 609.
[5]) E. R. G. Bd. 3, S. 40.

durch die mitgeteilten Tatsachen tangiert fühlt oder nicht. Außerdem übersehen die Gegner, wie Stenglein[1]) mit Recht hervorhebt, daß die von ihnen verlangte Darlegung oder Glaubhaftmachung des Interesses eine Entscheidung erfordern würde. Eine solche Entscheidung könnte aber nur der Redakteur treffen, und diesem ist sie vom Preßgesetz in keiner Weise eingeräumt.[2])

Im Gegensatz zu früheren Preßgesetzen beschränkt § 11 cit. den Ausdruck „beteiligt" nicht etwa auf Privatpersonen. Genau wie diesen steht auch öffentlichen Behörden nur dort ein Recht auf Berichtigung zu, wo sie ein Interesse daran haben, daß tatsächlichen Mitteilungen der periodischen Presse entgegengetreten werde.

Andererseits kennt unser Preßgesetz auch nicht die von Schwarze[3]) mit Recht kasuistisch genannte Bestimmung des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851,[4]) nach dessen § 26 das Recht zur Entgegnung nur der „beteiligten öffentlichen Behörde, der angegriffenen Privatperson und den Vorstehern einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft" gegeben ist. In der letzteren Beschränkung auf die Vorsteher einer mit „Korporationsrechten versehenen Gesellschaft" liegt ausgesprochen, daß z. B. Privatgesellschaften oder gar politischen Vereinen die in § 26 erwähnte Berechtigung nicht beigelegt ist.[5]) Davon kann also nach dem Wortlaut des § 11 cit. keinesfalls die Rede sein. Vielmehr wird hier das fragliche Recht unterschiedslos allen gewährt: Einer

---

[1]) S. 609.

[2]) Vergl. noch Urteil des Olg. Celle, Goltd. Arch., Bd. 39, S. 375 und Kitzinger S. 885 ff.
Für die hier vertretene Ansicht offenbar auch Meves, S. 337.

[3]) S. 67.

[4]) S. o.

[5]) Vergl. Hartmann S. 132, Schwarze S. 67 und Justizminist.-Bl. von 1848, S. 309.

öffentlichen Behörde[1]) sowohl wie einer physischen Person, als auch demjenigen, der eine Personenmehrheit ordnungsmäßig vertritt, sei diese Personenmehrheit nun ein Verein, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Korporation.[2]) Im einzelnen meint Stenglein,[3]) m. E. mit Recht, man könne nicht verlangen, daß diese Personenmehrheit auch zivilrechtliche Persönlichkeit besitzt oder daß sie in ihrer Gesamtheit auftritt. „Wollte man letzteres verlangen, so würde die Konsequenz gebieten, jedem einzelnen Mitglied das Recht auf Berichtigung zuzugestehen, denn man könnte nur dann zu jenem Resultate gelangen, wenn man die Einzelnen als die Beteiligten betrachten wollte." Im übrigen herrscht über diesen Punkt in Wissenschaft und Rechtsprechung Übereinstimmung,[4]) auch gelegentlich der Beratungen im Reichstag (19. Sitzung am 18. März 1874) wurde der hier erläuterte Sinn des Ausdrucks „Privatperson" als unzweifelhaft festgestellt. Das bestätigen die Worte des Berichterstatters, Dr. Marquardsen, der[5]) auf eine dahingehende Anfrage des Abgeordneten von Puttkammer-Lyck[6]) er-

[1]) In diesem Falle muß das Verlangen in der hergebrachten amtlichen Form und mit Unterschrift des Vorstandes der Behörde oder seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. (Stenglein S. 609.)

[2]) Ausdrücklich ausgesprochen im Urteil des O.L.G. Breslau, Goltd. Arch., Band 42, S. 303. „...Es sind im Preßgesetz unter dem Begriff „Privatperson" auch alle erlaubten Vereine und Gesellschaften, wenn dieselben auch keine Korporationsrechte besitzen, verstanden." Vergl. noch Stenglein S. 609 und Schwarze S. 67.

[3]) S. 609.

[4]) Vergl. neben den bereits Zitierten: Koller S. 83, Heilborn S. 27, Thilo S. 38, Delius S. 41, Berner 236, Kah S. 96, Liszt bei Holtzendorff S. 144.

[5]) Sten. Bericht S. 420.

[6]) Dieser hatte (sten. Bericht S. 416) u. a. ausgeführt: „Der § 11 sagt ..., daß auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson eine Berichtigung erfolgen soll. Die Herren, welche mit der preußischen Preßgesetzgebung näher vertraut sind, werden sich entsinnen, daß der betreffende Paragraph des Preußischen Preßgesetzes nicht nur von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen, sondern auch von Vor-

widerte: „Was die Bemerkungen des Herrn Kollegen von Puttkammer anlangen, so kann ich vollständig bestätigen, daß wir ‚Privatpersonen' in dem Sinne verstanden haben, wie er ihn in seiner Ausführung dargelegt hat. Ich weiß recht wohl, daß eine weitere Bestimmung in dem Preußischen Gesetz enthalten ist in bezug auf Korporationen. Wir waren aber in der Kommission der Meinung, daß es einer besonderen Hervorhebung nicht bedürfe, daß die Worte ‚öffentliche Behörden und Privatpersonen' vollständig das Gebiet decken."

Um noch einmal zusammenzufassen: Jede beteiligte öffentliche Behörde oder Privatperson hat das aus § 11 cit. resultierende Recht auf eine Berichtigung. Man hat nun die im einzelnen recht unfruchtbare Frage untersuchen zu müssen geglaubt, wie in dem Falle der „öffentlichen Behörde" die Beteiligung, d. h. also das Interesse, beschaffen sein muß. „Bei einer öffentlichen Behörde," meint Koller,[1]) „kann das Interesse sowohl in dem Schutze der Amtsehre der Behörde selbst oder einzelner ihrer Beamten und der Amtshandlungen derselben bestehen, wie auch bei jenen Behörden, denen die Sorge für Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit obliegt, als ein politisches sich darstellen.[2])" Man wird mithin in solchen Fällen das Interesse der Behörde für ein weitergehendes erachten müssen, als das

---

stehern mit Korporationsrechten ausgestatteter Gesellschaften spricht. Weder die Regierungsvorlage und deren Motive, noch der Kommissionsbericht enthalten nur eine Andeutung darüber, wie sich die verbündeten Regierungen und die Kommission gegenüber diesem bestehenden Zustande ... zu stellen beabsichtigt. Ich glaube ..., daß die Kommission der Meinung gewesen ist, daß unter den Privatpersonen auch diese Personen mit begriffen sind und ich möchte das hier öffentlich aussprechen, weil es vielleicht dazu dienen wird, den künftigen Sinn des Gesetzes klar zu stellen."

[1]) S. 83.

[2]) Vergl. auch Delius S. 41, Schwarze S. 68, Heilborn S. 27.

Interesse des simplen Privatmannes.[1]) Aber auch das stellt sich, m. E., lediglich als eine quaestio facti dar und wird rein nach dem konkret vorliegenden Falle beurteilt werden müssen.

§ 15.

Im vorstehenden sind die Voraussetzungen betrachtet und erläutert worden, die den Anspruch auf eine preßgesetzliche Berichtigung begründen. Nunmehr erhebt sich die Frage; wie muß die Berichtigung selber beschaffen sein? Man hat da zwischen Form und Inhalt zu unterscheiden. Rein formell ordnet § 11 cit. zunächst an, daß die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet sein muß. Der Gedanke, der dieser Vorschrift zu Grunde liegt, ist, wie Liszt[2]) treffend bemerkt, der, daß „ein Kampf mit geschlossenem Visier dem Wesen des auf dem Grundsatze der Öffentlichkeit beruhenden Berichtigungszwanges widerspricht". Außerdem aber wird die Unterzeichnung durch den Einsender häufig schon deshalb erforderlich sein, um seine Sachlegitimation, d. h. sein „Beteiligtsein" festzustellen.[3]) Aber selbst in sol-

[1]) Auf eine in diesem Zusammenhange bemerkenswerte Entscheidung des K.G. (Johow, Bd. 5, S. 297) sei hier verwiesen: „Die Staatsanwaltschaft ist, wenn sie behufs strafrechtlicher Verfolgung Ermittlungen angestellt hat, im Sinne des § 11 ... befugt, von dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift die Aufnahme von Berichtigungen lediglich im Interesse der Wahrheit sie berührender Tatsachen auch dann zu fordern, wenn der betreffende Artikel gegen die Staatsanwaltschaft selbst nicht gerichtet und letztere in demselben garnicht genannt war." Vergl. auch die Gründe ebenda S. 298 ff. Vergl. noch Kitzinger S. 884 f.

[2]) S. 96.

[3]) Vergl. Koller S. 84, Liszt S. 96, Liszt österr. Preßrecht S. 184, Heilborn S. 27, Kayser S. 588, Delius S. 42. „Die Unterschrift des Einsenders ist unter allen Umständen erforderlich, selbst wenn der Redakteur den Einsender aus der Handschrift des Textes erkennt. Bei Behörden genügt die Bezeichnung derselben nebst der Unterschrift des Vorstandes." Vergl. ferner Meves S. 337. „Mit dem Einsender ist nicht derjenige gemeint, der tatsächlich die von dem Berechtigten verfaßte Berichtigung der Redaktion einsendet oder abgibt, also z. B. wenn eine öffentliche Behörde eine Berichtigung verlangt, nicht derjenige Beamte, der die Ver-

chen Fällen, wo der Einsender auch ohne seine Unterschrift genügend als „Beteiligter" legitimiert ist, steht dem Redakteur das Recht zu, die Aufnahme der vom Einsender nicht unterschriebenen Berichtigung in ihrer Totalität zu verweigern. Aus dem Erfordernis der Sachlegitimation ergibt sich weiterhin, daß die Unterschrift speziell und genau genug sein muß, um über die Person des Unterzeichnenden keinen Zweifel bestehen zu lassen. Wie weit diese Spezialisierung und Genauigkeit im einzelnen gehen muß, das wird sich wiederum nur aus den Umständen des konkreten Falles feststellen lassen. Jedenfalls ist Meves[1]) zuzustimmen, wenn er sagt: „. . . . Die Unterzeichnung des Namens ohne Vornamen . . . würde dann nicht genügen, wenn mehrere Personen gleichen Namens an dem betreffenden Orte leben."

Im übrigen ist selbstverständlich die Berichtigung selber von dem Antrag auf Aufnahme derselben zu trennen. Daß ein solcher Antrag notwendig gestellt werden muß, ergibt sich aus den Worten des § 11 cit.: „Auf Verlangen."[2]) Die Formvorschriften, die sich auf die Berichtigung selbst beziehen, finden auf dieses Verlangen, d. h. auf den Antrag zur Aufnahme, keine Anwendung. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden, und Meves[3]) meint, wohl mit Recht, es sei auch nicht unzulässig, sich zur Stellung desselben eines Bevollmächtigten zu bedienen. Ebensowenig

---

fügung expediert, adressiert und absendet, sondern der Beteiligte selbst, also in dem gewählten Beispiele der Beamte, der die Behörde repräsentiert." — Wenn Meves (S. 337) ein weiteres Erfordernis der Berichtigung in deren Schriftlichkeit erblickt, so soll damit wohl nicht gesagt sein, daß der Redakteur eine ihm z. B. gedruckt vorgelegte Berichtigung nicht mit der Begründung ablehnen darf, sie sei nicht vom Einsender geschrieben, wenn sie auch von ihm unterschrieben ist. Der Ausdruck „Schriftlichkeit" ist hier im weitesten Sinne zu verstehen.

[1]) S. 338.

[2]) Vergl. Meves S. 338.

[3]) S. 338.

sei es nötig, daß zur Begründung des Verlangens ausdrücklich auf § 11 cit. und auf die aus ihm sich ergebende Pflicht des Redakteurs hingewiesen werde.[1])

Eine weitere formelle Vorschrift die sich aus dem Wortlaut des § 11 cit. ergibt, hat zum Objekt die zur Aufnahme der Berichtigung verpflichteten Person. Das Verlangen zur Aufnahme muß nämlich und kann nur, wenn es Erfolg haben soll, an den verantwortlichen Redakteur[2]) gerichtet werden. Diese Tatsache, die in der Praxis der Zeitungen eine immerhin erhebliche Rolle spielt, scheint Meves übersehen zu haben.[3]) In der Tat genügt es, wenn der Einsender das Verlangen um Aufnahme seiner Berichtigung an eine andere Person als den verantwortlichen Redakteur richtet (z. B. an den Herausgeber oder Verleger), daß er damit von dem Rechte, die Berichtigung zu erzwingen, ganz einfach ausgeschlossen wird. Diese Vorschrift, auf die sich die Redakteure in vielen Fällen zur Begründung ihrer Weigerung zu berufen pflegen, entspricht in ihrer fast seltsam anmutenden Starrheit wiederum der streng formellen Natur des in § 11 cit. statuierten Rechtes.

§ 16.

Inhaltlich sind der Berichtigung durch das Gesetz zwei wichtige Grenzen gezogen: Sie muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken, und darf keinen strafbaren Inhalt

---

[1]) „Das einzige Erfordernis ist, daß die Aufnahme überhaupt ausdrücklich verlangt wird." (Liszt S. 98.) — Dagegen ist es, da die Berichtigung binnen einer bestimmten Frist veröffentlicht werden muß, notwendig, sich den Beweis für die Zeit der Antragstellung oder Einsendung der Berichtigungserklärung zu sichern, entweder durch Zuziehen von Zeugen bei mündlicher Antragstellung oder durch Absendung des schriftlichen Antrags mittels expressen Boten oder mittels eingeschriebenen Briefes. (Meves S. 338.)

[2]) Über die Persönlichkeit desselben s. u.

[3]) Von Liszt S. 98 wird sie flüchtig berührt.

haben. Die erstere Bestimmung korrespondiert mit der oben erläuterten, wonach der Anspruch auf eine Berichtigung nur gegenüber den in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen besteht.[1]) Im einzelnen wäre nur nachstehendes zu bemerken: Wenn der Gesetzgeber den Inhalt der Berichtigung auf tatsächliche Angaben beschränkt wissen will, so erfüllt er damit lediglich eine Forderung der Gerechtigkeit. Gleiche Waffen hier wie dort, das ist der Gedanke der in § 11 formulierten Bestimmung. Tatsachen gegen Tatsachen. „So wenig die Kritik das Entgegnungsrecht begründet, ebenso wenig schließt das Entgegnungsrecht das Recht zur Kritik, zur Beurteilung von Tatsachen in sich.[2])" Im übrigen herrscht bezüglich der Abgrenzung des Begriffes der „tatsächlichen Angaben" die gleiche Ungewißheit wie bezüglich der oben erläuterten „mitgeteilten Tatsachen". Einige Entscheidungen, die über diesen Punkt ergangen sind, regeln die Frage rein kasuistisch, ohne aber eine allgemein giltige Antwort zu geben.[3]) Eine solche allgemein giltige Ant-

[1]) Vergl. deshalb das oben Gesagte und die dort Zitierten.

[2]) Liszt S. 96; Vergl. auch Schwarze S. 70.

[3]) Vergl. Urteil des O.L.G. Breslau, Goltd. Arch., Bd. 39, S. 374 f. „Wenn das Berufungsgericht annimmt, die eingesandte Berichtigung, welche dahin lautet: ‚die unter No. 15 ... aufgestellten Behauptungen beruhen durchweg auf Erfindung,' beschränke sich nicht auf tatsächliche Angaben, sondern enthalte ein noch dazu stark gefärbtes Urteil, so kann hierin die von der Staatsanwaltschaft behauptete Verkennung des Begriffes „tatsächliche Angaben" nicht gefunden werden." — K.G. in Johow, Bd. 5, S. 297. „Der Redakteur, welcher unter Berufung auf den Befund einer gerichtlichen Obduktion bestimmte Tatsachen behauptet hatte, ist nicht befugt, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Berichtigung durch Mitteilung des bezüglichen Inhalts des superarbitriums unter dem Vorgeben zurückzuweisen, daß die verlangte Berichtigung die Grenzen tatsächlicher Angaben überschreite". — O.L.G. München (Sammlung, Bd. 2, S. 240): „Ebenso wenig wird der Redakteur dadurch strafbar, daß die in der Berichtigung enthaltenen tatsächlichen Angaben auch eine tatsächlich vorgekommene Äußerung über die allgemeine Haltung der Druckschrift enthalten; damit wird kein Urteil gefällt, sondern nur angegeben, wie die damalige Äußerung (i. c. ein solches Hetzblatt

wort ist aber auch angesichts der allgemeinen Fassung des § 11 cit. so gut wie unmöglich. Nur aus dem konkreten Tatbestande wird zu ermessen sein, ob die Berichtigung sich ordnungsmäßig auf tatsächliche Angaben beschränkt oder nicht. Aber selbst im konkreten Falle wird die Entscheidung, wie die in unserer Anmerkung gebrachten Belege beweisen, häufig schwierig genug sein und die Feststellung, ob eine Äußerung eine Tatsache oder bereits ein Urteil enthält, dürfte in vielen Fällen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. [1]) Der Streit kommt aber, wie gesagt, im besten Falle über eine unfruchtbare Kasuistik nicht hinaus. [2]) Ansicht steht gegen Ansicht. Der eine hält das für eine tatsächliche Angabe, worin der andere ein Urteil, vielleicht sogar den Tatbestand einer Beleidigung erblickt. Manche arge persönliche Willkür und und Chikane kann da mit unterlaufen, und die Bedenken, die man gegen diese Fassung des Gesetzes [3]) geltend gemacht hat, wären vollauf berechtigt, wenn man sich nicht stets die Konsequenzen einer gegenteiligen Bestimmung vor Augen halten müßte, einer Bestimmung etwa, die es dem Berichtigenden ermöglichen würde, statt reiner Tatsachen in bunter Folge Urteile, persönliche Ansichten und Geschmacks-

---

sei nicht zu halten) gelautet habe." — O.L.G. München: Sammlung, Bd. 6, S. 412. — K.G. vom 6. Oktober 1884 in Deutsche Jur. Zeit. 9, S. 731. — Erkenntnis des Ober-Trib. in Goltd. Arch., Bd. 25, S. 353: „Der Appellationsrichter hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter festgestellt, daß die fraglichen Berichtigungen sich auf tatsächliche Angaben beschränken und beleidigende Ausdrücke nicht enthalten, ist namentlich auch der Ausführung, daß der Ausdruck „Unwahrheit", wie sich aus der Stellung desselben und dem Zusammenhang ergebe, hier gleichbedeutend mit „Unrichtigkeit" gebraucht sei, beigetreten. ... Es entbehrt auch die Behauptung des Angeklagten, daß der Begriff der Unwahrheit sprachlich den der Absichtlichkeit in sich schließe und daher der Vorwurf derselben eine Beleidigung enthalte, jeder Begründung."

[1]) Vergl. die Rede des Abgeordneten Dr. Elben, sten. Bericht S. 413.

[2]) Vergl. die beachtenswerten Bedenken, die Meves. S. 338 geltend macht.

[3]) Vergl. oben.

anschauungen in die Form einer Berichtigung zu kleiden.[1]) Die Beschränkung der Berichtigung auf tatsächliche Angaben ist einfach ein Notbehelf, ohne den man nicht auskommen kann, wenn man nicht aus einseitigstem Doktrinarismus heraus ein berechtigtes Interesse der periodischen Presse überhaupt negieren will. Denn, wie Schwarze[2]) mit Recht hervorhebt, „die Beschränkung auf das Tatsächliche ist um so nötiger, als in ihr der Schutz des Redakteurs gegen den Mißbrauch des Berichtigungszwanges liegt."[3])

§ 17.

Aus der Bestimmung des § 11 cit., die den Inhalt der Berichtigung auf tatsächliche Angaben beschränkt wissen will, folgt ohne weiteres, daß eine Pflicht zur Aufnahme gegenüber einer Berichtigung, die über das Tatsächliche des zu berichtigenden Artikels hinausgeht und etwa eine Kritik des Inhalts bringt, nicht besteht. Der verantwortliche Redakteur ist in solchen Fällen ohne weiteres befugt, die ganze Berichtigung zurückzuweisen, während ihm andererseits nicht etwa das Recht zusteht, aus der ihm vorgelegten Berichtigung das Tatsächliche herauszuschälen und abzudrucken. Über diesen Punkt, der an sich zweifelhaft sein könnte, herrscht, soweit ich sehe, in der Literatur fast völlige Einstimmigkeit.[4]) Und

[1]) Vergl. auch hier das oben Gesagte.

[2]) S. 70.

[3]) Vergl. die oben Zitierten sowie Bericht der 7. Kommission über den Gesetzentwurf über die Presse (No. 67 der Drucksachen).

[4]) Vergl. Meves S. 338, Heilborn S. 27: „...Und zwar ist die vollständige Zurückweisung selbst dann erlaubt, wenn tatsächliche Angaben mit Urteilen vermischt sind." Delius S. 43: „Der Redakteur hat also in diesem Falle nur die Wahl zwischen Aufnahme auch des nicht tatsächlichen Teil und der Verweigerung der Aufnahme der ganzen Berichtigung." Klöppel S. 241: „Da Auslassungen und Einschaltungen dem Redakteur schlechthin untersagt sind, so ist er auch nicht befugt, dasjenige auszuscheiden, was sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt." Schwarze S. 71. Stenglein S. 609. — Nicht vollkommen klar ist Liszt's Standpunkt

in der Tat entspricht auch diese Auslegung wieder entschieden der oben geschilderten ratio legis des § 11 cit. Entweder — oder heißt es hier. Entweder: der Redakteur nimmt die Berichtigung, so wie sie ihm vorgelegt wird, ohne Einschaltungen und Weglassungen[1]) auf, oder: er lehnt die Aufnahme in Bausch und Bogen ab, weil die Fassung der Berichtigung nach seiner Überzeugung den Vorschriften des § 11 cit. nicht entspricht.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist deshalb auch die Ansicht, die Berner[2]) und nach ihm Koller[3]) zu vertreten scheint, m. E. zurückzuweisen. Die Ansicht nämlich, nach der der Redakteur, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist, Tatsachen und Urteile voneinander zu sondern und erstere aufzunehmen, letztere wegzulassen. In der Tat ist diese Ansicht im heutigen praktischen Zeitungsbetriebe zu einer Art Usance geworden. Die Redaktionen gehen mit den ihnen eingesandten Berichtigungen oft rein nach Willkür um, drucken ab, was sie abdrucken zu müssen glauben und scheiden schlankweg aus, was ihnen den Vorschriften des § 11 cit.

S. 96, der lediglich sagt: „Es besteht keinerlei Verpflichtung für den Redakteur, vielleicht Tatsachen und Kritik, wenn und soweit sie sich scheiden lassen, zu sondern und erstere aufzunehmen, während der Rest zurückgewiesen wird." Allerdings hat Liszt selber diese Ansicht dahin präzisiert (in österreich. Preßrecht S. 184 f.) ... „In diesem Falle kann die ganze angebliche Berichtigung zurückgewiesen werden, ohne daß der Redakteur verpflichtet oder berechtigt wäre, eine vielleicht sogar leicht mögliche Ausscheidung des über das Gebiet des Tatsächlichen hinausgehenden Inhalts vorzunehmen und nur den Rest zum Abdruck zu bringen." Vergl. noch K.G. in Goltd. Bd. 42, S. 305 f. ... „Ist den Vorschriften des § 11 auch nur in einem Punkte nicht Genüge getan, so ist der Redakteur zur Aufnahme der Berichtigung nicht verpflichtet."

[1]) S. u.

[2]) S. 237. „Enthält eine Berichtigung Tatsachen und Urteile, so wäre die Aufnahme eine bloße Gefälligkeit von seiten der Redaktion, weshalb denn auch die Redaktion das gesetzliche Verbot von Einschaltungen und Weglassungen nicht als verbindlich zu betrachten hätte." Ganz ähnlich Koller S. 85. Vergl. dazu Delius S. 43.

[3]) S. 85.

nicht zu entsprechen scheint. Allerdings handelt es sich in derartigen Fällen, wie mir praktische Journalisten versichert haben, in der Tat meistens um einen Akt der Gefälligkeit dem Einsender gegenüber. Aber mir scheint trotzdem die Möglichkeit, auf diese Weise die straff gezogenen Fesseln des § 11 cit. zu lockern, im höchsten Grade bedenklich. Was heißt im einzelnen Falle „Ein Akt der Gefälligkeit"? Entweder der Redakteur ist von seiner juristisch begründeten Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung überzeugt, dann druckt er sie vollständig ab. Oder er hält das Verlangen des Einsenders für unberechtigt: dann verweigert er die Aufnahme. Jede Kompromißhandlung scheint mir hier ungesetzlich und zum mindesten in ihren Konsequenzen gefährlich. Denn wie leicht ist der Fall denkbar, daß der Redakteur der verstümmelten Berichtigung lediglich deshalb Aufnahme gewährt, und sich dabei wohl noch gar hinter der schönen Phrase von der „persönlichen Gefälligkeit" verkriecht, um einen erwünschten Anlaß zu einer weiteren Polemik mit dem Einsender zu haben, wobei dann er, der Redakteur, in der Lage wäre, den Kampf vollständig zu dirigieren und die Waffen nach Gutdünken zu verteilen. Die Folge wäre eine ganz ungerechtfertigte Verteilung von Licht und Schatten, wie sie dem Wesen des § 11 cit. unmöglich entsprechen kann. Das gesetzliche Recht des Einsenders, zu verlangen, daß seine Berichtigung unverstümmelt, so wie er sie vorlegt, abgedruckt, oder aber im gegenteiligen Fall in ihrer Gesamtheit abgelehnt werde, darf nicht geschmälert werden. Mag man die Vorschrift des § 11 cit. so starr und formell schelten wie man will: Man wird an der aus guten Gründen so und nicht anders gefaßten Rechtsnorm nicht rütteln können. Jeder Kompromiß bedeutet hier ein Lockern resp. Ausbiegen. Die Möglichkeit eines solchen Ausbiegens zu gewähren, hat aber sicherlich nicht in der Absicht

des Gesetzgebers gelegen, der damit selber dem von ihm errichteten festgefügten Gebäude die bedenklichsten Risse beigebracht hätte. Aus diesen Gründen ist m. E. die laxere Ansicht von Berner und Koller, die sich, wie gesagt, in der Praxis der modernen Zeitungspresse wiederfinde, durchaus von der Hand zu weisen.[1])

§ 18.

Des weiteren entfällt für den Redakteur die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung, wenn dieselbe einen strafbaren Inhalt hat. Mit Recht hat man[2]) freilich eingewandt, daß eine auf Tatsachen beschränkte Berichtigung kaum einen strafbaren Inhalt haben dürfte, daß vielmehr das Recht des Redakteurs, eine Berichtigung strafbaren Inhalts abzulehnen, schon aus seiner Befugnis resultiere, einer nicht auf Tatsächliches beschränkten Berichtigung die Aufnahme in sein Blatt zu verweigern. Immerhin sind aber Fälle denkbar,

---

[1]) Aus dem gleichen Grunde ist Schwarze durchaus beizupflichten, der (S. 71 f) das oben zitierte Urteil des K.G. in Johow, Bd. 5, S. 297 ff. für nicht „unbedenklich" hält.

Im übrigen seien in diesem Zusammenhange zwei kurze Hinweise von Stenglein und Liszt erwähnt, die m. E. keiner besonderen Diskussion bedürfen. Stenglein S. 609: „Das Verlangen, eine nach Maßgabe der Weigerung verbesserte Berichtigung aufzunehmen, ist jedoch berechtigt, da durch das erste nicht befriedigte Verlangen das Recht auf Berichtigung nicht erlischt." — Liszt S. 96 f: „Die Zurückweisung ist ferner dann nicht nur gestattet, sondern auch geboten, wenn die Entgegnung das Programm des Blattes überschreitet; doch wird in einem solchen Falle wohl auch meist ein Hinausgreifen über das Gebiet des rein Tatsächlichen vorliegen, die Berichtigung also schon aus diesem Grunde zurückzuweisen sein." Ebenso österreichisches Preßrecht S. 185. — Übrigens wird Koller, der sich (S. 85) zur Unterstützung seiner Ansicht auf Liszt beruft, durch Liszt selbst (Österr. Preßrecht S. 184 f.) widerlegt.

[2]) So Berner S. 235 f. und Schwarze S. 69 f., wo es heißt: „Da er ... berechtigt ist, die Aufnahme einer das Tatsächliche überschreitenden Berichtigung zu verweigern, so wird, wenn er diese Berechtigung ausübt, er der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des Inhalts (d. h. wegen Angabe der Tatsachen) kaum ausgesetzt sein."

in denen der dem Redakteur dadurch gewährte Schutz nicht ausreicht. An diese Fälle hat der Gesetzgeber gedacht, wenn er dem Redakteur das Recht sichert, eine Berichtigung strafbaren Inhalts abzulehnen. Es können hierbei zwei Möglichkeiten unterschieden werden: Erstens: der strafbare Inhalt richtet sich gegen dritte Personen; und zweitens: der strafbare Inhalt richtet sich gegen den Redakteur selbst, etwa in der Form einer Beleidigung. Beide Möglichkeiten fallen zweifellos unter die Vorschrift des § 11 cit. Daß dem Redakteur das Recht zusteht, eine Berichtigung, deren strafbarer Inhalt sich gegen dritte Personen richtet, abzuweisen, ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften. Durch Aufnahme einer derartigen Berichtigung würde sich der Redakteur der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Die nach § 20 Abs. 2 Preßgesetz[1]) begründete präsumtive Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs würde sich gegebenenfalls auch auf den Inhalt der Berichtigung erstrecken. So gut wie der Redakteur mit der Annahme und Veröffentlichung eines beliebigen Artikels die volle Verantwortlichkeit für den Inhalt dieses Artikels übernimmt, so gut übernimmt er mit dem Abdruck der ihm eingesandten Berichtigung die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt. Daraus ist ohne weiteres zu folgern, daß ihm das Recht und die Pflicht zugesprochen werden muß, die Berichtigung auf ihren etwaigen strafbaren Inhalt hin zu prüfen, andererseits trifft ihn aber, wenn er eine Berichtigung, deren Inhalt er für strafbar erachtet, nicht aufnimmt, im gegebenen Falle die Haftung aus § 19 Preßgesetz[2]), sofern er sich nicht durch den Nachweis zu

---

[1]) § 20, Abs. 2. „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird." — Vergl. auch § 21.

[2]) S. u.

exkulpieren vermag, daß er die Berichtigung im guten Glauben an deren strafbaren Inhalt abgelehnt habe.[1])

Andererseits ist der Redakteur aber ebenso zweifellos berechtigt, die Verweigerung der Aufnahme auszusprechen, wenn der fragliche Zwang sich gegen ihn, den Redakteur, richtet. Denn, wie Schwarze[2]) mit Recht hervorhebt, „Aus der Aufnahme der Berichtigung würde ein Verzicht des Redakteurs auf sein Strafantragsrecht gefolgert werden können, der nicht in seinem Willen gelegen hat."[3])

§ 19.

Anläßlich der eben erläuterten Bestimmung des § 11 cit. erhebt sich die Frage, die in der Literatur mehrfach[4]) Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion gewesen ist: Ob nämlich der Inhalt auch dann als ein strafbarer anzusehen und deshalb der Redakteur zur Zurückweisung der Berichtigung befugt ist, wenn die Strafbarkeit durch das Vorhandensein von Schuld- oder Strafausschließungsgründen beseitigt ist.

---

[1]) Vergl. Liszt S. 96, Liszt, Österr. Preßrecht S. 184, Kayser S. 588, Schwarze S. 69, Koller S. 84 f., Delius S. 42, Meves S. 339, Klöppel S. 242, Behagel S. 20, Marquardsen S. 86, Barth S. 44, ferner Obertribunal in Oppenhoff, Bd. 6, S. 387:

„Da der Redakteur bei der Frage, ob die Berichtigung keinen strafbaren Inhalt habe, zunächst selbst zu entscheiden hat, so ist er im Falle er die Frage bejahen zu müssen glaubt, und die Aufnahme verweigert, allerdings mit der Anklage auf Grund des § 19, Zif. 3 bedroht. Allein der Richter wird bei der Entscheidung zu untersuchen haben, ob der Redakteur nach Lage der Sache in gutem Glauben gehandelt hat oder nicht, und danach seine Überzeugung feststellen. — Übrigens bleibt der Redakteur durch die Aufnahme der Berichtigung, da seine Verpflichtung hierzu nicht unbedingt zwingender Natur ist, er vielmehr unter gewissen Voraussetzungen, z. B. weil die Berichtigung nicht lediglich eine tatsächliche ist, sondern beleidigende Äußerungen enthält, die Aufnahme ablehnen darf, für deren Inhalt immerhin verantwortlich."

[2]) S. 70.

[3]) Vergl. auch Klöppel S. 242 und Urt. des O.L.G. München in: Samml., Bd. 2, S. 540.

[4]) Vergl. Stenglein S. 608, Delius S. 43, Meves S. 339, Siehe auch R.G.E., Bd. 3, S. 40.

M. E. sind hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage die Deduktionen von Meves[1]) am einleuchtendsten. Er unterscheidet zwischen persönlichen und sachlichen Ausschließungsgründen. Auf die persönlichen Ausschließungsgründe, meint er, könne der Redakteur in keinem Falle Rücksicht nehmen, selbst wenn sie ihm bekannt sind. Dem ist ganz gewiß zuzustimmen. Das von Meves gebrachte Beispiel illustriert das am besten. „Wenn dem Einsender der den objektiven Tatbestand eines Delikts enthaltenden Berichtigung wegen krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit der Schutz des § 51 Str. G. B. zur Seite steht, hat demnach der Redakteur das Recht, die Aufnahme der Berichtigung abzulehnen; denn da ihm der gleiche Schutz nicht zu Teil wird, würde ihn die Aufnahme der Berichtigung in die Druckschrift gemäß § 20 Preßgesetz strafbar machen." Das Gleiche, meint Meves weiter, müsse auch von dem Schutze des § 193 Str. G. B. gelten. „Denn wenn vielleicht dieser auch dem Redakteur neben dem Einsender zu gute kommen kann, darf diesem doch nicht zugemutet werden, sich auf die Unannehmlichkeiten und Chancen einer Untersuchung einzulassen. Zur Ausübung seiner Ablehnungsbefugnis genügt es, wenn in den Worten der Berichtigungserklärung der Tatbestand einer Beleidigung liegt, und ist es nicht seinem Ermessen überlassen, zu befinden, ob der Einsender berechtigten Grund hat, den Schutz des § 193 anzurufen." — Bei den sachlichen Ausschließungsgründen erscheint die Situtaion selbstverständlich anders. Wenn der Redakteur sie kennt und insbesondere weiß, daß die Strafbarkeit der objektiv strafbaren Äußerung durch Vorliegen dieser Gründe ausgeschlossen ist, so kann er sich natürlich, wenn er die Berichtigung ablehnt, nicht darauf be-

[1]) S. 339.

rufen, daß der Inhalt der fraglichen Berichtigung den Tatbestand eines Delikts enthalten habe.[1])

§ 20.

Nachdem wir im Vorstehenden die preßgesetzliche Berichtigung nach Inhalt und Form geprüft haben, gehen wir nunmehr auf die wichtige Frage nach der Dauer des Anspruchs auf Berichtigung über. Es handelt sich dabei um die Erörterung eines Punktes, der bei der Interpretation des § 11 cit. zunächst etwas seltsam berührt: Die Berichtigung ist nämlich nach dem Wortlaut des Gesetzes an keine Frist gebunden, der Anspruch auf sie unterliegt mithin nicht der Verjährung.[2]) Wenigstens nehmen die Kommentare so gut wie übereinstimmend an,[3]) daß der Wortlaut des § 11

[1]) Vergl. Meves S. 339. — Es ist mit Oetker ruhig zuzugeben, daß diese gesetzliche Regelung gewiß nicht einwandfrei ist (S. 322, Anm. 3). „Es kann im einzelnen Falle sehr zweifelhaft sein, ob ... die berichtigende Erklärung ... nicht einen strafbaren Inhalt hat. Der Redakteur muß diese Prüfung auf eigene Verantwortung und Gefahr treffen. Er riskiert bei Ablehnung Bestrafung aus § 19, Ziffer 3 und bei Aufnahme unter Umständen aus § 20 wegen Preßdelikts. Auf Zubilligung guten Glaubens, § 19, Schlußsatz, durch den Strafrichter kann er sich nicht mit Sicherheit verlassen. Aus ähnlichen Erwägungen hatte das badische Gesetz von 1868 eine Provokation auf richterliche Entscheidung zugelassen."

[2]) Anders die Strafverfolgung aus § 19. S. u.

[3]) Vergl. Schwarze S. 72, Stenglein S. 608, Meves S. 339, Delius S. 45, Liszt Österr. Preßrecht S. 182, Koller S. 86, Berner S. 238, Rönne S. 39, Liszt S. 103, der allerdings meint, daß längeres Schweigen es zweifelhaft machen könne, ob der Berichtigende „beteiligt" im Sinne des Gesetzes sei. Ferner Hartmann S. 133: „Das Recht des Beteiligten aus § 26 ist an eine Frist nicht gebunden, als jus merae facultatis einer Verjährung nicht unterworfen." — Vergl. schließlich Urt. des K.G. in Johow, Bd. 5, S. 278 f.: „Die im § 11 des Reichspreßgesetzes ... dem verantwortlichen Redakteur ... auferlegte Verpflichtung, die dort näher bezeichnete Berichtigung in die von ihm redigierte Druckschrift aufzunehmen, ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und ist namentlich die Vorschrift alin. 2 daselbst, daß der Abdruck der Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen hat, nicht dahin zu verstehen, daß im Falle die Aufnahme der Berichtigung in der gedachten Nummer nicht erfolgt, damit die Verpflichtung zur Aufnahme selbst ihr Ende erreiche, vielmehr sollte hierdurch nur der Zeitpunkt bezeichnet werden, mit welchen jene Verpflichtung ihren Anfang nimmt."

cit. keine andere Auslegung zulasse, daß, mit anderen Worten, das Verlangen auf eine preßgesetzliche Berichtigung noch nach Jahr und Tag gestellt werden könne, vorausgesetzt natürlich, daß durch den Zeitablauf das Interesse des die Berichtigung Verlangenden nicht beseitigt ist. Stenglein[1]) und Delius[2]) geben freilich zu, daß in dieser Fassung des Gesetzes ein offenbarer Mißstand liege, meinen aber, daß dieser Mißstand bisher zu üblen Erfahrungen nicht geführt habe. Immerhin hat, wie mir bekannt ist, im journalistischen Lager die Tatsache, daß das Gesetz ein unbefristetes Berichtigungsrecht anerkennt, erhebliches Kopfschütteln verursacht. Mir ist persönlich durch Vermittlung des Redakteurs einer großen Berliner Tageszeitung ein Fall zu Ohren gekommen, wo eben dieser Redakteur ca. 20 Jahre nach dem Erscheinen eines Zeitungsartikels unter Hinweis auf § 11 cit. gezwungen wurde, die Berichtigung von Äußerungen zu bringen, die zu einer Zeit getan wurden, als er mit der betreffenden Zeitung überhaupt noch nicht in Verbindung stand. In der Tat ist zuzugeben, daß eine derartige Zumutung etwas Ungeheuerliches hat, aber nach der in Wissenschaft und Judicatur herrschenden Ansicht ist eine anderweitige Auslegung einfach nicht möglich.

Nun hat Ötker[3]) den an sich gewiß recht bestechenden Versuch gemacht, aus der Vorschrift des § 11 cit. in Verbindung mit anderen preßgesetzlichen und strafrechtlichen Vorschriften eine bestimmte Zeitgrenze für den Anspruch auf Berichtigung zu konstruieren. Er deduziert folgendermaßen: Das Interesse des Einzelnen an einer Berichtigung könne vom Preßgesetz unmöglich höher bewertet sein als das öffentliche Interesse an der Bestrafung eines Preßdelikts. § 22

[1]) S. 608.
[2]) S. 45.
[3]) S. 324 ff.

Preßgesetz[1]) nehme an, daß mit dem Ablaufe von sechs Monaten seit der Begehung des Preßdelikts das Strafbedürfnis erloschen sei, mag nun ein Rechtsgut des Einzelnen oder der Allgemeinheit verletzt sein. Die Erzeugnisse der periodischen Presse wollen der unmittelbaren Gegenwart dienen. Sie fallen — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nach kurzer Zeit der Vergessenheit anheim. Trüge nun das Gesetz dieser Tatsache dadurch Rechnung, daß es nach Verlauf von 6 Monaten sogar auf die Bestrafung verzichte, obwohl damit ein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung ungesühnt bliebe, und obwohl der Schuldige nicht das Geringste getan habe, seinerseits die Wirkung des Delikts wieder aufzuheben, so wäre es doch ein unbegreiflicher Widerspruch, wenn der Anspruch des Einzelnen auf Berichtigung 6 Jahre und darüber hinaus fortbestände, der Redakteur ohne jede zeitliche Grenze verpflichtet bliebe, die Berichtigung einer nicht strafbaren und vielleicht durchaus zutreffenden Mitteilung in der Zeitung und auf deren Kosten zu bringen, wann immer es dem Beteiligten gefiele, dieses Verlangen zu stellen. — Ein nichtbefristeter durch Zeitablauf nicht zerstörter Anspruch auf Berichtigung wäre ein Unikum. Dem Gesetze könne nicht zugetraut werden, es wolle ohne jede Schranke noch 40, 50 2c. Jahre nach dem Erscheinen eines Zeitungsartikels ein Berichtigungsrecht anerkennen mit der Konsequenz gerichtlicher Berichtigungsanordnung im Falle der Weigerung des Redakteurs.

Der Gesetzgeber habe somit, so argumentiert Ötker[2]) weiter, sicherlich etwas anderes gemeint, als was die Kommen-

---

[1]) § 22: „Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten."

[2]) S. 325.

tare aus ihm herausholen. Ohne Zweifel wolle er auch für den § 11 cit. die Bestimmung des § 22[1]) herangezogen wissen. Diese und keine andere Frist begrenze das Berichtigungsverlangen. „Und zu kurz ist sie gewiß nicht. Eine Berichtigung nach Ablauf längerer Zeit würde zumeist nur die Wirkung haben, eine vergessene Tatsache wieder in Erinnerung zu rufen. Es genügt, wenn dem Betroffenen, dem ein Berichtigungsanspruch erwachsen ist, zu dessen Ausübung 6 Monate zur Verfügung stehen. Für die Gewährung eines Anspruch darüber hinaus und in infinitum fehlt es an dem unentbehrlichen Fundament des subjektiven Rechts, an einem realen, der Anerkennung werten, der Befriedigung im Wege der Verpflichtung des anderen Teiles und der Zwangsübung gegen ihn bedürftigen Interesse.“[2])

Diese sechsmonatige Verjährungsfrist will Otker mit dem Tage beginnen lassen, an welchem der zur Berichtigung Berechtigte von dem zu berichtigenden Artikel Kenntnis erlangt. Wenn der Betroffene später als 6 Monate seit dem Erscheinen des Artikels von dem Redakteur Berichtigung fordere, so brauche er nicht dem Redakteur zu beweisen, daß die Frist wegen später erlangter Kenntnis für ihn noch laufe.

Die sechsmonatige Frist bedeute für den Strafanspruch eine Verjährungsfrist und es werde durch jede Handlung des Richters, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet sei, die Verjährung unterbrochen. Der publizistische Berichtigungsanspruch aber sei von vornherein nur auf Zeit, auf 6 Monate von der erlangten Kenntnis 2c. an gegeben. Die Verjährungsfrist wandle sich bei Übertragung auf den Berichtigungsanspruch in eine Ausschlußfrist. Auch insofern entspreche die Berichtigungs-

[1]) S. o.
[2]) Oetker S. 325.

frist der Antragsfrist. Das Gesetz erkenne nach Ablauf von 6 Monaten ein beachtenswertes Berichtigungsinteresse grundsätzlich nicht mehr an.

So weit Otker. Zur Kritik seiner hier im Auszug wiedergegebenen Ansicht ist m. E. nichts weiter zu sagen, als daß eine derartige Interpretation des Gesetzestextes, so bestechend sie auch auf den ersten Blick anmuten mag, in jeder Hinsicht als höchst bedenklich zu bezeichnen ist. Das Gesetz bietet auch nicht die geringste Handhabe zu einem derartigen Analogieschluß, und der Gesetzgeber hätte, wenn er die in Frage stehende sechsmonatige Frist wirklich auf den Berichtigungsantrag hätte ausdehnen wollen, dies sicherlich ausdrücklich getan. Der von Otker[1]) gezogene Schluß, daß hier offenbar nur eine unklare Ausdrucksweise des Gesetzgebers vorliege, ist m. E. durchaus unstatthaft und vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Untersuchung mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Die Fassung des § 11 cit. läßt in dieser Hinsicht überhaupt keine Zweifel aufkommen. Ob — de lege ferenda — für eine ausdrückliche Befristung des Berichtigungsverlangens einzutreten wäre, ist eine andere Frage, die m. E. aus den oben angedeuteten Erwägungen heraus in der Tat bejaht werden muß.[2])

---

[1]) S. 334.

[2]) Wieder andere Wege als Oetker geht Kitzinger (S. 890 f). Er kommt auf Grund seiner Ansicht, daß die Berichtigung einen rein privatrechtlichen Anspruch begründe, zu der Folgerung, daß der Anspruch auf Berichtigung, wie jeder andere privatrechtliche Anspruch, der gewöhnlichen Verjährungsfrist des Bürgerlichen Rechts unterliege. „Der Anspruch ist als ein privatrechtlicher ... an eine dreißigjährige Verjährungsfrist, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs, d. i. mit dem Erscheinen der Preßmitteilung, gebunden. Freilich wird dadurch nur der gröbste Widersinn beseitigt, daß der Anspruch überhaupt nicht verjährt, keineswegs die Frage befriedigend gelöst." — Diese Ansicht steht und fällt mit der Annahme von der privatrechtlichen Natur des Berichtigungsrechts. Nach den hier vertretenen Gesichtspunkten kann von der dreißigjährigen Verjährungsfrist des B.G.B. keine Rede sein, schon deshalb nicht, weil ein Hineintragen der zivilrechtlichen Begriffe in das

§ 21.

Es bleibt an dieser Stelle noch kurz zu erörtern, ob für den Fall, daß mehrere Personen ein Interesse an der Berichtigung der in einer Druckschrift mitgeteilten Tatsachen haben, also beteiligt im Sinne des Gesetzes sind, jeder von ihnen die Aufnahme einer besonderen Berichtigung zu fordern befugt ist, oder ob sie nur gemeinschaftlich das Verlangen stellen können, ferner, ob das von einem gestellte und von der Zeitung erfüllte Verlangen das Recht der übrigen absorbiere. Meves[1]) beantwortet diese Frage treffend aus der Natur der Berichtigung und aus dem individuellen Rechte auf sie. Seine Untersuchung gipfelt etwa in folgenden Erwägungen, denen m. E. durchaus beizustimmen ist: Wenn man die beiden genannten Gesichtspunkte in Betracht ziehe und gleichzeitig bedächte, daß ebenso wenig die Wahrheit wie die Vollständigkeit der tatsächlichen Angaben ein essentielles Moment der Berichtigung sei, so müsse man zu dem Schlusse gelangen, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die von einem der Beteiligten veranlaßte Berichtigung dem Interesse des anderen nicht genüge. Hieraus folge, daß jeder Beteiligte ohne Rücksicht auf den anderen eine Berichtigung verlangen könne und daß der Redakteur diesem Verlangen nicht die Einrede entgegen-

---

öffentliche Recht als durchaus unstatthaft erscheinen muß. — Siehe im übrigen Kitzingers Polemik gegen Oetker, S. 891.

Vergl. zum Abschluß Meves (S. 339 f.): Der Paragraph 11 „enthält keine für die Stellung des Antrages maßgebende Fristbestimmung, ist klar und gibt zu Zweifeln keinen Anlaß; es ist deshalb nicht zulässig, ihn nach Zweck und Tendenz der Vorschrift ergänzen und erläutern zu wollen, vielmehr folgt aus ihm, daß die Aufnahme einer Berichtigung so lange verlangt werden kann, als der Beteiligte eine Richtigstellung der mitgeteilten Tatsachen als seinem Interesse entsprechend erachtet. Selbstredend steht dies lediglich in seinem Ermessen und unterliegt einer Nachprüfung weder des Redakteurs noch des Gerichts."

[1]) S. 340.

setzen dürfe, es sei die Aufnahme einer den Vorfall betreffenden Berichtigung schon von einem anderen Beteiligten gefordert und die Forderung erfüllt worden. Freilich erscheine bei dieser Gesetzesauslegung die Berichtigungspflicht des Redakteurs in einem Umfange erweitert, welcher den Verleger pekuniär zu beeinträchtigen wohl geeignet sei, weil durch die Aufnahme verschiedener, dieselben Tatsachen betreffender Berichtigungen nicht bloß die Druckschrift gefüllt, sondern auch das Interesse des Lesers abgestumpft werde.

Das kann in der Tat kaum geleugnet werden, aber diese Nachteile sind, wie wir in Übereinstimmung mit Neves annehmen, nicht zu beseitigen, im übrigen aber umsoweniger ins Gewicht fallend, als der Fall im täglichen Leben nicht oft eintreten dürfte.[1])

---

[1]) Als Abschluß der im Vorstehenden gebrachten Untersuchungen über Voraussetzungen und Inhalt des Berichtigungsrechts sei noch einer mehr nebensächlichen Frage gedacht, die Rechtsanwalt Dr. Fuld zum Gegenstande einer kurzen Betrachtung gemacht hat („Der Eigentumsübergang bei einer Berichtigung" in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1897, Heft 5, S. 177 f). Fuld fragt: Kann in dem Falle, daß die Aufnahme der Berichtigung abgelehnt wird, und der Einsender sich keine Abschrift derselben aufbewahrt hat, die Rückgabe der die Berichtigung enthaltenden Schrift verlangt werden? Würde es sich um einen Brief handeln, so wäre, nach Fulds Ansicht, die Entscheidung nicht zweifelhaft, denn „Doktrin und Praxis sind mit Recht darin einig, daß das Eigentum an dem Brief, d. h. an dem materiellen Substrat desselben, also an dem Papier, auf den Adressaten übergeht, wogegen die Verfügung über den Inhalt dem Verfasser verbleibt." Eine Berichtigung sei aber ihrem Zwecke nach von dem Briefe wesentlich verschieden, letzterer sei für den Adressaten bestimmt und zwar bedingungslos; bei der Berichtigung werde dagegen das dieselbe enthaltene Schriftstück dem Adressaten, also dem Redakteur der betreffenden Druckschrift nicht bedingungslos, sondern nur unter der Bedingung überlassen, daß er den Inhalt zum Abdruck bringe. Diese Bedingung sei nicht etwa nur eine stillschweigende, sondern, wenigstens regelmäßig, eine ausdrückliche. Der Einsender der Berichtigung fordere den Redakteur zum Abdruck auf, der Abdruck sei also die Bedingung des Eigentumsüberganges. „Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so fällt die Befugnis des Redakteurs fort, das Schriftstück zu behalten, und es kann dem Verfasser desselben der Anspruch auf Zurückgewährung nicht bestritten werden. Wenn die Berichtigung sich auf einem besonderen, von dem Begleitschreiben äußerlich getrennten Papier befindet, so wird es regelmäßig schwer sein, den Vindi-

Die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung.

§ 22.

Den Rechte auf eine preßgesetzliche Berichtigung steht die Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs gegenüber, die ihm unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingesandte Berichtigung in seinem Blatte zum Abdruck zu bringen. Der verantwortliche Redakteur also ist es,

---

kationsanspruch des Einsenders abzuweisen, sofern man erst einmal die Unterscheidung zwischen Brief und Berichtigung als berechtigt und in dem geltenden Recht als begründet anerkannt. Etwas anders scheint auf den ersten Blick die Gestaltung des Falles zu sein, wenn die Berichtigung einen Teil des Schreibens an denRedakteur selbst bildet, jedoch von der Aufforderung zum Abdruck immer noch in erkennbarer Weise getrennt ist; man könnte hier argumentieren, das Schriftstück, dessen Herausgabe von dem Redakteur begehrt wird, sei nur ein an diesen gerichteter Brief, der ebenso wie jeder sonstige Brief in sein Eigentum übergehe. Indessen möchte dieser Beweisführung doch nicht zuzustimmen sein; denn der die Berichtigung enthaltende Brief ist gerade mit Rücksicht auf diesen seinen Inhalt von einem eigentlichen Briefe verschieden und es erscheint dieserhalb nicht zulässig, ihn in Ansehung der Frage des Eigentumsübergangs mit einem solchen auf gleiche Stufe zu stellen. Die Bedingung der Überlassung zu Eigentum ist auch hier in nicht zu verkennender Weise gestellt, auch in diesem Fall wird sie durch den Abdruck gebildet, und es muß dieserhalb auch in diesem Falle daran festgehalten werden, daß der Einsender und Verfasser dieses Briefes ihn zurückfordern kann, wenn das Ersuchen um Abdruck abgelehnt wird."

M. E. sind Fulds Ausführungen nicht unbedenklich. Ob, wie er behauptet bei der Berichtigung das dieselbe enthaltende Schriftstück dem Redakteur unter der — regelmäßig ausdrücklichen — Bedingung überlassen wird, daß er den Inhalt zum Abdruck bringt, dürfte zum mindesten zweifelhaft sein. Man denke an einen analogen Fall aus der Zeitungs- resp. Zeitschriftenpraxis: Wer unaufgefordert Beiträge einsendet, wird sich faktisch damit meistens seines Eigentumsrechts an dem betreffenden Schriftstück entäußern, mag man ihm auch rechtlich einen Vindikationsanspruch konstruieren können. Die Praxis der Zeitungen geht dahin, solche unverlangt eingesandten Manuskripte, falls sie nicht verwendbar sind, unter Ablehnung jeder Garantieübernahme in den Papierkorb wandern zu lassen, und man darf daran zweifeln, ob im besonderen Falle die Gerichte dem Redakteur die Pflicht zur Aufbewahrung und eventuellen Herausgabe auferlegen würden. Übrigens ist diese Frage, wie Fuld berichtet, bisher nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gemacht worden. Es möge deshalb genügen, die Frage, die im übrigen ins bürgerliche Recht gehört, hier kurz angeschnitten zu haben.

der unter dem Berichtigungszwange steht, nicht etwa der Verleger oder der Herausgeber. Denn, wie Meves[1]) sagt, „die Norm des § 11 befaßt sich nicht mit der äußeren Form des Preßerzeugnisses, sondern mit dem Inhalt desselben." Für diesen aber hat der verantwortliche Redakteur einzustehen.[2])

Die Frage nach der rechtlichen Stellung des verantwortlichen Redakteurs ist in der Wissenschaft lebhaft umstritten. „Wer als verantwortlicher Redakteur zu gelten hat," sagt Meves,[3]) „ob derjenige, der die Redaktionsgeschäfte tatsächlich besorgt, oder der als solcher auf der Druckschrift benannt ist, oder endlich, der diesen beiden Kriterien Genüge leistet, diese Streitfrage ist zur Zeit weder von der Wissenschaft noch durch die Judikatur des Reichsgerichts definitiv entschieden." Eine Erörterung dieser Frage im einzelnen würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. M. E. verdient diejenige Auffassung den Vorzug vor anderen, welche als den verantwortlichen Redakteur denjenigen betrachtet, der sich durch seine Tätigkeit mit voller Bewußtheit verantwortlich macht, wenn auch auf der betreffenden periodischen Druckschrift irgend eine vorgeschobene Person benannt ist, die in Wirklichkeit mit den Redaktionsgeschäften ganz und gar nichts zu tun hat.

Die weitere Ansicht, wonach der auf dem Blatte als solcher benannte verantwortliche Redakteur für den Inhalt der Druckschrift haftet, ist angesichts des immer mehr um sich greifenden Strohmännertums recht bedenklich, was in der Wissenschaft übrigens auch rückhaltslos zugegeben wird.[4]) Aus dem gleichen Grunde ist auch die Ansicht von Thilo[5])

[1]) S. 341.
[2]) Vergl. Berner S. 233.
[3]) S. 341.
[4]) Vergl. z. B. Liszt Österr. Preßrecht S. 81 f.
[5]) S. 62.

zurückzuweisen, der es als genügend erklärt, wenn der verantwortliche Redakteur „in nicht ganz untergeordneter Weise" an den Arbeiten der Redaktion beteiligt ist, vielmehr wird man mit Meves als verantwortlichen Redakteur, also speziell in unserem Falle als den zur Aufnahme der Berichtigung Verpflichteten denjenigen ansehen müssen, der „an dem Tage, an dem die Berichtigung gesetzlich zur Veröffentlichung zu gelangen hat, tatsächlich die Redaktionsgeschäfte als eine ihm vertraglich obliegende Pflicht besorgt.[1]) Mit vollem Rechte weist Meves[2]) darauf hin, daß, wenn man das Hauptgewicht auf das „Benanntsein" legen würde, der Berichtigungszwang gänzlich versagen würde, sobald bei der betreffenden Nummer der periodischen Druckschrift die Benennung eines Redakteurs ganz unterbleibt. „Daß ein solches Ergebnis vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand."[3])

---

[1]) Meves S. 341; vergl. dazu Liszt S. 37. „... Es ist erforderlich aber auch genügend, wenn ihm die Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte nach der Richtung hin übertragen ist, daß er den Inhalt jeder Nummer auf seine etwaige kriminelle Bedeutung zu prüfen hat."

[2]) a. a. O.

[3]) Meves a. a. O. — Vergl. im übrigen zu den hier kurz gestreiften Fragen Marquardsen S. 72 f; Delius S. 24 ff; Koller S. 66 ff; Löning: „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs", S. 16, 29; von Mangoldt S. 17, Heilborn S. 19, von Bülow S. 241 ff („die strafrechtliche Verantwortung des verantwortlichen Redakteurs" in Goltd. Archiv, Bd. 40). Honigmann: „Die Verantwortlichkeit des Redakteurs", S. 116 ff. Kayser S. 580 f. Ferner Stenglein S. 607: „Der verpflichtete Redakteur ist ... nicht notwendig der auf der Druckschrift als verantwortlich Bezeichnete, sondern der faktisch Verfügungsberechtigte". Und a. a. O. S. 604: „Redakteur ist derjenige, welcher das in einer periodischen Druckschrift abzudruckende Material sammelt, sichtet, bearbeitet und zum Druck bestimmt; also derjenige, welcher die Veröffentlichung des Inhalts veranlaßt und hierdurch diejenige Handlung vornimmt, welche für die Strafbarkeit der Druckschrift entscheidend ist. ... Als verantwortlicher Redakteur soll ... derjenige bezeichnet werden, welcher die Entscheidung über Aufnahme der Artikel in das Blatt gibt und somit die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den veröffentlichten Artikel übernimmt. Es ist also nicht bloß ein formelles Gebot in Rede, welches damit erfüllt ist, daß irgend jemand als verantwortlicher Redakteur bezeichnet wird,

Auch die Frage, wie die Sachlage sich gestalten würde, wenn auf der betreffenden Druckschrift mehrere Personen als Redakteure fungieren und als solche verantwortlich zeichnen, kann an dieser Stelle ihre rasche Erledigung finden. Die nach § 7 Abs. 2 Preßgesetz ausdrücklich gestattete und bei größeren Blättern wohl regelmäßig vorkommende Teilung der Redaktionsgeschäfte scheidet die Zeitungen in klar gesonderte Gebiete, wie Politik, Lokales, Feuilleton, Inserate 2c. und wird natürlich auch für die Frage nach der Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung maßgebend sein. Aus der Fassung des § 7 Abs. 2 geht deutlich hervor, daß

---

um sich als sogenannter Sitzredakteur den Strafen zu unterziehen, sondern als verantwortlicher Redakteur soll der für die Veröffentlichung rechtlich verantwortliche Redakteur benannt werden, denn sonst könnte überhaupt nicht von fälschlicher Benennung des Redakteurs gesprochen werden, wie dies in § 18, Abs. 2 der Fall ist. ... Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs wird auch nicht durch die Bezeichnung als solcher auf dem Blatte verliehen, sondern durch die faktische Besorgung der Redaktionsgeschäfte." Schwarze S. 51: „Die richtige Ansicht dürfte allein die sein, daß verantwortlicher Redakteur allein derjenige ist, der bei einer Druckschrift den zur Aufnahme gesammelten Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat."

Liszt, österr. Preßrecht, S. 81: „Auch dem Redakteur gegenüber ist an dem ... Grundsatze festzuhalten, daß nur die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber irgend welche Fiktionen darüber entscheiden, ob der gesetzliche Begriff im konkreten Falle seine Verwirklichung gefunden hat oder nicht. Redakteur ist derjenige, der redigiert."

Klöppel S. 236: „Die Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung hat der verantwortliche Redakteur; für ihre Erfüllung haftet also in erster Linie derjenige, welcher auf der Nummer, in welche die Berichtigung ... aufgenommen werden soll, als verantwortlicher Redakteur benannt ist. Da aber für den Einsender noch nicht feststeht, wer dies sein wird, so kann er sein „Verlangen" nur an denjenigen richten, welcher durch Benennung auf vorhergehenden Nummern als zum verantwortlichen Redakteur bestellt erkennbar geworden ist, und der Redakteur, in dessen Hände hiernach die Einsendung gelangt, haftet im Falle der Abgabe der Redaktionsgeschäfte dafür, daß an den, welcher diese übernimmt, auch die Einsendung abgegeben wird." Dagegen Meves, S. 342 f. vergl. ferner: E.R.G. XXI, S. 23, E R G XXIII, S. 246, Ober. Trib. in Goltd. Arch., Bd. 23, S. 453; E.R.G. XXIII, S. 9. Deutsch. Jur.-Zeit. VI, S. 206. Vergl. ferner Entw. und Komm.-Ber. z. §§ 7, 8 in Höinghaus, S. 40 ff. und Kah S. 58 ff. und sten. Ber. S. 400 f.

der Gesetzgeber bei Vorhandensein mehrerer derartiger Redakteure die Verantwortlichkeit des Einzelnen auf denjenigen Teil der Druckschrift beschränkt wissen will, der faktisch in sein Ressort fällt, daß mithin nur derjenige Redakteur der Berichtigungspflicht unterliegt, der die Verantwortung für den betreffenden Teil des Blattes trägt.[1]) Eine für den politischen Teil einer Zeitung bestimmte Berichtigung braucht also z. B. den Lokal- oder Feuilleton-Redakteur in keiner Weise zu tangieren. Zweifelhaft könnte nur sein, wie gegebenen Falles sich die Stellung der als Chefredakteur fungierenden Person darstellen würde. Meves[2]) meint, m. E. mit Recht, man müsse das von den Funktionen abhängig machen, die der Chefredakteur bei dem Antritt seiner Stellung vertragsmäßig übernommen habe. Sicherlich wird sich diese Frage nur aus dem konkreten Falle heraus entscheiden lassen. Wenn die Funktion des Chefredakteurs lediglich darin besteht, die Redaktionsgeschäfte des vielleicht sehr ausgedehnten Betriebes und die Tendenz des Blattes im großen und ganzen zu überwachen, so kann m. E. unmöglich von ihm verlangt werden, daß er für jeden einzelnen Teil einzustehen und somit für die eventuelle Aufnahme einer Berichtigung zu sorgen hat.[3])

Daß der Einsender sein Verlangen um Aufnahme einer Berichtigung gerade bei dem in Betracht kommenden Ressort-

[1]) Daß angesichts des § 7 von einer solidarischen Haftung der Redakteure nicht die Rede sein könne, wurde schon im Reichstage (sten. Ber. S. 401) ausgesprochen.

[2]) S. 342.

[3]) Vergl. die oben Zitierten und Delius S. 30: „Sind mehrere verantwortliche Redakteure genannt und die Grenzen ihrer Haftbarkeit nicht scharf geschieden, so ist jeder insoweit verantwortlich, als er unzweifelhaft alleinige Haftung übernommen hat, während für das dubiöse Gebiet keiner als verantwortlich betrachtet werden kann." Liszt (österr. Preßrecht S. 84): „Ist die Verteilung der Arbeit eine vollständige, auch in der äußeren Struktur des Blattes erkennbare — sei es nach dem Inhalte, sei es nach den Zeitabschnitten des Erscheinens — so tritt auch eine Teilung der Verantwortlichkeit ein." Vergl. auch Stenglein S. 605.

redakteur anbringt, ist nicht erforderlich.[1]) In der Tat kann es im Einzelfalle für den Außenstehenden, dem der Geschäftsbetrieb der Zeitungen fremd ist, recht schwierig sein, unter mehreren als verantwortliche Redakteure benannten Personen die für sein Berichtigungsverlangen zuständige herauszufinden. Selbstverständlich ist es auch gleichgiltig, ob der Redakteur, an den das Verlangen gerichtet wird, zur Zeit der Erledigung noch Redakteur war. Die Hauptsache ist, wie oben ausgeführt, daß derjenige zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtet wird, der an dem Tage, an dem die Berichtigung gesetzlich schon zur Veröffentlichung gelangen muß, tatsächlich die Redaktionsgeschäfte führt. Will der Einsender die Aufnahme erzwingen, so kommt es für ihn nur auf den Nachweis an, daß der zur Aufnahme Verpflichtete Kenntnis von dem Verlangen gehabt hat, und die Klöppel'sche[2]) Ansicht, wonach der Redakteur im Falle der Abgabe der Redaktionsgeschäfte dafür haftet, daß an den, welcher diese übernimmt, auch die Einsendung abgegeben wird, findet weder durch den Gesetzestext noch in der Wissenschaft irgend eine Unterstützung, wird auch von Meves[3]) mit Recht bekämpft.

§ 23.

Es ist nunmehr die in § 11 konstruierte Pflicht des Redakteurs, im gegebenen Falle eine Berichtigung in sein Blatt aufzunehmen, im einzelnen zu untersuchen. Selbstverständlich steht diese Pflicht mit den in einem früheren Teile unserer Arbeit betrachteten Voraussetzungen des Rechtes auf Berichtigung überhaupt in innigstem Zusammenhang. Sobald diese gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, muß der Redakteur die verlangte Berichtigung bringen. Daß sein Prüfungsrecht

[1]) Vergl. Meves S. 341.
[2]) Vergl. oben.
[3]) Meves S. 334.

in dieser Beziehung ein sehr eingeschränktes ist, ist ebenfalls oben ausgeführt worden. Um noch einmal zusammenzufassen: Das Prüfungsrecht des Redakteurs erstreckt sich nicht auf die materielle Wahrheit der veröffentlichten und nunmehr bestrittenen Tatsachen, sondern lediglich auf die Frage nach der Aktivlegitimation des Einsenders,[1]) und schließlich auch auf den Inhalt der Erklärung insofern, als der Redakteur sich zu fragen hat, ob die eingesandte Berichtigung wirklich nur den Zweck hat, eine tatsächliche Entgegnung auf die betreffenden mitgeteilten Tatsachen zu bringen, oder ob sie nicht vielmehr dazu dient, „unter dem Deckmantel einer Berichtigung irgend welche, mit jenen in keinem Zusammenhange stehenden Tatsachen zur öffentlichen Kenntnis“[2]) zu bringen.[3]) Daß dem Redakteur bei der Frage nach der Aktivlegitimation des Absenders ein wenn auch beschränktes Prüfungsrecht zugestanden wird, muß nur gerechtfertigt erscheinen. Denn es ist leicht der Fall denkbar, daß ein Einsender sein Verlangen versehentlich an den Redakteur einer Zeitung richtet, die mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun hat. Z. B. der Einsender hat die seiner Ansicht nach eine Berichtigung rechtfertigenden Tatsachen im „Berliner Tageblatt“ gefunden, richtet aber irrtümlich sein Verlangen an die Redaktion der „Berliner Zeitung“. In solchen Fällen ist dem Redakteur sicherlich ein Prüfungs- resp. Weigerungsrecht zuzubilligen, wenn im übrigen auch alle Voraussetzungen des Rechtes auf Berichtigung vorliegen mögen.[3])

---

[1]) Was übrigens Klöppel, S. 241, bestreitet, wohl mit Unrecht. Siehe oben.

[2]) Meves S. 344.

[3]) Daß er ferner die Berichtigung auf ihren etwaigen strafbaren Inhalt zu untersuchen hat und darauf, ob sie sich auf tatsächliche Angaben beschränkt, ist ebenfalls oben ausgeführt worden und bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine mehr nebensächliche Frage ist diejenige, ob für den Fall, daß die Handschrift des Einsenders die Entzifferung der Erklärung oder einzelner Worte, insbesondere des Namens, unmöglich macht, der Redakteur die Einsendung

Was nun den Inhalt der ihm eingesandten Berichtigung anbelangt, so wird man von dem Redakteur sicherlich nicht verlangen können, etwa eine Erklärung abzudrucken, die mit der betreffenden Mitteilung überhaupt in keinem tatsächlichen Zusammenhange steht, also z. B. eine Erklärung, die neben der Richtigstellung mitgeteilter Tatsachen die Reklame einer gewerblichen Leistung oder dergl. enthält.[1])

§ 24.

In welcher Weise von Seiten der Redaktion dem Verlangen um Berichtigung entsprochen werden muß, darüber gibt § 11 cit. klare und unzweideutige Auskunft. Es findet sich da zunächst eine Reihe von rein formellen Vorschriften, die nunmehr im einzelnen zu betrachten sind. So lautet der Abs. 2 des § 11 cit.: „Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen."

Bei der Interpretation dieses Absatz 2 muß man sich wieder den oben erörterten legislatorischen Grundgedanken der ganzen gesetzlichen Bestimmung vor Augen halten: Durch den § 11 cit. soll das rein formelle Recht des durch eine periodische Druckschrift Angegriffenen statuiert werden, sich unter denselben Bedingungen (Prinzip der Waffengleichheit)

unbeachtet lassen darf oder nicht. Meves (S. 344) glaubt, diese Frage in bejahendem Sinne beantworten zu dürfen, m. E. mit Recht, denn man kann vom Redakteur nicht verlangen, „daß er besondere Anstalten trifft und Maßregeln ergreift, um die Person des Einsenders und den Inhalt des eingesandten Schriftstückes zu ermitteln", und es wird demgemäß Sache des Einsenders sein, die Einsendung und insbesondere seinen Namen lesbar zu machen."

Betreffs der Frage, ob und inwieweit der Redakteur das „Beteiligtsein" des Einsenders zu prüfen hat, siehe oben.

[1]) Das Beispiel aus Meves S. 344.

eben da zu verteidigen, wo er angegriffen worden ist. Eine derartige Verteidigung aber wird, wie oben ausgeführt, wirksam nur dann sein, wenn sie Schlag auf Schlag erfolgt, d. h., wenn der Angegriffene in die Lage versetzt wird, sich augenblicklich zur Wehr zu setzen. Aus dieser Erkenntnis heraus schreibt der Gesetzgeber vor, daß der Abdruck der Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen hat.[1]) Diese Bestimmung läßt bezüglich ihrer Interpretation kaum Zweifel zu. Was unter dem Ausdruck „für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer" zu verstehen ist, ergibt sich aus der Art und Weise des technischen Zeitungsbetriebes. „Abgeschlossen" ist eine Nummer nicht etwa schon dann, wenn, wie der technische Ausdruck lautet, die Redaktion geschlossen ist, d. h. wenn das Material gesichtet und für die Drucklegung zusammengestellt ist, sondern erst dann, wenn die ganze Nummer bereits gesetzt und umbrochen ist, eine nachträgliche Änderung sich mithin ohne erhebliche Störung des Geschäftsbetriebes und ohne erhebliche Kosten nicht mehr ermöglichen läßt.[2]) Sind die Vorarbeiten für die betreffende Nummer noch nicht bis zu diesem Stadium gediehen, so trifft den Redakteur die Verpflichtung, die ihm eingesandte Berichtigung noch nachträglich aufzunehmen.[3])

---

[1]) Nach geltendem österr. Recht ist die Berichtigung in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung als auch bezügl. der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufzunehmen, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdruck gebracht war. Vergl. Liszt, österr. Preßrecht, S. 180.

[2]) Vergl. Heilborn S. 28, Delius S. 45, Meves S. 345. Stenglein S. 608 und Berner S. 238: „Es ist dies ein Zusatz, durch den man die Redaktion bei spät einlaufenden Berichtigungen gegen Geschäftsstörungen hat schützen wollen, der aber nicht zum Vorwurfe genommen werden darf, den Berichtiger hinzuhalten."

[3]) Heilborn S. 28 wirft die Frage auf, ob ein Extrablatt als eine „Nummer" der Zeitung zu erachten ist und ob der Redakteur seiner Pflicht genügt, wenn er die Aufnahme in ein Extrablatt, falls ein solches vor der

Wie gestaltet sich aber die Sachlage, wenn die betreffende Zeitung aus verschiedenen Teilen besteht[1]) und derjenige Teil, in dem die Berichtigung vorschriftsmäßig gebracht werden muß, bereits „für den Druck abgeschlossen" ist, während andere Teile noch nicht in dies Stadium gelangt sind? Ist in solchem Falle die ganze Nummer als abgeschlossen anzusehen? Neves[2]) glaubt diese Frage angesichts des Wortlautes in Abs. 2 des § 11 cit. verneinen zu müssen, da dieser von der „Nummer" der Druckschrift, nicht von einzelnen Teilen spricht. M. E. ist diese Auffassung mit der weiteren Bestimmung des § 11 Abs. 2, wonach die Berichtigung in demselben Teile der Druckschrift aufgenommen werden muß, in welchem die zu berichtigende Tatsache mitgeteilt wird, nicht recht in Einklang zu bringen. Zum mindesten würde eine Art Konkurrenz zwischen beiden Bestimmungen vorliegen, die m. E. nur dadurch zu beseitigen ist, daß in der geschilderten Situation die Veröffentlichung der Berichtigung eben bis auf die nächstfolgende Nummer zu verschieben wäre.

Die schon oben in den Kreis der Betrachtungen gezogene weitere Vorschrift, wonach die Berichtigung in demselben Teile der Druckschrift, wie die zu berichtigende Tatsache aufgenommen werden muß, verlangt selbstverständlich eine vernunftgemäße Interpretation. Das Gesetz sagt ausdrücklich „in demselben Teile". Der innere Grund dieser Vorschrift ist ohne weiteres ersichtlich. Der Gesetzgeber will verhindern, daß der Redakteur eine ihm vielleicht unbequeme Berichtigung an einer versteckten Stelle seines Blattes, etwa

nächsten regelmäßigen Nummer erscheint, veranlaßt. Nach Heilborns Ansicht muß diese Frage, die von einem Gericht verneint worden ist, entschieden bejaht werden. Denn, wie Heilborn mit vollem Rechte und unter Würdigung des legislatorischen Grundgedankens hervorhebt, „das Gesetz bezweckt das möglichst rasche Bekanntwerden der Berichtigung innerhalb des Leserkreises der Zeitung."

[1]) S. o.

[2]) S. 345.

mitten im Inseratenteile bringt, wo also das zuständige Publikum die gegnerische Erklärung weder sucht noch findet. Vor demselben Forum, vor dem der Angriff erfolgte, soll eben auch die Verteidigung vor sich gehen, und der Redakteur ist verpflichtet, die Berichtigung einer im politischen Teil seines Blattes gebrachten Mitteilung wieder im politischen Teile zu bringen.[1]) Daß die dem Redakteur gezogenen Grenzen noch enger gezogen werden, daß er beispielsweise eine an vierter Stelle im lokalen Teile gebrachte Mitteilung wieder sub 4 berichtigen muß, wird vom Gesetze nicht verlangt und kann m. E. auch aus Billigkeitsgründen nicht verlangt werden.[2]) Wenn Meves[3]) dagegen geltend macht, es könne sich sehr wohl der Fall ereignen, daß in einem eine ganze Reihe von Seiten füllendem Teile die Berichtigung ganz am Schlusse steht, während die zu berichtigende Mitteilung am Anfang stand, — ein Bedenken, aus dem heraus er die Anordnung des Gesetzes für durchaus ungenügend erklärt — so ist m. E. darauf zu erwidern, daß einmal solche Fälle wohl zu den allergrößten Seltenheiten gehören werden und zweitens, daß dem Redakteur schon aus technischen Gründen nicht ernstlich zugemutet werden kann, die Berichtigung an genau derselben Stelle oder, wie Meves vorschlägt, mindestens auf der gleichen Seite, wie die zu berichtigende Mitteilung zu bringen. Die in ihrem strengen Formalismus fast starr anmutende Vorschrift des § 11 cit. verbessert man m. E. nicht dadurch, daß man die vom Gesetzgeber schon genügend festgezogenen Umschnürungen noch fester und unbeweglicher gestaltet.

---

[1]) Vergl. Berner S. 238: „Wird die Berichtigung nicht in demselben Teile der Zeitung gebracht, so ist das Gleichmaß zwischen Angriff und Verteidigung zerstört, die Antwort zu sehr in den Schatten gestellt."

[2]) Vergl. Liszt S. 99, Delius S. 45, Koller S. 86, Stenglein S. 608, Liszt, österr. Preßrecht, S. 180.

[3]) S. 345.

Des weiteren wird von dem Redakteur nur folgerichtig verlangt, daß er die Berichtigung in der gleichen Schrift, d. h. in den gleichen Lettern bringt, in dem der zu berichtigende Artikel erschienen war. Daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung auch gleiche Größe und gleiche Stärke der Lettern sowie gleiche Druckweise (also etwa hier wie dort „petit" oder „petit durchschossen") meint, geht zwar nicht direkt aus § 11 cit. hervor, aber man darf m. E. mit Meves[1]) den Begriff der Schrift unbedenklich dahin interpretieren, daß er auch die „Qualität der Schriftzeichen, nicht bloß ihre Art umfaßt." Der Leser soll eben in die Lage versetzt werden, unter möglichst adäquaten Bedingungen Angriff und Verteidigung vor sich zu sehen.[2])

Eine andere Frage, die m. W. nirgends Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion gewesen ist, ist die, ob die Berichtigung unter der gleichen Überschrift wie der zu berichtigende Artikel gebracht werden muß, ob also z. B. die von einem Blatte unter der Spitzmarke „ein sensationelles Familiendrama im Haus X Y" gebrachte Mitteilung gegebenenfalles unter der gleichen Spitzmarke berichtigt werden müßte. Die Praxis der Zeitungen neigt, soweit ich sehe, zu dieser Auslegung, und in der Tat wird man angesichts der geschilderten ratio legis des § 11 cit. ein derartiges Vorgehen nur billigen können. Eine Entscheidung über diesen Punkt ist, wie gesagt, m. W. bisher nicht ergangen.

Auf jeden Fall aber muß daran festgehalten werden, daß die vom Redakteur gebrachte Berichtigung als solche dem Leserkreise kenntlich gemacht wird, daß also die äußere Form, in der die Berichtigung erscheint, sich etwa so darstellen muß: „Auf Grund unserer Mitteilung vom so und sovielten werden wir um Aufnahme folgender Berichtigung

[1]) S. 346.

[2]) Vergl. auch Delius S. 45, Heilborn S. 28, Koller S. 86, Liszt S. 99.

ersucht." Oder: „Unter Hinweis auf § 11 des Reichspreßgesetzes geht uns nachstehende Berichtigung zu." Der Kampf, der hier ausgetragen wird, soll eben mit offenem Visier geführt werden,[1]) und es würde m. E. dem gesetzgeberischen Grundgedanken schlecht entsprechen, wenn man dem Einsender zumuten wollte, seine Berichtigung nicht als Ausfluß der in § 11 cit. statuierten Rechtsnorm, sondern irgendwie im Interesse des Redakteurs verkappt und entstellt wiederzufinden.[2])

§ 25.

Ein Punkt, über den man in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung vielfach gestritten, betrifft die Sprache, in der die Berichtigung zu erscheinen hat. Die Frage, um die es sich dabei handelt, kann akut werden und ist mehrfach akut geworden in den gemischtsprachlichen Grenzprovinzen Deutschlands, in denen neben den deutschen auch fremdländische Zeitungen resp. Zeitschriften erscheinen. Vor allen Dingen ist dabei an die Provinzen Westpreußen, Posen und Schleswig-Holstein zu denken, weil hier die nationalen Gegensätze noch am wenigsten ausgeglichen sind, und infolge publizistischer Reibereien die materiellen Voraussetzungen einer preßgesetzlichen Berichtigung am häufigsten vorliegen dürften.

Schon bei Gelegenheit der zweiten Beratung des Entwurfs zum Preßgesetz auf Grund des Berichtes der VII. Kommission war man auf diesen Gegenstand zu reden gekommen. Der polnische Abgeordnete von Donimirski hatte ein Amendement eingebracht, wonach in Abs. 1 des § 11

---

[1]) S. o.

[2]) Auch über diesen Punkt existiert m. W. keine Entscheidung. Die Kommentare schweigen. Vergl. im übrigen dazu das oben gelegentlich der Frage Erörterte, ob der Redakteur die Berichtigung in ihrer Totalität annehmen oder ablehnen muß, oder ob er nach seinem Gutdünken Abänderungen vornehmen darf.

cit. nach den Worten „von dem Einsender unterzeichnet" die Worte „in der Sprache, in der die periodische Druckschrift erscheint, verfaßt" einzuschalten seien. Er begründete dies Amendement damit,[1]) daß es bei polnischen Zeitungen sehr oft vorkomme, daß die Berichtigungen sowohl von Privatpersonen, als von Behörden ihnen in einer anderen Sprache zugesandt würden als die ist, in welcher sie erscheinen. „Bezüglich dieser Berichtigungen befindet sich nun der Redakteur in einer unangenehmen Lage. Er ist verpflichtet, die Berichtigungen aufzunehmen, und zwar . . . ohne jede Einschaltung, ohne jede Ergänzung. Es wird keiner Redaktion angenehm sein, im redaktionellen Teile ihrer Zeitschrift etwas, wenn es auch nur Berichtigungen sind, in einer anderen Sprache anzunehmen, als in der sie redigiert wird. Es wird aber der Redaktion, welche zu einer Übersetzung gezwungen wird, ein onus auferlegt, und außerdem kommt dazu die Gefahr, gegen die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme einer Berichtigung in einer der beiden nächsten Nummern zu fehlen."

Auf diese Bedenken wurde in der gleichen Reichstagssitzung vom Berichterstatter Dr. Marquarden kurz und ohne weiteres Eingehen auf die prinzipielle Frage erwidert:[2]) „Ich möchte . . bemerken, daß ja sicherlich, wenn eine Privatperson in einer bestimmten Sprache des betreffenden Blattes angegriffen worden ist, diese Person auch alles Interesse hat, daß die Berichtigung auch in derselben Sprache gegeben wird, in welcher der Angriff erfolgte. Aber ich kann mir recht wohl denken, daß, wenn es sich um eine Berichtigung von amtlicher Seite handelt. . ., nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten v. Domimirski die Sache so werden könnte, daß eine Amtsbehörde gezwungen würde, eine

[1]) Sten. Bericht S. 413.
[2]) Sten. Bericht S. 419.

Berichtigung in einer anderen Sprache zu erlassen, als ihre eigentliche Amtssprache ist. Das würde eine große Schwierigkeit und Inkongruenz sein, die, glaube ich, wir nicht zulassen können."

Dieser von Marquardsen erhobene Einwand kehrt, hie und da in etwas anderer Form, in der wissenschaftlichen Erörterung, und, soweit ich sehen kann, auch in der Rechtsprechung wieder. . Fast alle Kommentare, wenn sie auch hie und da leisen Bedenken Raum geben, halten übereinstimmend daran fest, daß die Berichtigung prinzipiell nicht an die Sprache des zu berichtigenden Artikels gebunden ist.[1]) Eines dieser Bedenken äußert Stenglein,[2]) welcher meint, es entspreche wenigstens der Billigkeit, daß nur gangbare Sprachen gewählt werden, keine solchen, auf deren Schrift oder dergleichen das Blatt nicht eingerichtet sein könne. Schwarze[3]) führt diesen Gedanken ähnlich aus und meint:

---

[1]) Vergl. Koller S. 85, Heilborn S. 28, Berner S. 236 f., Delius S. 44, Stenglein S. 609, Schwarze S. 72, Kayser S. 588. — Vergl. ferner das von Krueckemeyer („in welcher Sprache muß eine auf § 11 des Preßgesetzes sich stützende Berichtigung abgefaßt sein?" S. 160) zitierte und diskutierte Urteil des Oberlandesgerichts Kiel. Ein weiteres mir bekannt gewordenes Urteil ist in dieser Frage im Jahre 1907 gegen die polnische Zeitung „Lech" ergangen. Diese hatte den Abdruck von Berichtigungen der Königlichen Regierung zu Bromberg in Sachen des Schulstreiks in deutscher Sprache verweigert. Die Redaktion übersetzte vielmehr die Berichtigungen ins Polnische und veröffentlichte dann die übersetzte Berichtigung. Die Königliche Regierung stellte gegen den Redakteur des „Lech" Strafantrag und der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 30 Mark beziehungsweise 6 Wochen Haft. Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung an, daß das Reichspreßgesetz keine Anhaltspunkte für die Forderung der deutschen Sprache bei Berichtigungen gäbe. Das Gericht war aber der Meinung, daß die Regierung diese Forderung in der Tat stellen durfte. Das Gericht beruft sich dafür auf die Geschichte des Preßgesetzes. Bei dessen Beratung sei seinerzeit von polnischer Seite die Zulässigkeit der polnischen Sprache direkt verlangt, aber dieser Antrag vom Parlament verworfen worden. Die Forderung der Königlichen Regierung entspreche somit den gesetzlichen Bestimmungen. (Zit. nach dem Bericht des „Berliner Tageblatts" vom 15. Februar 1907).

[2]) S. 609.

[3]) S. 72 f.

Grundsätzlich sei wohl keine Sprache ausgeschlossen, die Aufnahmepflicht finde aber jedenfalls ihre natürliche Schranke in der Unmöglichkeit des Satzes für die Druckerei, und man könne der Zeitung nicht zumuten, etwa, weil jemand beliebt, in russischer oder chinesischer Schrift berichtigen zu wollen, deshalb diese fremden Typen zu beschaffen.[1])

Dies, wie gesagt, trotz aller Zweifel prinzipielle Festhalten an der Ansicht, daß die Berichtigung an eine bestimmte Sprache nicht gebunden sei, hat wohl seinen Grund in der zuerst von Marquardsen gebrachten Erwägung, daß man doch eine deutsche Behörde nicht zwingen könne, eine ihr zustehende Berichtigung etwa in polnischer Sprache veröffentlicht zu sehen. Aus dieser Erwägung heraus ist die m. E. inkonsequente Haltung der Kommentare zu erklären, insbesondere auch die Deduktion von Meves[2]), der angesichts dieser gewiß vorhandenen Bedenken einen etwas konstruierten Kompromiß zustande bringt. Er trennt gelegentlich der Interpretation dieser Frage die ratio legis des § 11 von allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen. Der Sinn des § 11 verlange an sich allerdings, daß die Berichtigung in derselben Sprache wie der zu berichtigende Artikel abgefaßt sein müsse. Aber nach deutschem Staatsrecht sei die deutsche Sprache die amtliche und keine öffentliche Behörde berechtigt und verpflichtet, amtliche Erlasse und Mitteilungen in anderen als dieser Sprache zu verkünden. Sie müsse sich daher, wenn sie zur Berichtigung einer Mitteilung schreite, der deutschen Sprache bedienen, möge die Mitteilung auch in einer anderen Sprache, z. B. polnisch, dänisch, französisch, erschienen sein.

M. E. ist weder dieser noch den oben angeführten ähnlichen Ansichten beizupflichten. Vielmehr ist auch hier der in dieser Arbeit durchgängig vertretene Standpunkt festzu-

[1]) Vergl. auch Berner S. 236 f.
[2]) S. 346.

halten, daß nämlich bei der Interpretation des § II cit. überall die ratio der ganzen Bestimmung maßgebend sein muß. Der „Parallelismus zwischen Berichtigung und Mitteilung", wie Liszt[1]) ihn treffend genannt hat, soll strikt und ganz formell durchgeführt werden. Das ist fraglos der Wille des Gesetzgebers gewesen. Schon aus diesem gewollten Parallelismus, an den ja Meves[2]) auch denkt, folgt, daß die Berichtigung in derselben Sprache gedruckt werden muß, in der der betreffende Artikel erschienen ist. Hier im staatsrechtlichen Interesse Ausnahmen konstruieren zu wollen, hieße die Gesetze der Logik verletzen und wäre insbesondere mit dem in dieser Arbeit vertretenen Standpunkt vollkommen unvereinbar. Das andere Bedenken, das ja auch von den Gegnern zugegeben wird, — daß nämlich schon der Mangel an den nötigen Typen und das „Fehlen eines sprachkundigen Personals in den Druckereien"[3]) der gegenteiligen Forderung eine natürliche Grenze setzt — muß hinter dem Hauptgesichtspunkt völlig zurücktreten. Der Zweck der fraglichen Gesetzesvorschrift wird nur dann erfüllt, wenn, wie wir oben ausgeführt haben, der Entgegnende die Möglichkeit hat, seine abweichende Auffassung von der Sachlage allen Lesern zugänglich zu machen, was in einem fremdsprachlichen Blatte nur dann geschehen kann, wenn die Berichtigung eben in der Sprache des Blattes erscheint.

Mit Recht wird von Krueckemeyer[4]) darauf verwiesen, daß schon die Bestimmung des § II cit. wonach der Abdruck der Berichtigung in derselben Schrift wie der zu berichtigende Artikel zu erfolgen habe, in vielen Fällen die von den Gegnern erhobene Forderung unmöglich machen wird.

---

[1]) Österr. Preßrecht S. 180.
[2]) S. o.
[3]) Liszt S. 99.
[4]) a. a. O. S. 160.

„Ich will hier gar nicht von den verschiedenen Schriftzeichen der in deutscher und polnischer Sprache abgefaßten Blätter reden, ich will vielmehr, um ein besonderes krasses Beispiel anzuführen, nur an die in türkischer Sprache erscheinende türkische Ausgabe des Berliner „Courrier Turc" erinnern. Wie sollte dieses Blatt es anfangen, eine ihm in deutscher Sprache zugehende Berichtigung in deutscher Sprache mit türkischen Schriftzeichen zu veröffentlichen? Das wäre doch absurd."[1])

Noch eine weitere, vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Konsequenz würde sich aus der Auffassung der Gegner ergeben: Das Reichspreßgesetz erstreckt sich auf alle Druckschriften, welche im Deutschen Reiche erscheinen, gleichviel in welcher Sprache sie abgefaßt sind. Aus der gegnerischen Ansicht würde mithin resultieren, daß umgekehrt auch die in deutscher Sprache erscheinenden Blätter genötigt wären, eine ihnen in einer anderen Sprache, zum mindesten in einer der innerhalb des deutschen Reiches von einem Teil der Bevölkerung gesprochenen, eingesandte Berichtigung aufzunehmen. „Man könnte es also erleben, daß deutsche Blätter gleichzeitig in polnischer, französischer, dänischer Sprache die abgefaßte Berichtigung brächten und zwar auf Grund des Gesetzes. Man braucht so etwas nur auszusprechen, um den Widersinn einzusehen."[2])

Natürlich ist aus der hier vertretenen Ansicht nicht etwa zu folgern, daß der Redakteur einer fremdsprachlichen Zeitung nun seinerseits das Recht hat, eine ihm in deutscher Sprache eingesandte Berichtigung eigenmächtig zu übersetzen und dann zu veröffentlichen. „Ein solches Vorgehen würde ebenfalls gegen den formalen Charakter des § 11 cit. verstoßen und die oben zitierten Entscheidungen, die es offenbar

[1]) a. a. O.
[2]) Krueckemeyer a. a. O.

mit dem Tatbestand einer solchen Übersetzung zu tun haben, erscheinen im Hinblick auf diesen Tatbestand faktisch im Recht, wenn sie auch m. E. über die juristischen Voraussetzungen des Falles irrten."[1]) Der Redakteur wäre mithin in solchem Falle verpflichtet, die Berichtigung wegen der sprachlichen Differenz in ihrer Totalität abzulehnen, es sei denn, daß es zwischen ihm und dem Einsender zu einem gegenseitigen Einverständnis kommt.

Alles in allem ist also aus dem hier erörterten Grunde mit Entschiedenheit daran festzuhalten, daß die Berichtigung in derselben Sprache erscheinen muß wie der zu berichtigende Artikel. De lege ferenda wäre m. E. eine darauf zielende ausdrückliche Vorschrift in jeder Hinsicht wünschenswert.[2])

§ 26.

Was den Inhalt der Berichtigung anlangt, so ist im Verlaufe dieser Arbeit schon darauf hingewiesen worden, daß dem Redakteur nicht das Recht zusteht, an der ihm eingesandten Berichtigung irgend etwas zu verändern, daß er vielmehr, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach dem Wortlaute des § 11 cit. verpflichtet ist, die Berichtigung ohne „Einschaltungen oder Weglassungen" aufzunehmen. „Es liegt auch diese Bestimmung," wie Liszt[3]) mit Recht bemerkt, „im Begriff des Entgegnungsrechtes"

---

[1]) „Denn gestattet der § 11 schon nicht die Änderung auch nur eines Wortes, so noch viel weniger eine so umfassende Änderung, wie sie in einer Übersetzung liegt." Krueckemeyer a. a. O.

[2]) Für die hier vertretene Anschauung Liszt österr. Preßrecht, S. 180f. und Liszt S. 99, wo mit Recht darauf hingewiesen wird, daß bei Berichtigungen einer Behörde die Amtssprache nicht maßgebend sein könne, da es sich nicht um eine amtliche Bekanntmachung, sondern um das der Behörde in gleichem Umfange wie jedem Privaten zustehende Recht der Erwiderung handele.

Ferner Liszt bei Holtzendorff, S. 144 f.

[3]) S. 99.

und muß daher mit strengster Konsequenz festgehalten werden. Der Gegner soll, nach der Bestimmung des Gesetzes, ungeschmälert zu Worte kommen. Wollte man aber dem Redakteur gestatten, ihm durch Einschaltungen oder Weglassungen ins Wort zu fallen resp. ihm das Wort abzuschneiden, so wäre das ganze im § 11 cit. statuierte Recht in Frage gestellt.[1]) Schon aus der oben erörterten Tatsache, daß der Redakteur nicht berechtigt ist, aus der ihm eingesandten Berichtigung auszuscheiden, was ihm den gesetzlichen Erfordernissen nicht zu entsprechen scheint, folgt, daß auch derartige „Einschaltungen oder Weglassungen" unzulässig sind. Man geht sogar, entsprechend dem formalen Charakter des § 11 mit Recht so weit, dem Redakteur alle Teilungen, Abänderungen, selbst Frage- oder Ausrufungszeichen, Einschaltung von Ausrufen wie „Sic" oder „Aha", Interpunktionen 2c. zu verbieten.[2]) Koller[3]) meint zwar, daß dem Redakteur Zusätze in der Form von Anmerkungen, sobald sie nur den Text der Berichtigung nicht unterbrechen, gestattet sind. Darauf ist mit Delius[4]) zu erwidern, daß in solchem Falle auf die Anmerkung in dem Texte der Berichtigung doch durch irgend ein Zeichen hingewiesen sein müßte, daß letzteres aber bereits eine unzulässige Einschaltung bedeuten

---

[1]) Vergl. Rede des Abgeordneten Parisius. Sten. Bericht S. 410.

[2]) Vergl. Liszt S. 99, Mangoldt S. 21, Anm. 4, Kayser S. 589, Delius S. 42, Heilborn S. 28. Schwarze S. 68: „Auch andere Manipulationen, durch welche der Zweck der Berichtigung vereitelt wird, sind unzulässig. So nahm in einem Falle der Redakteur die Berichtigung zwar auf, jedoch so, daß er sie in mehrere Nummern verteilte, die einzelnen Teile desselben ganz willkürlich voneinander, selbst mitten in der Periode, getrennt erschienen, und keine Nummer einen vollständigen Satz der Berichtigung enthielt. Diese Aufnahme wurde mit Recht als unzulässig nach § 19 behandelt."

Ferner Berner S. 236: „Schon der Anstand erfordert, daß man dem Gegner, welcher berichtigen will, nicht ins Wort falle, noch weniger das Wort abschneide." — Vergl. noch Liszt Österr. Preßrecht, S. 181.

[3]) S. 84.

[4]) S. 42.

würde. In genau der Form, in der der Berechtigte die Berichtigung vorgelegt hat, ist sie abzudrucken. Selbst die unbedeutendsten Änderungen seitens des Redakteurs sind ausdrücklich durch Urteil des Kammergerichts vom 25. Oktober 1894[1]) für unzulässig erklärt worden. Daß § 11 Vorschriften formeller Natur enthält und demgemäß ganz strikt auszulegen ist, wird hier ganz klar und deutlich ausgesprochen.

Dagegen geht Berner[2]) m. E. zu weit, wenn er meint, die Stellung des Redakteurs wäre wohl günstig genug, wenn er sich auf einen abgesonderten Gegenartikel beschränke und auf die nicht recht würdige Rolle eines Glossators verzichtete. Vielmehr ist dem Redakteur mit Recht unbenommen, am Schlusse der Berichtigung nun seinerseits wieder das Wort zu ergreifen, um eventuell die Tatsache, die er trotz der Berichtigung nach wie vor für unanfechtbar hält, in den Augen der Leser zu verteidigen. Gleiche Kampfesbedingungen sind nun einmal gewollt. Wenn der Einsender vorgebracht hat, was er vorzubringen hatte, darf sich nunmehr wieder der Redakteur zum Worte melden. Will der Einsender darauf wieder mit einer erneuten Berichtigung antworten, so ist ihm das natürlich im gegebenen Falle unverwehrt.

Mit Recht hat man deshalb schon im Reichstag gelegentlich der zweiten Beratung ein vom Angeordneten Ackermann eingebrachtes Amendement abgelehnt, welches die fragliche Bestimmung des § 11 in der Form „ohne Bemerkungen, Zulassungen oder Weglassungen" gefaßt haben wollte. Darauf hätte man das dem Redakteur fraglos zustehende Recht

[1]) In Goltd. Arch., Bd. 42, S. 305 f., wo nämlich sogar die Weigerung einer Berichtigung, in welcher zwischen der eigentlichen Berichtigung und der Unterschrift des Einsenders vermerkt war „wenn Euer Wohlgeboren ..." für begründet erachtet wird. Im übrigen s. o.

[2]) S. 236.

auf eine Replik zerstört, was unmöglich im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben kann, so sehr auch im einzelnen die vom Abgeordneten Ackermann geäußerten Besorgnisse gerechtfertigt sein mögen.[1])

§ 27.

In Absatz 3 stellt § 11 cit. schließlich eine Bestimmung auf, die das Verhältnis zwischen Redakteur resp. Zeitung und dem Berichtiger rein ökonomisch regeln soll: „Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten."

Bei den Vorberatungen im Reichstag war man sich nicht einig darüber, ob der — vielleicht in einzelnen Teilen zur Berichtigung Anlaß gebende „Artikel" oder lediglich die betreffende „Mitteilung" bei der Frage nach der Länge der Berichtigung zu Grunde gelegt werden sollte. Daß einerseits das Interesse der periodischen Presse nicht dadurch geschmälert werden durfte, daß man den Redakteur zwang, einen sehr langen Artikel als Berichtigung aufzunehmen, wenn vielleicht in dem ursprünglichen Artikel nur ein kurzer Satz Anlaß zur Berichtigung gab, leuchtete ebenso ein wie andererseits die Tatsache, daß im gegebenen Falle der Einsender durch die Beschränkung auf den bloßen Raum der

---

[1]) Sten. Bericht S. 414: „... Der Redakteur bringt am Ende des Blattes, am Ende der Seite, einzelne eingestreute Zusätze hinzu, die vielleicht verhöhnender Art sind, versehen mit einer Partie von Frage- oder Ausrufungszeichens, und schwächt damit den erhofften Eindruck der gegebenen Berichtigung ganz und gar ab. Das Publikum ist sehr geneigt, größere Aufmerksamkeit diesen Anmerkungen zuzuwenden als dem — weil ja nur auf Tatsachen beschränkten — darum trockenen Inhalt der Berichtigung, und das, meine ich, muß verhütet werden. Es soll der Leser geschützt sein, wenigstens so lange er die Berichtigung vor Augen hat, von Beeinflussungen des Redakteurs, oder, was in vielen Fällen gleich ist, des Angreifers." Im übrigen s. o.

betreffenden „Mitteilung" ungebührlich eingeengt werden könne. Denn es sind natürlich sehr wohl Fälle denkbar, in denen ein in ein paar Worten enthaltenen Angriff einfach nicht in derselben Kürze abzuwehren ist.[1])

Die Regierungsvorlage hatte die Fassung „soweit nicht die Entgegnung den Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt" vorgeschlagen.[2]) Dagegen wandte sich der Bericht der VII. Kommission,[3]) in welchem ausgeführt wird, daß man etwaiger Ungebühr nur dadurch steuern könne, daß die unentgeltliche Aufnahme nur für den Raum der zu berichtigende Mitteilung ausgesprochen wird. „Die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung „des zu berichtigenden Artikels" könnte immerhin zu dem Mißverständnis Anlaß geben, als wenn der Raum eines ganzen Artikels, in dem vielleicht nur 6 oder 8 Zeilen das eigentlich zu Berichtigende enthalten, als Maß gemeint sei."

Diese Auffassung ist denn auch trotz der mannigfachen Bedenken, die dagegen geltend gemacht wurden,[4]) durchgedrungen. Der Einsender darf somit eine kostenfreie Veröffentlichung der Berichtigung nur verlangen, wenn dieselbe den Raum der zu berichtigenden Mitteilung nicht übersteigt.

---

[1]) Vergl. Rede des Abg. Dr Bähr (Sten. Ber. S. 412): „... Es ist oft geradezu unmöglich, bei Berichtigungen sich innerhalb des Raumes der zu berichtigenden Mitteilung zu halten. Schon das Zitat der zu berichtigenden Mitteilung wird mitunter so viel Platz wegnehmen, als diese Mitteilung selbst, und dadurch würde dann der Raum für den Berichtiger erschöpft sein. Es ist also durchaus notwendig, daß in dieser Beziehung dem Berichtigenden ein etwas freierer Spielraum gestattet wird." — Im Anschluß daran schlägt Bähr die Fassung vor: „Die Berichtigung ... muß tunlichst in dem Umfange der zu berichtigenden Mitteilung gehalten sein." Diese Fassung wurde vom Plenum in zweiter Beratung angenommen (S. 421), gelegentlich der dritten Beratung auf Vorschlag des Abg. Marquardsen jedoch wieder fallen gelassen. (Vergl. sten. Bericht, 3. Bd. 1874, 40. Sitzung vom 24. April 1874, S. 1084.)

[2]) Vergl. oben.

[3]) No. 67 der Drucksachen S. 4.

[4]) Vergl. die Reichstagsverhandlungen (S. 412—19), insbesondere die Reden der Abgg. Elben, Puttkammer (Lyck), Bähr.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Regelung der strittigen Frage ihr Bedenkliches hat, und daß, wie der Abgeordnete Puttkammer (Lyck)[1] sagte, „die gefundene Lösung für den Redakteur sehr angenehm, aber für die beteiligte Person nichts weniger als zufriedenstellend" ist. Ohne Zweifel ist der Reichstag in diesem Punkte zu ängstlich gewesen[2] und hat das Recht des sowieso nicht übermäßig günstig gestellten Einsenders über Gebühr verkürzt. Die im Plenum des Reichstags geäußerten Bedenken finden in einem Teile der Kommentare ihren deutlichen Widerhall.[3] So meint Berner[4] mit Recht, daß das Preßgesetz den Angegriffenen in seinem Verteidigungsrecht verkürzt habe, denn es sei unzweifelhaft, daß die Verteidigung oft mehr Platz in Anspruch nehmen müsse als der Angriff. „Hält man aber den Berichtigungszwang für ungehörig, für eine entbehrliche „Krücke", so muß man ihn aufgeben. Hält man ihn aber für begründet, so muß man ihn auch so einrichten, daß er dem Gedanken des Verteidigungsrechts entspricht."

Dem ist m. E. prinzipiell durchaus beizupflichten. Fraglich ist nur, wie sich bei der unzweifelhaften Schwierigkeit der Frage eine mehr zufriedenstellende Lösung ermöglichen ließe. Berner[5] scheint zu meinen, daß man den in § 11 liegenden legislatorischen Gedanken besser zum Ausdruck gebracht hätte, wenn man dem Einsender den doppelten Raum der in dem Artikel enthaltenen falschen Mitteilung kostenfrei zur Verfügung gestellt habe, aber ob damit im gegebenen Falle dem Einsender wesentlich geholfen wäre, darf m. E. bezweifelt werden. Andererseits kann aus dem eben ange-

---

[1]) a. a. O., S. 417.
[2]) Vergl. Kayser S. 589.
[3]) Vergl. Berner S. 239 f., Kayser S. 589, Liszt S. 100, Liszt österr. Preßrecht I, S. 181.
[4]) S. 240.
[5]) S. 239.

führten Grunde der Billigkeit auch die Forderung der Regierungsvorlage nicht akzeptabel erscheinen, wonach der Raum des ganzen Artikels, der vielleicht durch zwei, drei Spalten hindurchgeht, das Maß für die Länge der Berichtigung bestimmen sollte. Man könnte sich in solchem Falle eventuell damit helfen, daß man den betreffenden Absatz, in dem die fragliche Mitteilung enthalten ist,[1]) bei der Berechnung des Maßstabes zu Grunde legte, aber wesentlich gebessert wäre m. E. die Sachlage auch damit nicht. Vielmehr wird man einfach nach Lage des Falles und nach Billigkeitsrücksichten entscheiden müssen. Bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit muß eben, wie Marquardsen[2]) meint, „hier, wie so oft, wo die Loyalität der Beteiligten nicht ausreicht, auf das loyale Ermessen des Richters verwiesen werden." Denn mag die Vorschrift des § 11 cit. auch noch so streng und formal sein, — daß diese Vorschrift zu Chikanierungen hier der periodischen Presse und da des an einer Berichtigung Interessierten dienen soll, ist sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen.[3])

Die Rechtslage ist somit folgende: Der Redakteur muß jede, im übrigen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Berichtigung veröffentlichen, ohne Rücksicht auf ihren vielleicht recht beträchtlichen Umfang.[4]) Jedoch kann

---

[1]) Vergl. die Rede des Abg. Dr Elben (a. a. O. S. 413), Mangoldt S. 22: „Unter Mitteilung ist nicht der ganze Artikel, indem sich dieselbe befindet, sondern nur der Teil zu verstehen, welcher die fragliche unrichtige Mitteilung enthält."

[2]) S. 87.

[3]) Vergl. auch Liszt S. 100. — Übrigens stellten Frankreich (1822 Belgien (1831), Sachsen (1870) den doppelten Raum des ersten Artikels zur Verfügung. Im österr. Recht hat die Aufnahme der Berichtigung unentgeltlich zu erfolgen und zwar 1) bei amtlichen Berichtigungen ohne Rücksicht auf ihren Umfang, 2) bei privaten nur „insofern als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt."

[4]) Das ist wenigstens die herrschende Ansicht. Berner S. 241 scheint allerdings zweifelhaft, ob nicht für den Fall, daß die Berichtigung den Umfang

er für die über das gesetzliche Maß hinausgehenden Zeilen von dem Einsender die üblichen Insertionskosten verlangen. Man hat nun darüber gestritten, ob in dem Falle, daß ein Mehrmaß vorliegt, und der Einsender nicht gleichzeitig mit der Einsendung seine Bereitwilligkeit zur Zahlung der in Frage kommenden Insertionskosten kundgibt, der Redakteur zur Ablehnung der Veröffentlichung befugt ist. Liszt[1]) meint, daß diejenigen Blätter, bei denen Vorausbezahlung üblich ist, zunächst die Vorausbezahlung verlangen und bei Weigerung der Bezahlung die Berichtigung ablehnen dürfen.[2]) Gegen diese Ansicht wendet sich offenbar das Urteil des Ober-Tribunals vom 27. April 1877,[3]) in welchem es heißt: „Der Umstand, daß der Einsender der Berichtigung sich nicht sofort bei der Einsendung zur Bezahlung der Insertionsgebühren für die über das Maß der zu berichtigenden Mitteilung hinausgehenden Zeilen erboten hat, rechtfertigt nicht die einfache Ablehnung der Aufnahme." Ähnlich heißt es in dem Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 1. Dezember 1892:[4]) „Aus § 11 Abs. 3 folgern zu wollen, daß der Redakteur zur Aufnahme der überschießenden Zeilen und infolge der in Abs. 1 enthaltenen Bestimmung, wonach die Aufnahme ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen hat, in solchem Falle zur Aufnahme der ganzen Berichtigung nur gegen Zahlung der gemäß Abs. 3 zu entrichtenden Gebühren verpflichtet sei, widerspricht dem klaren Wortlaut, und kann diesem gegenüber auch nicht aus allge-

---

der zu berichtigenden Mitteilung in „abnormer" Weise überschreitet, der Redakteur trotz Zahlung der Gebühren seitens des Einsenders zur Ablehnung befugt sei. Vergl. auch Schwarze S. 74.

[1]) S. 101.

[2]) Ebenso Liszt, österr. Preßrecht, S. 182 und Koller S. 87, in Goltd. Arch., Bd. 25, S. 352.

[3]) In Goltd. Arch., Bd. 25, S. 352 f.

[4]) In Goltd. Arch., Bd. 42, S. 306.

meinen Rechtsgrundsätzen gefolgert werden. — Zweck des Gesetzes ist, die widerspruchslose Verbreitung einer falschen Tatsache möglichst zu verhüten und dem Betroffenen die Möglichkeit einer erfolgreichen Richtigstellung zu geben. Es bestimmt daher auch der Absatz 2, daß der Abdruck der Berichtigung in der nächsten Nummer nach Empfang der Einsendung in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, zu geschehen hat. Da der Einsender in der Regel nicht in der Lage sein wird, berechnen zu können, ob und eventuell wie hohe Gebühren zu berechnen sind, würde es, wenn man von der Ansicht des Vorderrichters ausginge, daß nur gegen vorherige Zahlung der Gebühren die Aufnahme stattzufinden habe, dem Redakteur ein Leichtes sein, die Einrückung der Berichtigung zu verzögern und ihr dadurch ihre wesentliche Wirkung zu nehmen. Von den Einsendern zu verlangen, daß sie sich wenigstens zur Zahlung der Gebühren erbieten müßten, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben, auch mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gebühren für den überschießenden Betrag überflüssig."

Den beiden genannten Entscheidungen, den sich übrigens einige Kommentare angeschlossen haben,[1]) ist m. E. aus den dort bezeichneten Gründen beizupflichten. Ob man aus dem Abs. 3 des § 11, wie Liszt und Koller es tun, für Blätter, bei denen Vorausbezahlung üblich ist, eine Ausnahmebestimmung herauslesen kann, scheint mir sehr zweifelhaft.[2]) Es wird deshalb, schon im Interesse einer raschen Erledigung der Berichtigung, daran festzuhalten sein, daß der Redakteur nicht befugt ist, die Aufnahme zu verweigern, nur weil der

---

[1]) Delius S. 46, Heilborn S. 29. Schwarze S. 74 scheint zweifelhaft zu sein.

[2]) Vergl. noch Erkenntnis des O.L.G. München in „Sammlung, Bd. II, S. 540 und Schwarze S. 74.

Einsender noch nicht ausdrücklich seine Einwilligung zur Zahlung der überschießenden Zeilen ausgesprochen hat.[1])

Eine weitere Frage, die gelegentlich der Erörterung des § 11 Abs. 3 aufgeworfen worden ist, ist die: ob auch für den Teil, den der Einsender selbst bezahlt, die übrigen Bestimmungen des § 11 cit. Platz greifen oder nicht, ob also z. B. einerseits der Redakteur befugt ist in diesem Teile Einschaltungen und Weglassungen vorzunehmen, oder ob andererseits der Einsender hier über das Tatsächliche hinausgehen darf. Dazu ist zu bemerken, daß nach der herrschenden Ansicht, m. E. mit Recht, auch für den das gesetzliche Maß übersteigenden Teil der Berichtigung alle übrigen Bestimmungen des § 11 cit. gelten. Denn: „Die Berichtigung ist ein Ganzes und als solches vom Inserenten wie vom Redakteur zu behandeln. Die Bezahlung der Insertionsgebühren für einen Teil der Entgegnung ändert den Charakter derselben selbst nicht."[2]) Es hieße in der Tat der ratio legis ins Gesicht schlagen, wollte man eine entgegengesetzte Möglichkeit zugeben. Auch die überschießenden Zeilen dokumentieren sich selbstverständlich immer noch als Berichtigung. Nur aus ökonomischen Gründen hat man hier den Modus gefunden, daß das Mehrmaß der Redaktion zu erstatten ist. Die Berichtigung als solche wird durch diese rein äußerliche Vorschrift in keiner Weise tangiert.

Was die „üblichen Einrückungsgebühren" anlangt, so geben dafür den Maßstab die bei der betreffenden Zeitung gebräuchlichen Kosten für Inserate her. Im allgemeinen

[1]) Daß der Redakteur im übrigen Streitigkeiten mit dem Berichtiger über die Gebühren nicht zum Anlaß nehmen darf, die Aufnahme ganz zu verweigern oder auch nur zu verzögern und so die Tendenz des Gesetzes zu vereiteln (Berner S. 241) ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Diskussion. — Vergl. auch Klöppel S. 242.

[2]) Vergl. Schwarze S. 74, Liszt S. 100, Koller S. 87.

sind ja derartige Annoncen — denn als solche würden die Berichtigungen im vorliegenden Falle zu gelten haben — im redaktionellen Teile einer Zeitung nicht üblich. Aber trotzdem müßte, wenn es sich um die Aufnahme des Plus bei einer Berichtigung handelt, der im Inseratenteile der Zeitung geltende Zeilentarif bei der Berechnung im redaktionellen Teile zu Grunde gelegt worden. Nimmt das betreffende Blatt für gewöhnlich überhaupt keine bezahlten Inserate auf, so sind, wie übereinstimmend angenommen wird, die ortsüblichen, im Zweifel durch Sachverständige festzuhaltenden Druckkosten zu ersetzen.[1])

§ 28.

Sowie der Redakteur die im Vorstehenden erörterten ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat er dem § 11 cit. genügt. Andererseits macht er sich nach § 19[2]) strafbar, wenn er auch nur in einem, vielleicht unwesentlichen Punkte gegen die Bestimmungen des § 11 verstößt,[3]) im übrigen kann er durch die Aufnahme seine Verantwortlichkeit natürlich nicht modifizieren oder beseitigen.[4]) Insbesondere liegt in dem mit Erfolg gestellten Verlangen des Einsenders kein Verzicht auf seine sonstigen Rechte, also etwa auf eine durch den Inhalt des fraglichen Artikels begründete Strafverfolgung wegen Beleidigung.[5])

---

[1]) Vergl. Liszt S. 101, Schwarze S. 74, Berner S. 241, Kayser S. 589, Koller S. 87 und Thilo S. 37 und das dort zitierte Preßgesetz von Lübeck vom 26. Mai 1856, § 15, Alin. 3. „Die Beschränkung des Berichtigungszwanges betr. der Insertionskosten bezieht sich auch auf die von einer Behörde ausgehenden Berichtigungen, während ältere Gesetze für die Berichtigungen der Behörden keine solchen Beschränkungen verordnet hatten." (Schwarze, S. 74.)

[2]) S. u.

[3]) Vergl. Koller S. 127, Liszt S. 102.

[4]) Vergl. Liszt S. 101.

[5]) Vergl. Koller S. 83, Liszt, österr. Preßrecht, S. 183, Delius S. 47, Klöppel S. 244: „Die Verpflichtung zur Aufnahme und das Recht des Beteiligten darauf ... geht ... selbstverständlich durch die Verletzung nicht unter.

Die Mittel zur Durchführung des Berichtigungszwanges.

§ 29.

Es bleibt diesem letzten Teile der vorliegenden Arbeit vorbehalten, eine kurze Erörterung des sogenannten Berichtigungsverfahrens zu bringen. Ein tieferes Eingehen auf die in Betracht kommenden strafprozessualen Fragen[1]) würde nicht mehr in den Rahmen der vorliegenden Arbeit passen, die es in der Hauptsache mit der materiell rechtlichen Norm des § 11 cit. zu tun hat. Nur der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle ein Blick auf die von unserem Preßgesetze gefundenen Mittel zur Durchführung des Berichtigungszwanges geworfen.

Das Reichspreßgesetz hat, trotzdem in dieser Hinsicht manche Wünsche laut wurden, von einer administrativen oder gerichtlichen Exekution der Berichtigungspflicht abgesehen. Das sogenannte badische System,[2]) auf das man sich in Anlehnung an den Kommissionsvorschlag im Plenum des Reichstags gelegentlich der zweiten Beratung geeinigt hatte,[3])

Wenn also der Einsender, den vielleicht unberechtigten Einwendungen des Redakteurs sich fügend, die Berichtigung abermals in veränderter Fassung einsendet, so ist die Nichtaufnahme derselben in die nunmehr nächste Nummer ein neues selbständiges Zuwiderhandeln gegen § 11."

[1]) Vergl. dazu im einzelnen die zitierten Arbeiten von Oetker, Meves, und Kitzinger (S. 901 ff.).

[2]) Vergl. oben.

[3]) Zur Übersicht geben wir hier noch einmal Abs. 3 und 4 des Kommissionsentwurfs: Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittels schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellender Verfügung unverzüglich zu erteilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Zentralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt. — Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder, wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der

ist nicht in unser Gesetz übergegangen, und das einzige Mittel zur Durchführung des Berichtigungszwanges ist die Strafandrohung für den Fall der Nichtbefolgung der im § 11 cit. statuierten Vorschrift. Man kam damit wieder auf den Vorschlag der Regierungsvorlage zurück, die in den Motiven[1]) zu § 11 ausgeführt hatte: „Inbetreff der Mittel, die Erfüllung der Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung zu sichern, ist in manchen Preßgesetzen ein summarisches Exekutionsverfahren, teils mit, teils ohne daneben gehenden Strafen eingeführt. Am strengsten ist hierin das österr. Preßgesetz, nach welchem bei grundloser Weigerung die Einstellung der Zeitschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung gerichtsseitig zu verfügen ist. Solche Exekution ad faciendum hat etwas Mißliches und wird, auch bei beschleunigtem Verfahren, regelmäßig eine Verzögerung mit sich bringen, welche die endliche Ergänzung der Berichtigung für den Beteiligten mehr oder weniger wertlos erscheinen lassen wird. Es empfiehlt sich daher, von dem Zwangsverfahren abzusehen und nur eine wirksame Strafe für die Zuwiderhandlung anzudrohen."

Der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei dieser Regelung des Verfahrens war mithin die Erkenntnis, daß jede durch ein Gericht hereinzuführende executio ad faciendum eine unliebsame Verzögerung zur notwendigen Folge haben

---

Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden für den Druck noch nicht bereits abgeschlossenen Nummer geschehen." — Damit gleichlautend der Entwurf nach den in zweiter Beratung im Plenum gefaßten Beschlüssen (No. 116 der Drucksachen), nur im letzten Absatz, zwischen „Nummer ...." und „... geschehen" ist eingeschaltet, „und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels."

Vergl. noch den sten. Bericht S. 411—422 und III. Beratung (sten. Bericht 2. Bd., S. 1084 ff.). Das Provozieren auf gerichtliches Gehör ist offenbar nur aus Nachgiebigkeit gegen die Regierung fallen gelassen worden.

[1]) Drucksachen No. 23.

muß.[1]) Von diesem gewiß gerechtfertigten Gesichtspunkte aus begnügt sich § 19 Preßgesetz damit, die unberechtigte Verweigerung der Aufnahme mit Strafe zu bedrohen, und die nachträgliche Anordnung der Aufnahme dem angerufenen Gerichte zu überlassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die so gefundene Lösung der Frage trotz allem, was für sie spricht, in anderer Hinsicht bedenklich erscheinen muß. Die in der Anmerkung zitierten Ausführungen von Klöppel beleuchten das m. E. am besten. Die jetzige Regelung der Sachlage kann in der Tat unter Umständen für den Redakteur einen recht unerquicklichen Zustand von Unsicherheit schaffen, ebenso wie andererseits mit der Idee des „psychologischen Zwanges“[2]) praktisch recht wenig anzufangen ist. Wenn man die

[1]) Vergl. dazu die treffenden Ausführungen von Thilo S. 43 und Liszt S. 101 f. und Liszt, österr. Preßrecht, S. 183. — Klöppel (S. 237 f.) scheint anderer Meinung: „... die Kommission des Reichstags und das Plenum in zweiter Lesung hatte dem Redakteur Berufung auf richterliche Entscheidung mit so knappen Fristen eröffnet, daß sie eine Verzögerung von höchstens so viel Tagen verursacht hätte, als das Strafverfahren des § 19 mindestens Wochen erfordert. Daß es sich dabei um eine „Rechtsbelehrung“ gehandelt hätte, die „sonst nicht wieder vorkommt“, ist so unrichtig, daß vielmehr umgekehrt zu sagen ist: „es kommt sonst nicht vor“, daß man wegen einer streitigen Verpflichtung ohne weiteres den Strafrichter angeht, und der Vorwurf, daß die Entscheidung des Richters „ohne Gehör der Parteien“ eine „juristische Ungeheuerlichkeit“ gewesen wäre, ist so unzutreffend, daß vielmehr nicht abzusehen ist, worüber der Richter die Pateien hören sollte, da er nichts anderes zu entscheiden hätte, als ob dieser ihm gedruckt vorliegenden Mitteilung gegenüber diese ihm geschrieben vorliegende Berichtigung nach § 11, Abs. 1 „berechtigt“ wäre. Mit besserem Grunde ließe es sich eine juristische Ungeheuerlichkeit nennen, daß der gutgläubige Redakteur in die Wahl zwischen der Nachgiebigkeit des Klügeren und ein Strafverfahren von immer unsicherem Ausgange gedrängt ist.“ Gleichwohl gibt Klöppel am Schlusse seiner Ausführungen (S. 238) zu, daß für das angenommene System des „psychologischen Zwanges“ der Grund des Bundeskommissars (sten. Bericht S. 416) spreche, daß „dadurch erreicht wird, was erreicht werden soll, nämlich den Eindruck, den die Tagespresse hervorruft, schnell wieder auszulöschen“, wenn man, wie Klöppel weiter sagt, „als selbstverständlich voraussetzt, daß der Redakteur immer im Unrecht und der Einsender immer im Recht ist.“ Vergl. dazu die Verhandlungen (sten. Bericht) S. 416—421.

[2]) Oetker S. 333.

Nachteile einer executio ad faciendum gegen die Nachteile der vom Preßgesetz gefundenen Lösung abwägt, so dürfte zum mindesten zweifelhaft sein, welchem von beiden Systemen der Vorzug zu geben ist, und Meves' energische Forderung, mit dem Grundsatze, daß ein Zwang gegen den Redakteur nicht geübt werden dürfte, endgiltig zu brechen,[1]) erscheint de lege ferenda in diesem Zusammenhange ebenso beachtenswert, wie Oetkers Ansicht, der[2]) die Gewährung eines Rekurses an den Richter nach Stellung des Berichtigungsverlangens wünscht, zur Vermeidung des Strafverfahrens und der konnexen Verfolgung des Berichtigungsanspruchs vor dem Strafrichter.[3]) — Dies zur allgemeinen Kritik der fraglichen Vorschrift. —

§ 30.

Die positive Vorschrift des § 19 Preßgesetz, soweit sie hier in Frage kommt, lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft werden bestraft:

1. . . . . .

2. . . . . .

3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

---

[1]) S. 355.

[2]) S. 334.

[3]) Vergl. dazu Meves' ausführliche Darlegungen S. 353—355. — Kitzinger hält (S. 901) die von § 19 gefundene Regelung für eine „juristische Abnormität" und tritt (S. 908 f.) de lege ferenda für die zivilrechtliche und zivilprozessuale Konstruktion anstelle der strafrechtlichen und strafprozessualen ein. Im Anschluß daran meint er (S. 913 f.), daß schon nach geltendem Rechte nichts im Wege stände, daß der Berichtigungsanspruch im Wege des Zivilprozesses verfolgt werde. „Der Gesetzgeber hat allerdings den Berechtigten auf den Strafantrag verwiesen. Fragt sich aber, ob er damit die Zivilklage versagt hat." Kitzinger verneint diese Frage und meint, in solchen Fällen sollte man sich für die erste Alternative (also den Zivilprozeß) entscheiden. Wie er weiter berichtet, läßt auch die französische Doktrin und Praxis die Verfolgung auf dem Wege der Zivilklage zu. Jaubert S. 173 f., Maze S. 66 ff. — Vergl. dazu die in dieser Arbeit grundsätzlich vertretene entgegengesetzte Auffassung von der öffentlich rechtlichen Natur des Berichtigungsrechtes (S. o.).

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen."

Daß unter „Zuwiderhandlungen" gegen § 11 nicht nur die ungerechtfertigte Verweigerung der Aufnahme, sondern auch ein verspäteter oder durch Einschaltungen oder Weglassungen veränderter Abdruck der eingesandten Berichtigung zu verstehen ist, ist bereits oben ausgeführt worden.[1]) Ebenso würde es für den Tatbestand eines nach § 19 strafbaren Delikts genügen, wenn der Redakteur die ihm eingesandte Berichtigung nicht in demselben Teile der Druckschrift oder nicht in derselben Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung bringt.[2])

Im übrigen tritt nach § 19 cit. die Verfolgung des in Frage kommenden Delikts nur auf Antrag ein. Berechtigt zum Antrag ist diejenige öffentliche Behörde oder Privatperson, welche im Sinne des § 11, Abs. 1 das Verlangen auf eine Berichtigung stellen darf.[3]) Wird der Antrag gestellt, so hat das Gericht zunächst zu entscheiden, ob die fragliche Berichtigung den Voraussetzungen des § 11 genügt, und insbesondere festzustellen, ob eine Zuwiderhandlung seitens des Redakteurs gegen § 11 in dem oben ausgeführten Sinne vorliegt. Wann das hier fragliche Delikt vollendet

---

[1]) Vergl. noch Klöppel S. 243: „Der Ordnungsvorschrift des § 11 ist zuwider gehandelt, sobald diejenige Nummer, in welche ... die Berichtigung aufgenommen sein mußte, erschienen ist, ohne diese zu enthalten."

[2]) Vergl. oben und Liszt S. 102, Koller S. 127.

[3]) Liszt S. 103, Koller S. 128, Delius S. 128, Heilborn S. 29, Schwarze S. 118 f. u. a. m.

ist, ist im einzelnen quaesto facti. Es wird dies, wie Liszt[1]) mit Recht sagt, je nach seiner Erscheinungsform bald mit der Weigerung, bald mit dem gesetzwidrigen Abdruck der Berichtigung, bald mit dem Erscheinen der nächsten, die Berichtigung nicht enthaltenden Nummer geschehen sein.[2])

Der Antrag auf Strafverfolgung des verantwortlichen Redakteurs unterliegt der gewöhnlichen Präklusivfrist von 3 Monaten, die § 61 Str.G.B. bestimmt, und die von dem Tage an zu laufen beginnt, an dem die Zuwiderhandlung" dem „Beteiligten" bekannt geworden ist. Diese Ausschließung der Antragsberechtigung ist wohl zu unterscheiden von dem prinzipiell unverjährbaren Anspruch auf die Berichtigung selbst![3])

Hält das Gericht den Antrag des Beteiligten für begründet, so hat es nach § 19 cit. die nachträgliche Aufnahme anzuordnen, sofern nicht z. B. die strafbare Handlung des Redakteurs in einer lediglich verspätet erfolgten Aufnahme enthalten war.[4]) Wir unterscheiden deshalb an dieser Stelle mit Schwarze[5]) und Liszt[6]) zwischen Bestrafung ohne Anordnung der Aufnahme und Anordnung der Aufnahme ohne Bestrafung.

Bestrafung ohne Anordnung der Aufnahme tritt ein, wenn der Redakteur die Berichtigung zwar gebracht, aber verspätet gebracht hat. Wie der Fall zu behandeln ist, wenn

---

[1]) S. 104 f.

[2]) Vergl. auch Klöppel S. 243, Schwarze S. 118, Liszt S. 105, Meves S. 347 und K.G. in Goltd. Arch., Bd. 37, S. 87: „Mehrfache Weglassungen, Entstellungen usw. mit Bezug auf den Abdruck der Entgegnung begründen immer nur ein Delikt". — Dazu Schwarzes (S. 118 f.) berechtigte Einwände gegen dieses Kammergerichtsurteil.

[3]) S. o.

[4]) Vergl. dagegen K. G. in Goltd. Arch., Bd. 47, S. 461 ff.

[5]) S. 57.

[6]) S. 103.

die Berichtigung etwa in verstümmelter Form gebracht worden ist, darüber sagt das Gesetz nichts ausdrückliches. Liszt[1]) meint, wohl mit Recht, daß es quaestio facti sein würde, ob die Aufnahme einer verstümmelten Berichtigung als „Aufnahme" im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist oder nicht.

Anordnung der Aufnahme ohne Bestrafung erfolgt, wenn sich der Redakteur durch den Nachweis seines guten Glaubens (§ 19, Schlußsatz) exkulpiert hat, ferner, wenn die Strafbarkeit der Ablehnung verjährt oder durch den Tod des Redakteurs erloschen ist.[2]) — Daß der Richter lediglich die Fassung zu begutachten hat, in der die Berichtigung dem Redakteur vorgelegt und von ihm verweigert worden ist, ist ohne weiteres klar. Eine nachträglich vorgenommene Änderung des Einsenders darf also vom Richter in keiner Weise beachtet werden, ebenso wie eine eigenmächtige Formulierung des Berichtigungstextes durch das Gericht durchaus unstatthaft ist.[3])

Dadurch, daß der Redakteur aus § 19 cit. bestraft wird, ist natürlich seine Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung nicht beseitigt. Denn, wie Schwarze[4]) mit Recht hervorhebt, „das Recht des Beteiligten kann dadurch nicht konsumiert werden, daß der Redakteur wegen Nichtanerkennung des Rechts bestraft worden, gleich als ob durch diese Bestrafung das Recht abgelöst und der Anspruch des Beteiligten, welcher durch die Bestrafung nur anerkannt werde, befriedigt worden ist". Die Verpflichtung des Redakteurs dauert mithin unzweifelhaft fort. Denn jede neue Ablehnung von seiner Seite ist nichts anderes als eine neue Verletzung

[1]) S. 103.

[2]) Vergl. Berner S. 238, Liszt S. 103 f., Schwarze S. 75. Thilo S. 65 hält, im Gegensatz dazu, die Anordnung der Aufnahme im Falle der Verjährung für unzulässig.

[3]) Vergl. Liszt, österr. Preßrecht, S. 186.

[4]) S. 75.

der positiven Gesetzvorschrift. Ausdrücklich ausgesprochen erscheint das in dem Urteil des Ober-Tribunals vom 13. September 1877.[1]) Von einer executio ad faciendum ist selbstverständlich auch hierbei keine Rede, sondern es soll lediglich das Delikt, das der Redakteur begeht, so oft er es begeht, bestraft werden. Der Einwand, daß in solchem Falle der Redakteur wegen derselben Zuwiderhandlung eine mehrfache Strafe erleiden würde, dringt nicht durch. Denn, wie das eben zitierte Urteil des Obertribunals treffend ausführt,[2]) es ist eben nicht dieselbe Zuwiderhandlung, wegen der er diesmal unter Anklage steht.[3])

Oetker[4]) tadelt, daß das Delikt in dieser Gestalt, obwohl die obrigkeitliche Autorität für die Erwirkung der Berichtigung eingesetzt gewesen sei, doch nach dem Gesetze Antragsdelikt geblieben sei und tritt de lege ferenda für eine Wandlung der Nichterfüllung des gerichtlichen Berichtigungsgebotes in ein Offizialdelikt unter Androhung erhöhter Strafe ein, ein Vorschlag, der immerhin beachtenswert erscheint, wenn er auch m. E. prozessual nicht ganz unbedenklich sein dürfte.[5]) Außerdem ist ausdrücklich durch Wissenschaft und

[1]) Goltd. Arch., Bd. 25, S. 591 f.: „Hat der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift die Aufnahme einer ihm eingesandten Berichtigung in die nächste Nummer nach Empfang verweigert, ist dann auf Antrag des Beteiligten aus § 19, Abs. 1, No. 3 Preßgesetz bestraft, auch durch das Strafurteil die nunmehrige Aufnahme des Artikels in die nächste Nummer nach Rechtskraft des Urteils angeordnet worden, und nimmt nun den Artikel auch jetzt nicht auf, so ist er auf Antrag des Beteiligten abermals aus dem zitierten § 19, Abs. 1, No. 3 zu bestrafen." Siehe die Entscheidungsgründe ebenda. — Vergl. Liszt S. 104, Schwarze S. 75, Koller S. 128 und Erkenntnis des Bayr. obersten Gerichtshofs in: Samml. 1, Bd. 5, S. 229 und 543. Ferner Oetker S. 331. Anderer Ansicht Meves S. 355.

[2]) S. 594.

[3]) Nach der richterlichen Anordnung sind natürlich die gleichen Delikte nötig, wie gegenüber dem ersten Verlangen um Aufnahme der Berichtigung: „Weigerung, verspäteter Abdruck, Weglassungen und Entstellungen ꝛc. sind ev. mit wiederholter Strafe zu belegen." (Liszt S. 104.) Vergl. die österr. Praxis in Liszt, österr. Preßrecht, S. 186.

[4]) S. 331 ff. [5]) Vergl. Kitzinger S. 907.

Rechtsſprechung anerkannt, daß ſich durch die richterliche Anordnung der Aufnahme die Berichtigung nicht in eine amtliche Bekanntmachung verwandelt, daß alſo nach wie vor § 11 Preßgeſetz und nicht etwa § 10 maßgebend bleibt.[1])

§ 31.

Die in § 19 cit. angedrohte Strafe trifft den verantwortlichen Redakteur[2]) und zwar lediglich dieſen. Niemals alſo könnten, wie nach § 21 Preßgeſetz, Verleger, Drucker, und etwa gar Kolporteur einer Berichtigung wegen zur Verantwortung gezogen werden. Das ergibt ſich aus dem Weſen des Berichtigungsrechts im allgemeinen und der Stellung des verantwortlichen Redakteurs im beſonderen und braucht hier nicht noch einmal diskutiert zu werden. Aber auch der Redakteur kann nur dann — unbeſchadet ſeiner Verpflichtung zur nachträglichen Aufnahme — aus § 19 cit. ſtrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm dolus oder culpa zur Laſt fällt, denn: „iſt die unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geſchehen, ſo iſt unter Freiſprechung von Strafe und Koſten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen“.[3]) (Schlußſatz des § 19.) Dieſe Beſtimmung, die Berner[4]) wohl mit Unrecht, ein „Schlupfloch“ nennt, „durch welches der Redakteur bisweilen der Strafe wird entwiſchen können,“ war als Erſatz für den Wegfall der oben erwähnten Beſtimmung gedacht, wonach der Redakteur das Recht haben ſollte, vor Auf-

---

[1]) Vergl. Schwarze S. 75, Liſzt S. 104 und Ob.-Trib. in Goltd. Arch., Bd. 25, S. 591 ff.

[2]) Näheres ſ. o.

[3]) Dieſer Schlußſatz iſt erſt bei der dritten Leſung von den Abgg. Dr. Marquardſen und Gen. beantragt und vom Reichstag angenommen worden. Vergl. ſten. Bericht S. 1101 f.

[4]) S. 266.

nahme der Berichtigung die Entscheidung des Gerichts über die Verpflichtung der Aufnahme anzurufen.[1])

Im übrigen ist der Begriff des „guten Glaubens" im Sinne der §§ 11, 19 streitig. In einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Februar 1892[2]) wird ausgesprochen: Auch der Einwand, „daß nach dem Schlußsatze des § 19 nur die bewußt rechtswidrige Weigerung mit Strafe bedroht sei, geht fehl. Der § 11 bildet in Verbindung mit § 19 das Strafgesetz, und da nach allgemeinen Grundsätzen der Irrtum über das Strafgesetz keinen Strafausschließungsgrund bildet, so rechtfertigt sich schon an sich die Annahme, daß der Gesetzgeber nur hervorheben wollte, die nachträgliche Aufnahme sei auch dann anzuordnen, wenn die Freisprechung von Strafe und Kosten wegen eines Irrtums über das Vorhandensein von zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatsachen geboten sei." Gegen diese Ansicht macht Klöppel[3]) sehr energisch Front. Der hier in Frage kommende „gute Glaube", so etwa führt er aus, entspreche durchaus dem guten Glauben desjenigen, der die von ihm gestohlene oder unterschlagene Sache für die seinige gehalten habe. Er sei also keineswegs auf den Irrtum über Tatsachen beschränkt, sondern umfasse recht eigentlich die rechtliche Beurteilung feststehender Tatsachen. Er könne aber auch auf dem irrigen Verständnis eines Rechtsbegriffs, wie der „Tatsächlichkeit" im Sinne des § 11 beruhen, was keineswegs ein Irrtum über das „Strafgesetz", sondern über die Tragweite einer Ordnungsvorschrift wäre. Wenn aber auch ein Irrtum über die Strafbarkeit der Berichtigung den guten Glauben des Redakteurs begründen könne, so schließe diesen mithin auch ein „Irrtum über das Strafgesetz" — freilich über ein

[1]) Vergl. Rede des Abg. Marquardsen, sten. Bericht, Bd. 2, S. 1084.
[2]) Goltd. Arch., Bd. 39, S. 375 f.
[3]) S. 244.

anderes als das den Redakteur treffende — nicht aus, wenn dieser Irrtum über das „Strafgesetz" nicht überhaupt eine ganz unklare Vorstellung wäre. Daß unter Umständen auch ein Irrtum über den Begriff der „Beteiligten" und dessen Anwendung für den guten Glauben des Redakteurs in Betracht kommen müsse, ergebe sich von selbst.

Hieraus folgert Klöppel die Unhaltbarkeit des oben zitierten Urteils des Oberlandesgerichts Celle und führt im Anschluß daran[1]) fort: „Mit größerer Unbefangenheit läßt sich nicht wohl dem wirklichen Hergange der Gesetzgebung der mythische Gesetzgeber und diesem die eigene Unklarheit über die „allgemeinen Grundsätze" unterschieben. Hätte der Gesetzgeber nicht mehr sagen wollen, als das Oberlandesgericht Celle meint, so hätte es nicht des Ausdrucks „Guter Glaube" bedurft, der gegen den Widerspruch am Bundesratstische festgehalten wurde."

Diese Ausführungen sind m. E. durchaus von der Hand zu weisen. Von „gutem Glauben" kann man beim Redakteur nur reden, wenn er trotz objektiv unberechtigter Weigerung berechtigt zu sein glaubt.[2]) Dieser Glaube kann subjektiv oder objektiv sein. Subjektiv, wenn er sich auf die irrige Annahme stützt, daß er, der Redakteur, gar nicht der verantwortliche Redakteur sei, oder daß ihn als Redakteur die Pflicht zur Aufnahme nicht treffe. Objektiv, wenn er auf der unrichtigen Voraussetzung beruht, daß der Einsender nicht „beteiligt" im Sinne des Gesetzes sei, oder die Erklärung einen strafbaren Inhalt hat 2c. Mit Meves[3]) sagen wir nun weiter: „Soweit sich die irrige Annahme auf Tatsachen bezieht, die, wenn sie wahr wären, den Redakteur nicht von seinen Verpflichtungen befreien würden, so ist nicht erfindlich,

[1]) S. 244.

[2]) Wir folgen im Nachstehenden den einleuchtenden Deduktionen von Meves S. 349.

[3]) S. 349.

welchen Einfluß sein Irrtum über die Strafbarkeit seines Handelns haben könnte. Es darf somit ihn der Irrtum über seine Pflicht als Redakteur und über die Aufnahmefähigkeit unwahrer Angaben nicht schützen. Trifft der Irrtum andere Tatsachen, so ist er nur dann für ihn ein Schutz, wenn er ein entschuldbarer ist, eine Voraussetzung, nach welcher der Irrtum über seine Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur wegfällt, da es auf unentschuldbarer Fahrlässigkeit beruht, wenn er sich hierüber irrt. Hiernach schränkt sich das Gebiet des „guten Glaubens" auf den Irrtum über solche Tatsachen ein, bei welchen das Gesetz dem Redakteur eine Prüfung und ein Ermessen einräumt."[1])

Mithin ist m. E. im Gegensatz zu Klöppel daran festzuhalten, daß der Irrtum betreffend die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ablehnung der Berichtigung dem Redakteur nicht zu statten kommt, sondern nur insoweit, als es sich um

---

[1]) Vergl. dazu Oberlandesgericht München (Samml. Bd. 3, S. 214 f.) und E.R.G., Bd. 278 f.: „Mit der Bestimmung des § 19 ... ist für Preßdelikte eine Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über den Irrtum nicht beabsichtigt. Im Falle des § 19 befreit also der Irrtum nur dann von der Strafe, wenn er sich auf das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen des ... § 11 bezieht .... (S. 280). Der Angeklagte „hat nicht über einen Tatumstand geirrt, welcher ihn berechtigte, die Aufnahme der Berichtigung zu verweigern, z. B. über die Eigenschaft des Sch. als Beteiligten oder über die tatsächliche Natur oder die Strafbarkeit des Inhaltes der Angaben desselben. Sein Irrtum betraf vielmehr den gesetzlichen Umfang der Berichtigungspflicht, also das Strafgesetz, und konnte deshalb seine Strafbarkeit nicht ausschließen."

Vergl. noch Marquardsen S. 112: „... Der gute Glaube ist allerdings dann schwerlich von einem verständigen Richter anzunehmen, wenn der Redakteur sich gar keine Mühe gegeben, den wirklichen Sachverhalt zu ermitteln. Was mit dem Zusatz bezweckt werden sollte, war, den Redakteur da, wo ihn in dieser Beziehung keinerlei Verschulden trifft, auch nicht einmal mit dem geringsten Strafsatz zu belegen. Der Chikane nach beiden Seiten wird der Richter zu wehren wissen und die große Strafskala sowie diese außerordentliche Bestimmung setzt ihn dazu ganz besonders in den Stand."

das tatsächliche Vorhandensein derselben im einzelnen Falle handelt.[1])

Die nach § 19 strafbaren Übertretungen gehören gemäß § 27 G. V. G. zur Zuständigkeit des Schöffengerichts. Diese Zuständigkeitsnorm gilt auch für Bayern.[2])

Schluß.

§ 32.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit läßt sich in ein paar Worten zusammenfassen: Wir haben, von historischen und kritischen Gesichtspunkten aus, den Beweis zu führen gesucht, daß die Rechtsordnung heute ohne eine dem § 11 unseres Preßgesetzes im wesentlichen adäquate Bestimmung nicht mehr auszukommen vermag. Wir haben diese Bestimmung nach ihren rechtlichen Voraussetzungen, sowie nach Form und Inhalt geprüft, haben aufzuzeigen versucht, was uns besserungsbedürftig erschien, und haben im übrigen das Hauptgewicht auf eine möglichst natürliche und ungezwungene Interpretation gelegt. Der streng formelle Charakter des § 11 cit. läßt sich nur erklären und rechtfertigen aus dem oben erörterten legislatorischen Grundgedanken der eigenartigen Institution des Berichtigungszwanges. Wir haben

---

[1]) Vergl. noch Koller S. 128, Schwarze S. 102, Delius S. 63, Stenglein S. 617.

[2]) Vergl. Art. 35 des bayrischen Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zum G. V. G. Ferner Koller S. 123 und Meves S. 350.

Weitere strafrechtliche und strafprozessuale Fragen („gibt es den Versuch einer Zuwiderhandlung gegen § 11?"; „Ist die Anordnung nachträglicher Aufnahme der Berichtigung eine Nebenstrafe?" u. a. m.) siehe bei Meves, der, wie bereits oben erwähnt, S. 355 zu dem Schluß kommt, daß mit dem Grundsatze, ein Zwang gegen den Redakteur dürfe nicht geübt werden, aufgeräumt werden müsse. „Es wird Sache des Gesetzgebers sein, diese offenbare Lücke im Preßgesetz zu beseitigen." — Inbetreff der dem Redakteur zustehenden Rechtsmittel s. Koller S. 128, Liszt S. 104 und Thilo S. 65. — Ferner Oetker S. 327—334, Stenglein S. 617 f., und Kitzinger S. 901 f.

diesen Grundgedanken in unserer Arbeit festzuhalten gesucht, in der Erkenntnis von der absoluten Notwendigkeit der fraglichen Institution. Daß es sich, wie einleitend angedeutet, bei dieser Institution im besten Falle um ein Kompromiß zwischen Rechtsordnung und periodischer Presse handelt, kann nichts an der Tatsache ändern, daß man den ganzen, wenigstens vorläufig fest und lückenlos gefügten Bau des § 11 zu Fall bringt, sowie man auch nur den kleinsten Nagel in seiner Struktur lockert. Die Rechtsnorm als solche ist da, und als ius strictum will sie beobachtet werden. Einer künftigen Preßgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die nicht wegzuleugnenden Nachteile und Voreiligkeiten des § 11 zu beseitigen. In dieser Hinsicht glaubt die vorliegende Arbeit einige Fingerzeige zu geben, ohne der Institution des Berichtigungszwanges als solcher und dem legislatorischen Grundgedanken Gewalt angetan zu haben.

Julius Beltz, Hofbuchdrucker, Langensalza.